

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 655/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 20.11.2014
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege II

Sachverhalt:

Der Schiedsmann Joachim Batschko hat mitgeteilt, dass er zum 01.01.2015 sein Amt als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege II (Moorrege und Heist) niederlegen möchte. Somit sind schnellstmöglich Neuwahlen notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Nachfolger von Herrn Joachim Batschko hat sich Herr Dr. Veit Ghiladi aus Moorrege, Achtermoor 26, bereit erklärt und hat Interesse das Amt des Schiedsmannes zu übernehmen.

Die notwendigen Stellungnahmen des Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen sowie des Direktors des Amtsgerichts in Elmshorn liegen zwar noch nicht vor, es bestehen aber keine Bedenken gegen die Eignung von Herrn Dr. Ghiladi, weil dieser bereits zahlreiche Ehrenämter inne hatte (u.a. Schöffe beim Amtsgericht sowie Kreistagsabgeordneter).

Herr Dr. Ghiladi muss noch seitens der Gemeindevertretung Heist bestätigt werden. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung im nächsten Amtsausschuss, welcher voraussichtlich am 24.03.2015 tagen wird.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschließt, Herrn Dr. Veit Ghiladi aus Moorrege, Achtermoor 26, zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege II zu wählen.

Weinberg

Anlagen:

Werdegang von Herrn Dr. Veit Ghiladi

Lebenslauf (Kurzform)

Persönliches

- Bin am 18. Mai 1946 geboren, bin verheiratet und wohne seit 1986 in Moorrege.
- Nach meinem Physik-Studium war ich von 1973 bis 1984 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der RWTH Aachen tätig und habe dort im Fachbereich Maschinenbau promoviert,
- 1985 wechselte ich zur Firma AEG nach Wedel und übernahm dort die Hauptabteilung Konstruktion,
- 1995 wurde ich als Fachbereichsleiter in den Technik-Stab des Daimler-Vorstandes nach Stuttgart einberufen,
- 2006 zog ich mich aus dem aktiven Berufsleben zurück, leitete dann als Berater für das Wirtschaftsministerium für ein Jahr ein EU-Projekt in Litauen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Seit Jahren engagiere ich mich ehrenamtlich u. a. bei Hausaufgaben von Schülern und **als Hilfsschöffe beim Jugendgericht in Elmshorn (bis 2013)**,
- Bei den Kommunalwahlen in 2013 wurde ich als Abgeordneter für den Wahlkreis Moorrege-Uetersen in den Pinneberger Kreistag gewählt und bin dort Mitglied im Wirtschaftsausschuss sowie stellver. Mitglied im Finanzausschuss.
- Ich bin Mitglied im mehreren gemeinnützigen und kulturellen Vereinen und Organisationen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 629/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 22.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FT 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2013 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung v. 17.09.2014 -

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.479.237,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 503.689,80 € abschließt, fest.

Weinberg

Anlagen:

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 17.09.2014
Feststellung des Jahresergebnisses 2013 für die Gemeinde Moorrege

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.480.716,51	491.054,05	5.971.770,56
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		14.000,00	14.000,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	1.478,66	1.364,25	2.842,91
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.479.237,85	503.689,80	5.982.927,65
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 43.208,53 EUR	5.474.515,71	449.809,04	5.924.324,75
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	4.722,14	65.828,61	70.550,75
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	11.947,85	11.947,85
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.479.237,85	503.689,80	5.982.927,65
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./ bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 17.09.2014

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 für
die Gemeinde Moorrege
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Sören Weinberg
2. Herr Uwe Mahnke

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Herr Jens Neumann
Frau Nicole Förthmann

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

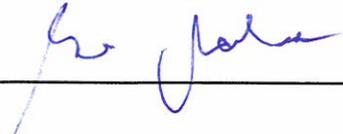
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

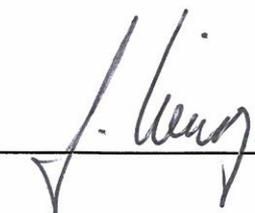
Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

Siehe Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





**Prüfung der Jahresrechnung 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege
am 17.09.2014**

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
1	13000.15000/5	19.02.2013	Für eine Hilfeleistung bei einem Brand in einer Nachbargemeinde wurden der Versicherung Kosten für Auslagen für Schaummittel (428,40 €) in Rechnung gestellt. Wann ist der Zahlungseingang erfolgt?
			<p>Antwort: Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren für die Geschädigten unentgeltlich bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.</p> <p>Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Gleiche gilt bei den o.a. Aufgaben im Falle vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden, vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr, eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, einer bestehenden Gefährdungspflicht, einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft- Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.</p> <p>Die Versicherung hat die Kostenfreiheit des Einsatzes gemäß Brandschutzgesetz geltend gemacht, so dass die Forderung wieder in Abgang gestellt wurde.</p>
2	00000.57000/1-3	19.12.2012	Den Rechnungen über die in der Zeitung erfolgten Bekanntmachungen zum Neujahrsempfang wurden die entsprechenden Zeitungsausschnitte nicht beigelegt.
			Antwort: Der Hinweis wird zukünftig beachtet und die entsprechenden Ausschnitte der Rechnung beigelegt.
3	05200.65000/5	03.07.2013	Warum wurde die Bekanntmachung des Amtes in der "Holsteiner Allgemeine" (39,10 €) aus dem Haushalt der Gemeinde Moorrege bezahlt?
			<p>Antwort: Bei der Veröffentlichung handelt es sich um die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses, die Bekanntmachung über die Aufforderung zu Einreichung von Wahlvorschlägen sowie Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung für die Gemeinde Moorrege erfolgt als einzige amtsangehörige Gemeinde in der "Holsteiner Allgemeine", so dass die Kosten von 39,10 € von der Gemeinde zu tragen sind.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften im Namen des Amtes für die Gemeinde.</p>

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle	Datum der Anweisung	Bemerkungen
4	88000.50000/3	27.02.2013	Warum wurden die Kosten für die Grenzvermessung (416,50 €) von der Gemeinde Moorrege bezahlt? Es wird um Sachverhaltsaufklärung gebeten.
			Antwort: An einer öffentlichen Wegefläche für ein rückwärtiges Grundstück waren die Grenzpunkte bei einem Anliegergrundstück nicht auffindbar. Eine Grenzfeststellung war erforderlich, um Klarheit über die vorhandene Wegebreite und den Grenzverlauf zu erhalten. Der Anlieger hat die Kosten für die Entfernung von Hecken und Gehölz übernommen und die Gemeinde hat die Kosten der Grenzfeststellung getragen.
	Moorrege, d. 29.09.2014		
	Amt Moorrege Der Amtsvorsteher i.A. Neumann		

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 626/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 15.09.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 DRK-Waldkindergarten Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2013 für den DRK-Waldkindergarten Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 94.696,04 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 94.518,76 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 177,28 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung 2013 des DRK –Waldkindergarten wurde am 09.09.2014 von den Rechnungsprüfern der Gemeinde stichprobenartig überprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 177,28 Euro wurde mit der vierten Rate für das Jahr 2014 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

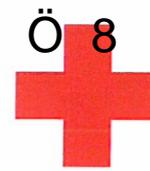
Personalkostenzuschuss des Landes: 8.796,42 Euro, Betriebskostenzuschuss des Kreises: 236,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 1.694,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2013 des DRK-Waldkindergartens, die mit einem Überschuss in Höhe von 177,28 Euro abschließt, anzuerkennen.

(Weinberg)

Anlagen: Jahresrechnung 2013 DRK-Waldkindergarten Moorrege



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

150 Jahre

Aus Liebe zum Menschen.

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Moorrege
Frau Gudrun Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
742-723

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Ingrid Moschanski

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5955-453
meves@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 20. März 2014

**Jahresrechnung 2013
DRK Waldkindergarten WaldZauber Moorrege, Kirchenstraße 30**

Sehr geehrte Frau Jabs,

wir senden Ihnen heute die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahrs 2013 für unsere KiTa „WaldZauber Moorrege“, Kirchenstraße 30, 25436 Moorrege, die mit einem Ergebnis von 177,28 € zugunsten der Gemeinde Moorrege schließt.

Das Guthaben wurde in das Rechnungsjahr 2013 übertragen und wir möchten darum bitten Herrn Bürgermeister Neumann eine Kopie unserer Jahresrechnung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gesine Meves
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

Kostenstelle: 4710 Kita Waldzauberer(Elementargruppe)

Kostenart	Bezeichnung	Soll		Ist	
		01/2013 - 12/2013	01/2013 - 12/2013	01/2013 - 12/2013	01/2013 - 12/2013
7.1	Personalkosten				
7.1.1	PersKo pädagogisch	75.000,00-		74.744,34-	
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00		0,00	
7.1.1	PersKoNebenkosten	500,00-		991,16-	
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	0,00		0,00	
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	800,00-		527,67-	
7.1.4	Fachberatung	400,00-		340,95-	
7.2	Sachkosten				
7.2.1	Verwaltungskosten	4.500,00-		4.544,11-	
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	400,00-		406,68-	
7.2.3	Inventar	250,00-		158,27-	
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	0,00		0,00	
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00		0,00	
7.2.5	Gebäudereinigung	0,00		0,00	
7.2.7	Hausapotheke	50,00-		38,37-	
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	900,00-		739,42-	
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	0,00		0,00	
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00		0,00	
7.2.9	Veranstaltungen	200,00-		211,45-	
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	1.100,00-		1.647,62-	
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	200,00-		171,39-	
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	100,00-		0,00	
7.2.13	Lebensmittel	0,00		0,00	
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00		0,00	
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	0,00		0,00	
7.2.2	Afa Gebäude	0,00		0,00	
7.2.2	Afa Inventar	0,00		0,00	
	uneinbringliche Forderungen	0,00		0,00	
	sonstiges	0,00		0,00	
	Aufwendungen Einzelintegration	0,00		9.997,33-	
Gesamt Ausgaben		84.400,00-		94.518,76-	
8.	Finanzierung				
8.1	Elternbeiträge				
	Regelkinder	34.000,00		27.344,50	
	Krippe	0,00		0,00	
	Hort	0,00		0,00	
	Frühdienst	0,00		0,00	
	Spätdienst	0,00		1.662,00	
	Betreuungsklasse	0,00		0,00	
	Integration	0,00		12.410,00	
	Sondergruppen	0,00		0,00	
	Gastkinder	0,00		0,00	
	Essen Kinder	0,00		0,00	
	Getränke	0,00		0,00	
	Aufnahmegebühr	0,00		0,00	
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00		0,00	
	Summe Elternbeiträge	34.000,00		41.416,50	
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I				
	Defizit lfd. Jahr	30.800,00		34.270,86	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		70,86	
	Schuldendienst	0,00		0,00	
	Sozialermäßigung Kommune	0,00		281,50	
	Essenzuschuß				
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II				
	Defizit lfd. Jahr	0,00		0,00	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		0,00	
	Schuldendienst	0,00		0,00	
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	5.000,00		7.929,90	
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis				
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00		1.694,00	
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00		0,00	
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00		0,00	
	Summe Sozialstaffel	0,00		1.694,00	
	Kreis Betriebskostenzuschuß	600,00		236,00	
8.5	Mitfinanzierung durch Land				
	Personalkostenzuschuß	14.000,00		8.796,42	
		0,00		0,00	
8.6	Sonstiges	0,00		0,00	
		0,00		0,00	
Einnahmen Gesamt		84.400,00		94.696,04	
Ausgaben Gesamt		84.400,00-		94.518,76-	
Ergebnis		0,00		177,28	
Nachrichtlich					
	Spenden zweckgebunden	0,00		0,00	
	Spendenverwendung	0,00		0,00	

Krupp / 17/1

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 627/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 15.09.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2013 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 575.319,72 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 515.450,88 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 59.868,84 Euro ergibt. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat die Jahresrechnung am 09.09.2014 stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Überschuss ergibt sich überwiegend aus krankheitsbedingten geringeren Personalkosten, niedrigeren Bewirtschaftungskosten, sowie höheren Einnahmen beim Kostenausgleich und dem nicht mit eingeplantem Betriebskostenzuschuss des Landes für die Krippengruppe.

Über den Haushalt der Gemeinde wurden anteilige Betriebskosten für Abwasser, Wasser, Gebäudeversicherung, Müll- und Kehrgebühren in Höhe von 5.435,47 Euro, sowie 10.554,00 Euro für die Gebäudeunterhaltung gezahlt.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 59.868,85 Euro wurde mit den Raten für das Jahr 2014 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes: 64.460,86 Euro, Betriebskostenzuschuss Krippengruppe: 23.333,33 Euro, Betriebskostenzuschuss des Kreises: 2.558,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 28.125,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2013, die mit einem Überschuss in Höhe von 59.868,84 Euro abschließt, anzuerkennen.

(Weinberg)

Anlagen: Jahresrechnung 2013 DRK-Kinderhaus Moorrege

KSt-Gruppe: 3200 KT Moorrege

Kinderhaus Moorrege

Kostenart	Bezeichnung	Soll		Ist	
		01/2013	- 12/2013	01/2013	- 12/2013
7.1	Personalkosten				
7.1.1	PersKo pädagogisch	345.000,00-		326.659,27-	
7.1.1	Praktikanten / ggf. Beschäftigte	0,00		0,00	
7.1.1	PersKoNebenkosten	2.000,00-		9.980,92-	
7.1.2	PersKo hauswirtschaftlich	10.000,00-		7.739,46-	
7.1.3	Fort- und Weiterbildung	3.600,00-		1.905,00-	
7.1.4	Fachberatung	3.200,00-		3.345,08-	
7.2	Sachkosten				
7.2.1	Verwaltungskosten	21.200,00-		21.037,60-	
7.2.2	Unterhaltung Gebäude/Aussenanlagen	5.600,00-		6.338,84-	
7.2.3	Inventar	12.000,00-		11.680,84-	
7.2.4	Strom, Gas, Wasser	7.000,00-		4.095,42-	
	Müllabfuhr, Gebühren	0,00		0,00	
7.2.5	Gebäudereinigung	22.500,00-		21.903,12-	
7.2.7	Hausapotheke	200,00-		205,07-	
7.2.8	Sachbedarf pädagogisch	7.000,00-		7.141,94-	
7.2.8	Sachbedarf pflegerisch	800,00-		608,66-	
7.2.9	Sachbedarf Gremien	0,00		0,00	
7.2.9	Veranstaltungen	400,00-		512,49-	
7.2.10	Bürobedarf, Post, Fernmeldegebühren	2.500,00-		2.812,23-	
7.2.11	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur	700,00-		679,25-	
7.2.12	Reisekosten/km-Geld	400,00-		444,68-	
7.2.13	Lebensmittel	18.000,00-		22.618,20-	
7.2.13	Essenzuschuß Stadt	0,00		0,00	
7.2.14	Mieten, Kapitaldienst	55.000,00-		55.114,65-	
7.2.2	Afa Gebäude	0,00		0,00	
7.2.2	Afa Inventar	0,00		0,00	
	uneinbringliche Forderungen	0,00		0,00	
	sonstiges	0,00		0,00	
	Aufwendungen Einzelintegration	12.000,00-		10.628,16-	
Gesamt Ausgaben		529.100,00-		515.450,88-	
8.	Finanzierung				
8.1	Elternbeiträge				
	Regelkinder	122.000,00		94.251,50	
	Krippe	37.800,00		21.689,00	
	Hort	0,00		0,00	
	Frühdienst	0,00		4.209,50	
	Spätdienst	0,00		6.399,00	
	Betreuungsklasse	0,00		0,00	
	Integration	65.000,00		63.609,72	
	Sondergruppen	0,00		0,00	
	Gastkinder	0,00		0,00	
	Essen Kinder	14.500,00		20.477,50	
	Getränke	3.500,00		2.956,00	
	Aufnahmegebühr	0,00		0,00	
	Essen Personal / Erstattung Personal	0,00		2.276,38	
	Summe Elternbeiträge	242.800,00		215.868,60	
8.3	Defizitausgleich Gemeinde I				
	Defizit lfd. Jahr	156.000,00		116.691,87	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		39.308,13	
	Schuldendienst	55.000,00		0,00	
	Sozialermäßigung Kommune	0,00		691,50	
	Essenzuschuß				
8.3	Defizitausgleich Gemeinde II				
	Defizit lfd. Jahr	0,00		0,00	
	Vortrag Vorjahr Ergebnis	0,00		0,00	
	Schuldendienst	0,00		55.114,65	
8.3	Kostenausgleich Fremdgemeinden	12.500,00		29.021,32	
8.4	Mitfinanzierung durch Kreis				
	Sozialstaffel Regelkinder	0,00		17.874,00	
	Sozialstaffel Hortkinder	0,00		0,00	
	Sozialstaffel Krippenkinder	0,00		10.251,00	
	Summe Sozialstaffel	0,00		28.125,00	
	Kreis Betriebskostenzuschuß	2.800,00		25.891,33	
8.5	Mitfinanzierung durch Land				
	Personalkostenzuschuß	60.000,00		64.460,86	
		0,00		0,00	
8.6	Sonstiges				
		0,00		146,46	
Einnahmen Gesamt		529.100,00		575.319,72	
Ausgaben Gesamt		529.100,00-		515.450,88-	
Ergebnis		0,00		59.868,84	
Nachrichtlich					
	Spenden zweckgebunden	0,00		0,00	
	Spendenverwendung	0,00		0,00	

mo, 11/14

1. 59.868,84 EUR angewiesen am 19.3.13
Hinst 6. 4640. 71700

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 638/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 23.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Jahresrechnung 2013 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Die Ergebnisrechnung nach Doppik weist einen Jahresfehlbetrag von 19.328,77 Euro aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung haben die Jahresrechnung am 11.07.2014 überprüfen. Rückfragen der Prüfer wurden ausreichend beantwortet.

Der Fehlbetrag von 19.328,77 Euro kommt im Wesentlichen durch fehlende Elternbeiträge auf Grund von freien Plätzen, einer Tarifierhöhung und höheren Personalkosten für den Ersatz von Krankheitsvertretungen zustande.

Finanzierung:

Laut Vertrag mit der Kirchengemeinde sind Nachzahlungen unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzunehmen. Auf Grund der späten Überprüfung der Jahresrechnung durch die gemeindlichen Prüfer wird das Defizit in Höhe von 19.328,77 Euro mit der vierten Rate an den Kirchenkreis gezahlt. Die Mittel stehen bei der Hhst. 4640.71700 zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes: 32.619,00 Euro, Landeszuschuss Sprachförderung: 7.710,00 Euro, Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1690,00 Euro, Sozialstaffelausgleich des Kreises: 13.937,50 Euro, Zuweisung vom Kirchenkreis: 4.788,25 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2013 anzuerkennen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2013 ev. Kita St. Michael Moorrege

B6 Gesamtbetrachtung

1208033061 Kita Moorrege

28. Mai 2014

Seite 1

ijandt

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2012

Erträge	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	8.126,40	6.800,00	5.945,60
40340 Erlöse - Getränke	1.041,00	1.000,00	1.390,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	85.788,50	106.210,00	90.074,00
41780 Sozialstaffel	13.937,50	11.800,00	10.807,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	525,50	0,00	255,50
44120 Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	4.200,00	0,00	0,00
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	588,25	0,00	1.049,22
45130 Zuschüsse der Länder	32.619,00	34.480,00	31.000,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	44.581,77	37.350,00	41.614,20
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	7.710,00	2.000,00	6.044,96
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.690,00	1.690,00	0,00
45141 Zuschuss Kreis - Betriebskoste	0,00	0,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	147.100,00	147.100,00	169.339,74
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	9.844,00	8.200,00	3.580,00
46200 Zweckgebundene Spenden	2.040,04	100,00	1.336,69
46300 Kollekten	243,50	0,00	0,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	1.410,22	0,00	6.802,04
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	385,02	0,00	3.332,50
50110 Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	1.533,03
50901 Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	500,00
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	1.911,10	0,00	809,77
83100 Entnahme aus Rücklagen	2.203,00	0,00	0,00

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
60100 Verpflegung	5.627,34	3.700,00	3.694,15
60140 Getränkekosten	1.877,96	1.000,00	2.607,07
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	126,99	120,00	6,20
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	228.453,71	222.100,00	219.474,22
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	4.800,00	177,45
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	44.327,53	32.400,00	39.201,17
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	968,50	0,00	1.972,00
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	588,25	0,00	1.049,22
61081 Personal - Reinigung	19.788,82	20.100,00	18.816,82
61082 Personal - Küche	0,00	900,00	0,00
61084 Personal - Hausmeister	2.057,63	2.050,00	2.301,29
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	143,10	850,00	1.184,28
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	96,00	0,00	0,00
64000 Personalbezogener Sachaufwand	90,00	100,00	74,40
64500 Mitarbeitervertretung	1.599,96	1.600,00	1.440,00
64600 Aus- und Fortbildung	2.590,97	2.050,00	1.656,80
64601 Fachberatung	1.810,68	1.980,00	0,00
64602 Aus- und Fortbildung	4.200,00	0,00	0,00
65240 Abschreib.BGA	632,02	0,00	0,00
65290 Abschreib.GWG	198,80	2.500,00	98,99
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	13.356,00	14.370,00	14.364,00
70210 Lehr-u.Lernmaterial	4.083,74	3.700,00	4.191,40
70230 Veranstaltung	369,50	500,00	512,89
70300 Geschäftsaufwand	776,47	700,00	714,54

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2013

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2012

Aufwendungen	Ist 2013	Plan 2013	Ist 2012
70320 Bücher, Zeitschriften	324,84	250,00	292,54
70410 Telefon- und Internetkosten	729,07	700,00	669,08
70500 Reisekosten	452,35	150,00	0,00
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.309,92	1.500,00	2.349,79
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	700,00	50,00	1.297,06
70950 Mitgliedsbeiträge	399,00	420,00	420,00
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	0,00	100,00	76,76
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	280,00	271,77
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.419,94	2.500,00	6.681,23
71220 Instandhaltung Gebäude	16.000,00	16.000,00	0,00
72110 Abfallgebühren	714,04	450,00	469,55
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	823,20	890,00	606,75
72200 Versicherungen	1.058,08	1.060,00	1.030,00
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	25.888,46
75210 Heizung, Brennstoffkosten	5.699,37	6.300,00	4.873,04
75220 Strom	1.802,30	2.150,00	1.720,00
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	7.884,86	0,00	1.078,50
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	540,68	790,00	881,22
77900 Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	7.567,12	7.570,00	7.567,12
83300 Zuführung zu Rücklagen	2.084,83	50,00	7.394,99
Gesamt Erträge	365.944,80	356.730,00	377.104,75
Gesamt Aufwendungen	385.273,57	356.730,00	377.104,75
Ergebnis	-19.328,77	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 637/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 27.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.6713

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Haushaltsplanung 2015 DRK-Waldkindergarten Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2015 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 57.000 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 96.000 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 39.000 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Höhere Ausgaben sind bei den Personalkosten durch eine Tarifsteigerung, die Einrichtung einer Mitarbeitervertretung sowie den Verwaltungskosten zu verzeichnen. Die Verwaltungskosten betragen 6 % der Gesamtpersonalkosten und werden in der Jahresrechnung spitz abgerechnet. Neu hinzugekommen ist eine Büromiete für die Leitung der Einrichtung in Höhe von 1.200 Euro jährlich.

Finanzierung:

Für den Betrieb des DRK-Waldkindergartens Waldzauber ist ein Zuschuss für das Jahr 2015 in Höhe von 39.000 Euro bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband erhält für den Betrieb des Waldkindergartens vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 500,00 Euro sowie vom Land Schleswig-

Holstein einen Personalkostenzuschuss Ü 3 von 15.500 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss in Höhe von 39.000 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen: Haushaltsplanung 2014 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Haushaltsplanung 2015, DRK- Waldkita WaldZauber

Ausgaben	Konto	HH 2014	HH 2015	zus. Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	81.700,00 €	84.000,00 €	Kosten d. päd. Pers. Und Leitung mit Gruppenfreistellung + Tarifierung
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020			
sonst. Pers.ko.	6416	500,00 €	500,00 €	Berufsgen.schaft, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt
Mitarbeitervertretung			1.000,00 €	Kosten der Mitarbeitervertretung
Fortbildung	6430	800,00 €	800,00 €	Kosten der Fortbildung f. Teamfortbild., 2 Zusatzausbildungen
Fachberatung	6864	400,00 €	400,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes
Verwaltungskosten	6950	4.500,00 €	5.000,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6830	900,00 €	900,00 €	Festnetz, Internet, Waldhandy
Bürobedarf	6820	300,00 €	300,00 €	Büro Frau Hamann (Verbrauchsmaterial, Porto, etc.)
Mieten/ Kapitaldienst	7600		1.200,00 €	Büromiete
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	200,00 €	200,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	6890	100,00 €	100,00 €	km- Geld
Veranstaltungen	6550	200,00 €	200,00 €	Feste der Jahreszeiten, Verant. für Eltern u. Familien, Projektarbeit
Gebäude/ Außenanlagen	6805	400,00 €	400,00 €	Bauwagen und Versicherung, Bauwagen sanieren
Ersatzbeschaffung	6806	250,00 €	250,00 €	Inventaranschaffungen
Hausapotheke	6601	50,00 €	50,00 €	Pflaster, Kühlpads
Sachbedarf pädagogisch	6681	700,00 €	700,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
gesamt		91.000,00 €	96.000,00 €	
Einnahmen				
Getränkepauschale	4984			
Einnahmen Essen Kinder	4982			
HZ Entgelt ganztags	4950			
HZ Entgelt vormittags	4951	35.400,00 €	36.000,00 €	Elterntgelte
Entgelt Behinderte	4981			
Entgelt Krippe	4960			
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910			
Zuschuß Land	4834	15.500,00 €	15.500,00 €	Personalkostenzuschuß des Landes
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	5.000,00 €	5.000,00 €	Betriebskostenzuschuß der Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	4900	34.900,00 €	39.000,00 €	Betriebskostenzuschuß der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	4835	500,00 €	500,00 €	Betriebskostenzuschuß des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	4990			
gesamt		91.300,00 €	96.000,00 €	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 639/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 23.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.670

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Haushaltsplanung 2015 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsvoranschlag 2015 (Anlage) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 392.300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 556.650 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 164.350 Euro entsteht. Der Beirat des Kinderhauses hat den Haushalt am 15.09.2014 der Gemeinde empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltsansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Es wird u.a. die Ersatzbeschaffung eines neuen Elektroherdes (1.000,00 Euro) für die Küche beantragt. Dieser wurde zwischenzeitlich aus dem Haushalt der Gemeinde angeschafft. Im DRK-Kreisverband wurde eine Mitarbeitervertretung gegründet. Die Kosten hierfür werden auf die einzelnen Einrichtungen umgelegt. Für das DRK-Kinderhaus wird mit einem Ansatz von 1.000 Euro gerechnet. Diese Ausgabe wurde noch nicht im Haushalt berücksichtigt.

Das DRK Kinderhaus wird aktuell von 4 Kindern aus anderen Gemeinden besucht. Der Ansatz für den Kostenausgleich ist auf 10.000 Euro anzuheben.

Auf Grund dieser Änderungen beträgt der von der Gemeinde zu zahlende Zuschussbedarf für das Jahr 2015 lediglich 161.850 Euro.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2015 in Höhe von 161.850 Euro ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 56.300 Euro ist entsprechend durch zu buchen. Zum Haushalt der Grundschule werden Bewirtschaftungskosten in Höhe von 6.000 Euro umgebucht. Die von der Gemeinde getragenen Kosten der Gebäudeunterhaltung sind bei der Hhst. 4640.5000 dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK-Kreisverband erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 2.800,00 Euro, einen Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 65.000 Euro, sowie einen Zuschuss U 3 des Landes in Höhe von 24.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses einen Zuschuss in Höhe von 161.850 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2015 DRK-Kinderhaus Moorrege

Haushaltsplanung 2015, DRK- Kinderhaus Moorrege
Kostenstelle 3210, 3211, 3220

Ausgaben		HH 2013	HH 2014	HH 2015	zus. Erläuterungen
Konto					
Pers.ko. Päd.	6042	345.000,00 €	377.000,00 €	380.000,00 €	Kosten d. päd. Pers. in Integrations-, Regelgruppen und Krippe sowie freigestellte Leitung
Kosten f. Freiwilliges Soziales Jahr		0,00 €	0,00 €	0,00 €	zusätzl. Kosten für FSJ
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	10.000,00 €	10.000,00 €	11.500,00 €	Kosten f. den Hausmeister (geringf.) und für die Hauswirtschaftskraft
sonst. Pers.ko.	6416	2.000,00 €	2.500,00 €	3.500,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgen.schaft, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt
Fortbildung	6430	3.600,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	Kosten der Fortbil. für jede MA, Teamfortbildung + 1 Langzeitzeitausbildung in Psychomotorik
Fachberatung	6864	3.200,00 €	3.200,00 €	3.500,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes, Supervision
Verwaltungskosten	6950	21.200,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6820	2.500,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	Porto, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	700,00 €	700,00 €	750,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	6890	400,00 €	500,00 €	500,00 €	km-Geld, Reisekosten
Verbrauchsdaten / Strom	6730	7.000,00 €	7.000,00 €	4.500,00 €	Strom
Veranstaltungen	6550	400,00 €	400,00 €	400,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veransth. für Eltern u. Familien
Gebäude/ Außenanlagen	6805	5.600,00 €	8.900,00 €	8.000,00 €	sh. Anlage 1
Ersatzbeschaffung	6806	12.000,00 €	7.900,00 €	4.950,00 €	sh. Anlage 1
Reinigung fremde Betriebe	6817	22.500,00 €	23.000,00 €	23.500,00 €	Reinigung (einschl. Anbau) der KT durch Fremdfirma, Reinigungsmat.
Hausapotheke	6601	200,00 €	200,00 €	250,00 €	Pflaster, Kühlpads
Sachbedarf pädagogisch	6681	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
Mieten/ Kapitaldienst	7600	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	Mietkosten für 12 Monate
Aufwendungen für Einzelintegrationen	6872	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	Aufwendungen f. eine Einzelintegration
Lebensmittel	6500	18.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	
Sachbedarf pflegerisch	6590	800,00 €	800,00 €	800,00 €	Pflegemittel (auch Windeln) für die Integrations- und Krippenkinder
gesamt		529.100,00 €	568.100,00 €	556.650,00 €	
Einnahmen					
Getränkepauschale	4984	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Einnahmen für Getränke
Einnahmen Essen Kinder	4982	14.500,00 €	19.500,00 €	19.500,00 €	Einnahmen f. Essen
HZ Entgelt ganztags	4950	63.000,00 €	67.000,00 €	70.000,00 €	20 Kinder x 293,- € x 12 Monate
HZ Entgelt vormittags	4951	59.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	30 Kinder x 12 Monate x 146,50 € plus Früh- und Spätdienste
Entgelt Integrationskinder	4981	65.000,00 €	65.000,00 €	40.000,00 €	Einnahmen f. Integrationskinder
Entgelt Krippe	4960	37.800,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 323,50 € + Früh- und Spätdienste
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	Miete f. 12 Monate
Zuschuss Land	4834	60.000,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €	Personalkostenzuschuss des Landes
Zuschuss Land BK U 3	4834		23.000,00 €	24.000,00 €	Betriebskostenzuschuss Krippe
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	12.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	Betriebskostenzuschuss für Kinder aus Fremdgemeinden (3 Kinder)
Gem. I Defizit	4900	156.000,00 €	159.800,00 €	164.350,00 €	Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	4835	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	4990	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Sozialstaffel (Diff. Kreis/ Kommune)
gesamt		529.100,00 €	568.100,00 €	556.650,00 €	

Anlage 1 zur Haushaltsplanung 2015 der DRK- Kita Moorrege

6805 Gebäude- und Aussenanlageunterhaltung

Elektroherd Küche	1.000,00 €
Schaukelgestell mit Aufbau	3.500,00 €
Farbe u. Holzschutzmittel	300,00 €
Holz f. Reparaturen	500,00 €
Wandverkleidung Krippe	1.000,00 €
Instandhaltung	500,00 €
GEZ Gebühren	220,00 €
Versicherungen	380,00 €
Pflege u. Pflanzen Außengelände	600,00 €
Gesamtbetrag	8.000,00 €

6806 Ersatzbeschaffung

Mixer	100,00 €
Matten für Bewegungsraum	600,00 €
Auflagenbox für Müll	200,00 €
Gardinen f. Krippe	200,00 €
Schrank f. Ganztagsgruppe	350,00 €
Elternsitzecke	800,00 €
Malerarbeiten	1.000,00 €
Seifenschaumspender	500,00 €
Krippenhochstühle	500,00 €
Bauteppich	200,00 €
Spiegel Waschräume	500,00 €
Gesamtbetrag	4.950,00 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 641/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 23.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Haushaltsplanung 2015 ev. Kindergarten St. Michael

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsplanentwurf 2015 für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt, mit dem ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von 138.690,00 Euro beantragt wird. Einnahmen in Höhe von 240.300,00 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 378.990,00 Euro gegenüber.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Kindertagesstätte entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Die Tarifierhöhung für die Beschäftigten sowie die GEZ – Gebühren wurden mit eingeplant. Mehreinnahmen sind insbesondere beim Kostenausgleich zu verzeichnen, da aktuell 11 Kinder aus anderen Gemeinden den Kindergarten besuchen. Weggefallen sind die Zins- und Tilgungszahlungen für Finanzierung des Anbaus, da das Darlehen getilgt wurde.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte beträgt für das Jahr 2015 138.690,00 Euro und ist bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kirchenkreis erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ein Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 1.690,00 Euro und einen Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 35.300 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt der Kindertagesstätte der ev. luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist für das Haushaltsjahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 138.690,00 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsplanung 2015 ev. Kita Moorrege

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2015

1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege

Stand: 22.10.14

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2014

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2013

Erträge	Plan 2015	Plan 2014	Ist 2013
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	12.670,00	6.800,00	8.126,40
40340 Erlöse - Getränke	1.980,00	2.160,00	1.041,00
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	100.440,00	98.200,00	85.788,50
41780 Sozialstaffel	16.350,00	10.140,00	13.937,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	525,50
44120 Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	0,00	0,00	4.200,00
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	1.000,00	1.500,00	-588,25
45130 Zuschüsse der Länder	35.300,00	32.470,00	32.619,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	40.170,00	37.350,00	44.581,77
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	6.840,00	2.000,00	7.710,00
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.690,00	1.690,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	138.690,00	145.630,00	172.847,90
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	23.760,00	19.700,00	9.844,00
46200 Zweckgebundene Spenden	100,00	100,00	2.040,04
46300 Kollekten	0,00	0,00	243,50
49100 Ertrr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	1.410,22
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	385,02
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	0,00	0,00	1.911,10
83100 Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	2.453,00
Aufwendungen	Plan 2015	Plan 2014	Ist 2013
60100 Verpflegung	8.180,00	6.800,00	5.627,34
60140 Getränkekosten	1.980,00	2.160,00	1.877,96
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	120,00	126,99
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	245.670,00	231.600,00	228.453,71
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	5.120,00	5.000,00	0,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	36.690,00	32.400,00	44.327,53
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	968,50
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	1.000,00	1.000,00	588,25
61081 Personal - Reinigung	20.850,00	19.850,00	19.788,82
61082 Personal - Küche	4.490,00	0,00	0,00
61084 Personal - Hausmeister	2.250,00	2.100,00	2.057,63
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.000,00	850,00	143,10
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	110,00	0,00	96,00
64000 Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	90,00
64500 Mitarbeitervertretung	1.900,00	1.800,00	1.599,96
64600 Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	2.590,97
64601 Fachberatung	1.980,00	1.980,00	1.810,68
64602 Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	4.200,00
65240 Abschreib.BGA	0,00	0,00	632,02
65290 Abschreib.GWG	1.000,00	2.600,00	198,80
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	15.120,00	15.120,00	13.356,00
70210 Lehr-u.Lernmaterial	0,00	3.700,00	4.083,74
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	0,00	0,00
70230 Veranstaltung	700,00	700,00	369,50
70300 Geschäftsaufwand	1.000,00	900,00	776,47
70320 Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	324,84
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	600,00	0,00	0,00

- Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2015

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2014

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2013

Aufwendungen	Plan 2015	Plan 2014	Ist 2013
70410 Telefon- und Internetkosten	770,00	700,00	729,07
70500 Reisekosten	250,00	250,00	452,35
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.000,00	1.500,00	1.309,92
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	0,00	0,00
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	100,00	100,00	700,00
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	399,00
71130 Aufwendungen Hauswartzdienste	1.200,00	0,00	0,00
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	100,00	100,00	0,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	200,00	200,00	0,00
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.600,00	2.500,00	3.419,94
71220 Instandhaltung Gebäude	3.000,00	2.000,00	16.000,00
72110 Abfallgebühren	580,00	530,00	714,04
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	740,00	850,00	1.646,40
72150 Schornsteinreinigung	100,00	100,00	146,56
72200 Versicherungen	1.100,00	1.080,00	1.058,08
75210 Heizung, Brennstoffkosten	5.490,00	6.100,00	11.398,74
75220 Strom	2.010,00	2.000,00	1.802,30
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	7.884,86
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	0,00	210,00	540,68
77900 Sonstige Zinsen und ähnl.Aufw.	0,00	7.570,00	7.567,12
83300 Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	2.084,83
Gesamt Erträge	378.990,00	357.740,00	391.942,70
Gesamt Aufwendungen	378.990,00	357.740,00	391.942,70
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 636/2014/MO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 21.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur Finanzierung der Familienbildungsstätten

Sachverhalt:

Die Finanzierung der Vermittlung, Qualifizierung und Beratung von Tagespflegepersonen erfolgte bisher direkt über die Familienbildungsstätten. Die Familienbildungsstätte Wedel hat jährlich einen entsprechenden Antrag zur anteiligen Finanzierung an die Gemeinde gestellt.

Um die Familienbildungsstätten von den erheblichen Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der Finanzierung zu entlasten, wurde eine Arbeitsgruppe zur Verteilung der Finanzierungsanteile der Kindertagespflege gegründet. Diese hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und die anliegende Vereinbarung ausgearbeitet (Anlage 1).

Die Berechnung des Gemeindeanteils kann aus der Anlage zu der Vereinbarung entnommen werden. Für die Gemeinde Moorrege ergibt sich ein Gemeindeanteil von 2.299,51 Euro (bisher 1.851,21 Euro). Die Anhebung ergibt sich aus einem erhöhten Finanzierungsbedarf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wird das Verfahren begrüßt, da es zu einer Vereinfachung führt. Die Gemeinde erhält bei dieser Finanzierung für die nächsten fünf Jahre eine Planungssicherheit.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Moorrege ist bei der Hhst. 4650.71700 ein Betrag von 2.299,51 Euro zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kreisanteil zur Finanzierung dieses Angebotes beträgt jährlich 246.400 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Moorrege über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten zum 01.01.2015 abzuschließen. Der Zuschuss beträgt jährlich 2.299,51 Euro.

(Weinberg)

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Moorrege über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten

ENTWURF – vorbehaltlich des Abschlusses sowie der Ausgestaltung des Vertrages zwischen Kreis und AG der Familienbildungsstätten

Vereinbarung

zwischen dem **Kreis Pinneberg**,

vertreten durch den Landrat
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

und

der **Gemeinde Moorrege**

vertreten durch den Bürgermeister,
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten

Präambel

Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ortsnah durch die AG der Familienbildungsstätten erfolgen sollen. Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich der Kindertagespflege werden durch den Kreis und die Gemeinden des Kreises Pinneberg gemeinsam finanziert.

Ab dem 01.01.2015 erklärt sich der Kreis bereit, die in dieser Vereinbarung für Qualifikation und Vermittlung festgelegten Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler an die AG der Familienbildungsstätten weiterzuleiten.

Zweck dieses Vertrages ist es, die AG der Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der eigenen Finanzierung im Bereich der Qualifikation und Vermittlung im Bereich Tagespflege zu befreien. Die AG der Familienbildungsstätten kann sich damit ihrer kreisweiten konkreten Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege zeitlich noch effektiver widmen.

§ 1

Vertragsparteien

- (1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Gemeinde zu Gunsten der AG der Familienbildungsstätten getroffen, welche nicht Partei dieses Vertrages ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird im ausschließlichen Interesse der AG der Familienbildungsstätten getroffen um diese von Organisations- und Verwaltungsaufwand zu befreien.

§ 2

vertragliche Ausgestaltung zwischen Kreis und die AG der Familienbildungsstätten

Zwischen dem Kreis und der AG der Familienbildungsstätten wird ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, der die Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen im Sinne der § 23 SGB VIII, § 2 KiTaG Schleswig-Holstein regelt. Der Kreis stellt diesen Vertrag in Kopie der Kommune in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

§ 3

Finanzierungsanteil / Verfahren / Geldfluss

- (1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinden wird gebildet aus der Einwohnerzahl der 0- bis 3-Jährigen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2013 (70 %) sowie dem Anteil der aus der Gemeinde stammenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der kreisweit in Tagespflege betreuten Kinder insgesamt (30 %).

Für die Gemeinden beträgt der jährliche Finanzierungsanteil insgesamt 201.700 €. Für die Gemeinde Moorreege beträgt der Finanzierungsanteil für das Jahr 2015 EUR 2.299,51. Die Berechnung des Anteils ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Eine Änderung des kommunalen Finanzierungsanteils ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach 3 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und bei gravierenden Abweichungen ggf. eine Anpassung vorgenommen.

- (2) Der Finanzierungsanteil ist von der Gemeinde an den Kreis jährlich in einer Rate zu zahlen. Die Rate wird jeweils zum 01. März eines Jahres fällig.
- (3) Der Kreis leitet die eingehenden Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler ohne eigenen Forderungsanspruch auf die zu erhaltenden Mittel an die Familienbildungsstätten weiter. Es werden nur die Anteile weitergeleitet, die fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Der Verwendungsnachweis für die von der AG der Familienbildungsstätten erbrachten Leistungen wird durch den Kreis geprüft. [Haftungsausschluss wird noch formuliert]

§ 4
Informationsweitergabe

(1) Die von der AG der Familienbildungsstätte zum Stichtag 31.07. und 31.12. aufgrund des in § 2 bezeichneten Vertrages zu erstellenden Halbjahres- und Jahresbericht (Zielberichte) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular der Zielberichte ist dieser Vereinbarung in der Anlage 2 beigefügt.

§ 5
Kosten für Tätigkeit des Kreises

Für die Leistung des Kreises werden der Gemeinde keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6
Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sie endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend diejenige, inhaltlich möglichst gleiche, Regelung, die dem Vertragszweck insgesamt und dem Zweck der gewollten am Nächsten kommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Elmshorn,

Moorrege,

Kreis Pinneberg
Oliver Stolz
Landrat

Gemeinde Moorrege
.....
Bürgermeister

für die Gemeinde... errechnet	bisher 2012	bisher 2013	bisher 2014	künftig 2015	Differenz 2015 zu 2014	Differenz 2015 zu 2014 in %	Bekannte Sondervereinbarungen 2014	Summe 2014 incl. Sondervereinb.	Differenz 2015 zu 2014 incl. ggf. Sondervereinbarung	Differenz in %
Appen	2.057,18 €	2.033,36 €	1.892,20 €	2.469,09 €	576,89 €	30,5%			577 €	30,5%
Barmstedt	4.035,94 €	4.831,80 €	5.030,17 €	6.936,50 €	1.906,33 €	37,9%	4.040 €	9.070 €	-2.134 €	-23,5%
Bevern	334,48 €	391,05 €	296,59 €	190,24 €	-106,35 €	-35,9%			-106 €	-35,9%
Bilsen	386,24 €	249,55 €	197,23 €	265,75 €	68,52 €	34,7%			69 €	34,7%
Bokel	290,33 €	201,69 €	296,80 €	570,17 €	273,37 €	92,1%			273 €	92,1%
Bokholt-Hanredder	535,90 €	563,38 €	593,91 €	836,48 €	242,57 €	40,8%	1.600 €	2.194 €	-1.357 €	-61,9%
Bönningstedt	2.424,63 €	2.754,96 €	2.602,95 €	3.745,53 €	1.142,58 €	43,9%			1.143 €	43,9%
Borstel-Hohenraden	1.104,97 €	1.062,49 €	875,34 €	1.100,97 €	225,63 €	25,8%			226 €	25,8%
Brande-Hörnerkirchen	921,82 €	1.083,01 €	1.303,39 €	1.483,00 €	179,61 €	13,8%	4.000 €	5.303 €	-3.820 €	-72,0%
Bullenkuhlen	164,69 €	143,85 €	127,74 €	399,19 €	271,45 €	212,5%			271 €	212,5%
Ellerbek	1.652,64 €	1.639,68 €	1.838,08 €	2.450,53 €	612,45 €	33,3%			612 €	33,3%
Ellerhoop	721,18 €	1.019,01 €	1.076,07 €	1.483,42 €	407,35 €	37,9%			407 €	37,9%
Elmshorn	25.559,24 €	28.640,90 €	28.752,17 €	38.375,16 €	9.622,99 €	33,5%	33.460 €	62.212 €	-23.837 €	-38,3%
Groß Nordende	404,05 €	379,60 €	381,64 €	722,17 €	340,53 €	89,2%			341 €	89,2%
Groß Offenseth-Aspem	170,57 €	111,86 €	212,27 €	76,07 €	-136,20 €	-64,2%			-136 €	-64,2%
Halstenbek	7.226,84 €	8.712,96 €	8.764,59 €	11.955,10 €	3.190,51 €	36,4%			3.191 €	36,4%
Haselau	556,82 €	549,29 €	395,41 €	664,80 €	269,39 €	68,1%			269 €	68,1%
Haseldorf	482,15 €	619,17 €	735,74 €	1.064,41 €	328,67 €	44,7%			329 €	44,7%
Hasloh	1.362,14 €	1.949,95 €	2.223,54 €	3.061,60 €	838,06 €	37,7%			838 €	37,7%
Heede	260,60 €	261,59 €	367,23 €	341,82 €	-25,41 €	-6,9%			-25 €	-6,9%
Heidgraben	1.245,32 €	1.168,46 €	1.385,37 €	2.223,72 €	838,35 €	60,5%			838 €	60,5%
Heist	700,92 €	868,45 €	1.129,88 €	1.728,93 €	599,05 €	53,0%			599 €	53,0%
Hemdingen	736,37 €	787,09 €	620,81 €	911,71 €	290,90 €	46,9%			291 €	46,9%
Hellingen	416,31 €	469,16 €	465,21 €	626,55 €	161,34 €	34,7%			161 €	34,7%
Holm	1.257,58 €	1.196,36 €	1.086,66 €	1.728,79 €	642,13 €	59,1%			642 €	59,1%
Klein Nordende	1.810,79 €	1.968,14 €	2.269,62 €	3.176,76 €	907,14 €	40,0%	7.600 €	9.870 €	-6.693 €	-67,8%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	1.616,53 €	1.715,71 €	1.695,61 €	2.356,74 €	661,13 €	39,0%			661 €	39,0%
Kölln-Reisiek	1.463,76 €	1.422,40 €	1.754,51 €	3.118,41 €	1.363,90 €	77,7%	8.800 €	10.555 €	-7.436 €	-70,5%
Kummerfeld	1.119,68 €	1.004,65 €	917,61 €	1.291,77 €	374,16 €	40,8%			374 €	40,8%
Langeln	242,46 €	239,85 €	155,60 €	265,89 €	110,29 €	70,9%			110 €	70,9%
Lutzhorn	410,26 €	459,46 €	381,32 €	304,00 €	-77,32 €	-20,3%			-77 €	-20,3%
Moorrege	1.652,47 €	1.837,82 €	1.851,21 €	2.299,51 €	448,30 €	24,2%			448 €	24,2%
Neuendeich	290,33 €	267,74 €	254,53 €	399,05 €	144,52 €	56,8%			145 €	56,8%
Osterhorn	281,35 €	205,80 €	141,51 €	189,82 €	48,31 €	34,1%			48 €	34,1%
Pinneberg	17.654,09 €	19.433,66 €	19.368,38 €	25.797,92 €	6.429,54 €	33,2%			6.430 €	33,2%
Prisdorf	661,71 €	846,98 €	1.146,19 €	2.053,44 €	907,25 €	79,2%			907 €	79,2%
Quickborn	6.956,29 €	7.734,82 €	7.992,08 €	11.816,76 €	3.824,68 €	47,9%	5.360 €	13.352 €	-1.535 €	-11,5%
Raa-Besenbek	353,24 €	529,61 €	467,44 €	493,96 €	26,52 €	5,7%			27 €	5,7%
Rellingen	5.394,81 €	6.261,85 €	6.076,79 €	8.606,66 €	2.529,87 €	41,6%			2.530 €	41,6%
Schenefeld	6.560,07 €	8.185,13 €	8.731,32 €	12.008,41 €	3.277,09 €	37,5%			3.277 €	37,5%
Seester	721,34 €	597,43 €	495,30 €	569,75 €	74,45 €	15,0%			74 €	15,0%
Seestermühe	398,17 €	541,36 €	608,00 €	418,03 €	-189,97 €	-31,2%			-190 €	-31,2%
Seeth-Ekholt	415,98 €	517,57 €	467,76 €	703,88 €	236,12 €	50,5%			236 €	50,5%
Tangstedt	1.344,17 €	1.270,34 €	1.257,62 €	892,17 €	-365,45 €	-29,1%			-365 €	-29,1%
Tomesch	6.606,13 €	6.616,71 €	5.544,96 €	8.895,46 €	3.350,50 €	60,4%		8.085 €	810 €	10,0%
Uetersen	7.227,33 €	7.733,88 €	7.401,67 €	9.900,12 €	2.498,45 €	33,8%	2.540 €	7.402 €	2.498 €	33,8%
Wedel	13.203,14 €	14.776,66 €	14.186,03 €	19.475,01 €	5.288,98 €	37,3%	21.100 €	35.286 €	-15.811 €	-44,8%
Westerhorn	760,23 €	663,20 €	706,93 €	1.140,48 €	433,55 €	61,3%			434 €	61,3%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	597,98 €	32,00 €	28,49 €	114,31 €	85,82 €	301,2%			86 €	301,2%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgoland	132.751,22 €	146.551,44 €	146.551,47 €	201.700,00 €	55.148,53 €	37,6%	88.500 €		-33.351 €	-14,2%
Sondervereinbarungen 2014 in Summe			88.500 €							
Summe Jahr incl. Sondervereinbarungen			235.051 €	201.700,00 €	-33.351,47 €	-14,2%				

Berechnung der Gemeindeanteile für 2015

Bogen für die Arbeitsgruppe

Grundannahmen:

- Der Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil.
- Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht ab 2015 dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder von 0 bis 3 Jahren, d.h. Geburtsjahrgänge der drei zurückliegenden Jahre, an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg. Quelle: Daten der Einwohnermeldeämter für die Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Aktueller Stichtag: 31.12.2013.
- Der variable Anteil bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Aktuell: Jahr 2013, Zahlen gem. Verwendungsnachweis 2013 der FBS.
- Die Laufzeit der Vereinbarungen über die Gemeindeanteile soll in der Laufzeit an den Zuwendungsvertrag zur Kindertagespflege mit dem Kreis Pinneberg gekoppelt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Gemeindeanteile werden jährlich an die tatsächliche Anzahl der in den Gemeinden wohnenden Kinder sowie in Kindertagespflege betreuten Kinder angepasst.

Gesamtsumme gem. Finanzierungsplan

davon Eigenanteile der Kindertagespflegepersonen:

davon Kreisanteil:

Summe Gemeindeanteile:

201.700 €

Grundbetrag Gemeindeanteil "fix":

141.190 €	entspricht	70 %
-----------	------------	------

Grundbetrag Gemeindeanteil "variabel":

60.510 €	entspricht	30 %
----------	------------	------

Gemeinde	Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA)	Anteil an den EW unter 3 Jahren (Basis: Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA))	Betrag aus Anzahl Kinder 0-3 Jahre (Fixanteil, "Vorhaltebetrag")	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege 2013 gem. Verwend. Nachweis FBS für 2013	Anteil an den Kindern in Tagespflege	Betrag aus Anzahl betreuter Kinder (Variabler Anteil)	Gemeindeanteil 2015 gesamt	Gemeindeanteil in % der Gesamtsumme
Appen	110	1,48%	2.088,05 €	10	0,6%	381,05 €	2.469,09 €	1,2%
Barmstedt	251	3,37%	4.764,55 €	57	3,6%	2.171,96 €	6.936,50 €	3,4%
Bevern	4	0,05%	75,93 €	3	0,2%	114,31 €	190,24 €	0,1%
Bilsen	14	0,19%	265,75 €	0	0,0%	0,00 €	265,75 €	0,1%
Bokel	20	0,27%	379,65 €	5	0,3%	190,52 €	570,17 €	0,3%
Bokholt-Hanredder	26	0,35%	493,54 €	9	0,6%	342,94 €	836,48 €	0,4%
Bönningstedt	111	1,49%	2.107,03 €	43	2,7%	1.638,49 €	3.745,53 €	1,9%
Borstel-Hohenraden	58	0,78%	1.100,97 €	0	0,0%	0,00 €	1.100,97 €	0,5%
Brande-Hörmerkirchen	44	0,59%	835,22 €	17	1,1%	647,78 €	1.483,00 €	0,7%
Bullenkuhlen	13	0,17%	246,77 €	4	0,3%	152,42 €	399,19 €	0,2%
Ellerbek	103	1,38%	1.955,17 €	13	0,8%	495,36 €	2.450,53 €	1,2%
Ellerhoop	38	0,51%	721,33 €	20	1,3%	762,09 €	1.483,42 €	0,7%
Elmshorn	1.305	17,55%	24.771,84 €	357	22,5%	13.603,32 €	38.375,16 €	19,0%
Groß Nordende	26	0,35%	493,54 €	6	0,4%	228,63 €	722,17 €	0,4%
Groß Offenseth-Aspern	2	0,03%	37,96 €	1	0,1%	38,10 €	76,07 €	0,0%
Halstenbek	411	5,53%	7.801,71 €	109	6,9%	4.153,39 €	11.955,10 €	5,9%
Haselau	29	0,39%	550,49 €	3	0,2%	114,31 €	664,80 €	0,3%
Haseldorf	36	0,48%	683,36 €	10	0,6%	381,05 €	1.064,41 €	0,5%
Hasloh	83	1,12%	1.575,53 €	39	2,5%	1.486,08 €	3.061,60 €	1,5%
Heede	16	0,22%	303,72 €	1	0,1%	38,10 €	341,82 €	0,2%
Heidgraben	77	1,04%	1.461,63 €	20	1,3%	762,09 €	2.223,72 €	1,1%
Heist	69	0,93%	1.309,78 €	11	0,7%	419,15 €	1.728,93 €	0,9%
Hemdingen	40	0,54%	759,29 €	4	0,3%	152,42 €	911,71 €	0,5%
Hetlingen	31	0,42%	588,45 €	1	0,1%	38,10 €	626,55 €	0,3%
Holm	71	0,95%	1.347,74 €	10	0,6%	381,05 €	1.728,79 €	0,9%
Klein Nordende	71	0,95%	1.347,74 €	48	3,0%	1.829,02 €	3.176,76 €	1,6%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	82	1,10%	1.556,54 €	21	1,3%	800,20 €	2.356,74 €	1,2%
Kölln-Reisiek	88	1,18%	1.670,44 €	38	2,4%	1.447,97 €	3.118,41 €	1,5%
Kummerfeld	54	0,73%	1.025,04 €	7	0,4%	266,73 €	1.291,77 €	0,6%
Langeln	12	0,16%	227,79 €	1	0,1%	38,10 €	265,89 €	0,1%
Lutzhorn	12	0,16%	227,79 €	2	0,1%	76,21 €	304,00 €	0,2%
Moorrege	83	1,12%	1.575,53 €	19	1,2%	723,99 €	2.299,51 €	1,1%
Neuendeich	15	0,20%	284,73 €	3	0,2%	114,31 €	399,05 €	0,2%
Osterhorn	10	0,13%	189,82 €	0	0,0%	0,00 €	189,82 €	0,1%
Pinneberg	1.072	14,41%	20.348,98 €	143	9,0%	5.448,95 €	25.797,92 €	12,8%
Prisdorf	60	0,81%	1.138,94 €	24	1,5%	914,51 €	2.053,44 €	1,0%
Quickborn	482	6,48%	9.149,45 €	70	4,4%	2.667,32 €	11.816,76 €	5,9%
Raa-Besenbek	20	0,27%	379,65 €	3	0,2%	114,31 €	493,96 €	0,2%
Rellingen	343	4,61%	6.510,91 €	55	3,5%	2.095,75 €	8.606,66 €	4,3%
Schenefeld	466	6,27%	8.845,73 €	83	5,2%	3.162,68 €	12.008,41 €	6,0%
Seester	26	0,35%	493,54 €	2	0,1%	76,21 €	569,75 €	0,3%
Seestermühe	16	0,22%	303,72 €	3	0,2%	114,31 €	418,03 €	0,2%
Seeth-Ekholt	15	0,20%	284,73 €	11	0,7%	419,15 €	703,88 €	0,3%
Tangstedt	47	0,63%	892,17 €	0	0,0%	0,00 €	892,17 €	0,4%
Tornesch	300	4,03%	5.694,68 €	84	5,3%	3.200,78 €	8.895,46 €	4,4%
Uetersen	373	5,01%	7.080,38 €	74	4,7%	2.819,74 €	9.900,12 €	4,9%
Wedel	765	10,29%	14.521,42 €	130	8,2%	4.953,59 €	19.475,01 €	9,7%
Westerhorn	38	0,51%	721,33 €	11	0,7%	419,15 €	1.140,48 €	0,6%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	0	0,00%	0,00 €	3	0,2%	114,31 €	114,31 €	0,1%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgola	7.438	100,00%	141.190,00 €	1.588	100,0%	60.510,00 €	201.700,00 €	100,0%
Grundmenge (absolute Zahl, entspricht 100%)	7.438 Einwohner			1.588 in Kindertagespflege betreute Kinder				

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 630/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 26.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss vom 14.567,83 € (siehe Anlage) ab.

Der Kirchenkreis hat die wesentliche Abweichungen bei den Haushaltsstellen erläutert.

In der Kostenstelle „Grabnutzungsgebühren“ entstanden Mehreinnahmen von 17.972,80 €. Zudem waren bei der Kostenstelle „Bestattungsgebühren“ Mehreinnahmen von 4.900,00 € zu verzeichnen. Durch die gestiegenen Gebühreneinnahmen erhöht sich auf der Ausgabeseite die Zuführung zu den Rückstellungen (30 % der Gebühreneinnahmen für Folgejahre) um 5.947,96 €. Zudem sind Mehrausgaben von 3.270,92 € für die Unterhaltung der Fahrzeuge eingetreten.

Im Jahr 2013 wurde auf dem Friedhof Moorrege die Fläche für Waldbestattungen hergerichtet. Hierfür hat die Gemeinde einen separaten Zuschuss in Höhe von 19.743,34 € geleistet. Die entsprechenden Ausgaben für die Waldfläche sind bei der Kostenstelle „Instandhaltung Grundstück/Gebäude“ ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben verbleibt ein Überschuss von 14.567,83 €.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Moorrege wurde bei der HHSt. 75000/677000 – Kostenteil für den kirchlichen Friedhof – ein Betrag in Höhe von 46.210 € für den laufenden Zuschuss 2014 bereitgestellt.

In Abstimmung mit der Kirchengemeinde Moorrege wurde der Überschuss der Jahresrechnung 2013 in das Haushaltsjahr 2014 übertragen. Da sich im Jahr 2014 bei einzelnen Kostenstellen bereits steigende Aufwendungen abzeichnen, wird eine Teil des Überschusses im laufenden Haushaltsjahr 2014 aufgebraucht. Ein restlicher

Teilbetrag von rd. 6.000 € soll voraussichtlich in das Haushaltsjahr 2015 weiter vorgetragen werden.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege des Kirchenkreises Pinneberg zu Kenntnis zu nehmen.

Der Überschussbetrag in Höhe von 14.567,83 € wird zunächst in das Haushaltsjahr 2014 vorgetragen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2013 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Jahresrechnung

Januar bis Dezember 2013

1208033068 Friedhof Moorrege

Stand: 10.04.14

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2013		
08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	53.972,80	36.000,00	17.972,80
40120	Bestattungsgebühren	14.900,00	10.000,00	4.900,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	735,00	1.100,00	-365,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	6.245,70	7.000,00	-754,30
40141	Grabmalgenehmigung	1.580,00	1.400,00	180,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.247,90	6.200,00	47,90
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	0,00	0,00	0,00
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	0,00	0,00	0,00
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.795,00	2.000,00	-205,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	45.360,00	45.360,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	19.743,34	0,00	19.743,34
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	781,82	0,00	781,82
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	250,00	0,00	250,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	4.814,91	3.270,00	1.544,91
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	7,50	10,00	-2,50
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	74.761,70	74.800,00	-38,30
62100	Arbeitgeberant.Sozialvers.	0,00	1.200,00	-1.200,00
62130	Arb.geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit.	0,00	400,00	-400,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	609,66	800,00	-190,34
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	334,09	200,00	134,09
64500	Mitarbeitervertretung	480,00	500,00	-20,00
64600	Aus- und Fortbildung	597,50	0,00	597,50
65240	Abschreib.BGA	148,75	0,00	148,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	437,50	0,00	437,50
65290	Abschreib.GWG	195,57	0,00	195,57
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	3.661,23	3.750,00	-88,77
70300	Geschäftsaufwand	342,31	300,00	42,31
70400	Kommunikationskosten	0,00	100,00	-100,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.819,33	2.000,00	819,33
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	1.599,42	800,00	799,42
71220	Instandhaltung Gebäude	19.777,63	900,00	18.877,63
71240	Instandhaltung BGA	3.637,19	1.600,00	2.037,19
71241	Anschaffungskosten BGA	0,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	6.270,92	3.000,00	3.270,92
72110	Abfallgebühren	932,16	1.200,00	-267,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	638,24	720,00	-81,76

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2013		
		Ist	Soil	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
72200	Versicherungen	322,61	330,00	-7,39
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	5.947,96	0,00	5.947,96
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	23.183,90	2.570,00	20.613,90
83300	Zuführung zu Rücklagen	40.456,27	21.230,00	19.226,27
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	179.617,87	114.910,00	64.707,87
	Aufwendungen:	165.050,04	114.910,00	50.140,04
	Ergebnis:	14.567,83	0,00	14.567,83

Jahresrechnung 2013
1208033068 Friedhof Moorrege

10. April 2014
14:53:19
slassoued

Kostenstelle	Ergebnis Ist EUR	Ergebnis Soll EUR	Ergebnis Differenz EUR	
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	14.567,83	0,00	14.567,83	
	Erträge:	179.617,87	114.910,00	64.707,87
	Aufwendungen:	165.050,04	114.910,00	50.140,04
	Ergebnis:	14.567,83	0,00	14.567,83

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
06100 Betriebs-u.Geschäftsausstattg.				Saldovortrag . . .		1.239,58	0,00	
06100 Betriebs-u.Geschäftsausstattg.								
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	148,75	08000.65240
				Periodenumsatz			148,75	
				Gesamtlumsatz		1.239,58	148,75	
				Saldo		1.090,83	0,00	
06200 Fahrzeuge, Fuhrpark				Saldovortrag . . .		0,00	0,00	
06200 Fahrzeuge, Fuhrpark								
13-00195	17.04.13	17.04.13	20131005/M	John Deere Rasentraktor X305R / Jan Behrens Land	08000	5.250,01	0,00	K1041228593 Jan Behrens Landmaschinen
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	437,50	08000.65250
				Periodenumsatz		5.250,01	437,50	
				Gesamtlumsatz		5.250,01	437,50	
				Saldo		4.812,51	0,00	
06400 GWG (150 b.1000 €) 2012				Saldovortrag . . .		223,20	0,00	
06400 GWG (150 b.1000 €) 2012								
13-00186	23.03.13	09.04.13	42013001394	Handy Sony Go Sport / Lav	08000	259,00	0,00	K1041229257 Rud. Lavorenz GmbH
13-00673	23.03.13	23.03.13	UMBUCHUN	Handy Sony Go Sport	08000	0,00	259,00	06410
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	55,80	08000.65290
				Periodenumsatz		259,00	314,80	
				Gesamtlumsatz		482,20	314,80	
				Saldo		167,40	0,00	
06410 GWG (150 b.1000 €) 2013				Saldovortrag . . .		0,00	0,00	
06410 GWG (150 b.1000 €) 2013								

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
13-00673	23.03.13	23.03.13	UMBUCHUN	Handy Sony Go Sport	08000	259,00	0,00	06400
13-00250	14.05.13	30.05.13	2013-137	Schlauchwagen / Schlauch	08000	230,90	0,00	K141223071 Heinz Lembke Eisenwaren
13-00508	02.10.13	17.10.13	2013-387	Melabo Accu Schrauber BS 14,4 Lit./Heinz Lembke	08000	208,95	0,00	K141223071 Heinz Lembke Eisenwaren
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	51,80	08000.65290
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	46,18	08000.65290
13-00675	31.12.13	01.03.14	AFA	AFA 2013	08000	0,00	41,79	08000.65290
Periodenumsatz						698,85	139,77	
Gesamtumsatz						698,85	139,77	
Saldo						559,08	0,00	

21140 Substanzerhaltungsrücklagen Saldovortrag . . . 0,00 4.150,90

21140 Substanzerhaltungsrücklagen

13-00678	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	145,28	83300
Periodenumsatz							145,28	
Gesamtumsatz							4.296,18	
Saldo						0,00	4.296,18	

21143 SE-RL Fuhrpark Saldovortrag . . . 0,00 876,50

21143 SE-RL Fuhrpark

13-00679	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	30,68	83300
Periodenumsatz							30,68	
Gesamtumsatz							907,18	
Saldo						0,00	907,18	

21161 FU-Rücklage Saldovortrag . . . 0,00 72.507,12

21161 FU-Rücklage

13-00444	20.05.13	20.05.13		Bäume fällen 2013	08000	19.523,57	0,00	08000.83100
13-00680	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	1.854,42	83300
13-00683	31.12.13	31.12.13	JR2013	1/25 FURL an HH 2013	08000	2.119,34	0,00	83100
13-00684	31.12.13	31.12.13	JR2013	SK 40111 30% /2013 an F	08000	0,00	16.191,84	83300
Übertrag						21.642,91	18.046,26	

Periode: 01.01.13..31.12.13

Sachkonto: Nr.: 06100..09999|21000..24999|38100, Datumsfilter: 01.01.13..31.12.13

Belegnr.	Buchungs datum	Beleg- datum	Externe Belegnummer	Buchungstext	Kostenstelle	Sollbetrag	Habenbetrag	Gegenkonto
21161 FU-Rücklage								
				Fortsetzung	0,00	21.642,91	18.046,26	
13-00885	31.12.13	31.12.13	JR2013	SK 40130 an FURL	08000	0,00	735,00	83300
13-00686	31.12.13	31.12.13	JR 2013	Zusch.Gemeinde WaldFH	08000	0,00	19.743,34	83300
13-00696	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr. 1/25 FU-RL an HH 20	08000	2.119,34	0,00	83100
13-00696	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr. 1/25 FU-RL an HH 20	08000	-2.119,34	0,00	83100
13-00697	31.12.13	31.12.13	KORR JR13	Korr.FU-RL 1/25 2013	08000	0,00	2.119,34	83100
13-00698	31.12.13	31.12.13	JR 2013	1/25 FU-RL 2013 an HH	08000	3.660,33	0,00	83100
				Periodenumsatz		25.303,24	40.643,94	
				Gesamtumsatz		25.303,24	113.151,06	
				Saldo		0,00	87.847,82	
<hr/>								
38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen				Saldovortrag		0,00	50.163,09	

38100 Verb.a.Grabpflegeverträgen								
13-00681	31.12.13	31.12.13	JR2013	Zinsen 2013/3,5%	08000	0,00	1.755,71	83300
				Periodenumsatz			1.755,71	
				Gesamtumsatz			51.918,80	
				Saldo		0,00	51.918,80	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 631/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 30.09.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2015 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 44.000 €.

Der Zuschuss ist gegenüber dem Vorjahr um 2.210 € gesunken.

Im Wesentlichen entsprechen die Planungen für 2015 den Ansätzen des Vorjahres.

Aufgrund des Rückganges von Sterbefällen wird auf der Einnahmeseite mit geringeren Grabnutzungsgebühren von 33.050 € (Soll 2014 = 38.000 €) gerechnet. Auf der Ausgabeseite beinhaltet der Entwurf Personalkostensteigerungen auf 79.000 € (2014 = 76.900 €). Die Deckung der Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben erfolgt durch den erwarteten restlichen Vortrag aus dem Überschuss der Jahresrechnung 2013 in Höhe von 6.000 €.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2015 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 036.1.75000.677000 -Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 44.000 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfes 2015 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 44.000 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 22.000 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2014 entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplanentwurf 2015 kirchlicher Friedhof Moorrege

Friedhof Moorrege			
Haushalt_2014 5		HH 17.9.14	Entwurf
		Soll 2015	Kirchenkreis
Sachkonto			13.09.2014
40111	Grabnutzungsgebühren	33.050	32.000
40120	Bestattungsgebühren	9.600	8.500
40130	Friedhofs/Grabfeldunterhaltung	1.000	600
40132	Jährl. Friedhofsunterhaltung	5.000	5.000
40141	Grabmalgenehmigung	1.400	1.200
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.000	2.500
40153	Erlöse aus Grabpflege Ust.Befr. Legate	900	900
40154	Erlöse aus Grabpflege Ust.Befr. Stiftungen	1.600	1.600
40470	Entgelte aus Dienstleistungen	2.000	2.000
40800	Erlöse aus Verpachtung		70
	Verwaltung		
45150	Zuschüsse von der Gemeinde	44.000	53.840
	Sonderzuschuß von der Gemeinde (Wald)		
49100	Ertr. Auflösung SoPo Anlagevermögen		
49101	Ertr. Auflösung SoPo Überschuß Vorjahr	6.000	300
		108.550	108.510
50190	Sonst Ertr. frühere Geschäftsjahre		
50200	Erlöse aus Anlageverkäufen		
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	3.600	3.600
58700	Ertr. A. Entgelten f. Mahnungen		
		3.600	3.600
Ausgaben			
61030	Pers. Aufw.pPrivatr. Ang. Mitarb.	79.000	78.800
62100	Arbeitgeberant. Sozialversicherung		
62130	Arb.Geb.ant.Soz.vers.p.a.Mit		
62200	Gesetzl.Unf.vers.Berufsgenossenschaft	900	900
64400	Bekleidunggeld Schutz/Dst.kl.*	200	200
64500	Mitarbeitervertretung	570	570
64600	Aus- und Fotbildung	500	600
65240	Abschreibung Betrieb,Beschaffung,Ausstattung (BGA)	200	200
65250	Abschreibung Fuhrpark		
65290	Abschreibung GWG	100	100
69100	Aufw.innerkl.Verw.kostenerst.	3.750	3.750
		85.220	85.120
70300	Geschäftsaufwand	300	300
70400	Kommunikationskosten	100	100
70810	Materialaufwand Wirtschaftbed	2.000	2.000
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlagen	800	800
	Baum-Pflege		
	Herrichten Waldgräber		

71220	Instandhaltung Gebäude		900	1.000
71240	Instandhaltung Betrieb, Beschaffung, Ausstattung (BGA)		1.600	1.600
	Wegebereich Grundinstandsetzen			
71241	Anschaffungskoste Betrieb, Beschaffung, Ausstattung (BGA)			
71250	Instandhaltung Fahrzeuge		3.000	3.000
72110	Abfallgebühren		1.000	1.200
72140	Wasserverbr.-u.Entwässerung		600	600
72200	Versicherungen		330	330
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.			
75100	Aufw.für Mieten, Pachten atc		900	900
75220	Strom		180	180
			11.710	12.010
83100	aus Unterhaltungsrücklage 1/25 von Ende Vorjahr		3.000	3.600
83100	Wald			
83300	Zuführung Überschuß Vorjahr			
83100	Entnahme aus Rücklagen	Summe	3.000	3.600
83300	Zuführung zu Rücklagen	Summe	18.220	18.580
83300	Überschuß deponiert in 21161: Vorübergehende Zuführung zu Rücklagen für Verwendung in Folgejahren (u.a. Rechnungen Sturmschäden 2013) 49101 in IST 2014			
			18.220	18.580
	Erträge		115.150	115.710
	Aufwendungen		115.150	115.710
	Ergebnis		-	-

Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Folgende wesentlichen Änderungen im Haushaltsentwurf 2015 des Kirchenkreises schlage ich vor

Einnahmen:

40111 zur Zeit ein IST von 21.720 Euro, durch 8 Monate mal 12 Monate ergibt Prognose 33.050 Euro

40120 zur Zeit ein IST von 6.400 Euro, durch 8 Monate mal 12 Monate ergibt Prognose 9.600 Euro.

40150 Erlöse IST 2011 = 8.043 Euro; 2012 = 5.885 Euro; 2013 = 6.247 Euro. Der Sprung auf nur 2.500 Euro für 2015 erscheint mir zu groß.

49101 2014 wurde von 2013 ein Überschuß übernommen, von dem die Baumsicherungen bezahlt wurden . Ich gehe hier vom einem verbleibenden Überschuß für 2015 von 6.000 Euro aus.

Ausgaben:

Kleine Änderungen

Fazit für 2015:

Es bleibt voraussichtlich beim Zuschuß von 44.000 Euro von der Gemeinde Moorrege

Im Auftrage

Schwier

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 651/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich

Kalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Die Abwasserwassergebühren in der Gemeinde Moorrege sind zuletzt zum 01.01.2014 angepasst worden. Es wurde die Zusatzgebühr von 1,88 € auf den aktuellen Gebührensatz von 1,96 €/m³ erhöht. Die Grundgebühr ist von 3,50 € monatlich auf aktuell 4,00 € monatlich angehoben worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung erfolgt eine Überprüfung der Abwassergebühr in der Gemeinde Moorrege. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2014 sowie die Kalkulation für das Jahr 2015. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 18.11.2014.

Der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Abschlüsse auf:

2010:

Einnahmen in Höhe von 362.763,75 € und Ausgaben in Höhe von 394.821,21 €
→ Fehlbetrag: 32.057,37 €

2011:

Einnahmen in Höhe von 387.645,41 € und Ausgaben in Höhe von 398.253,34 €
→ Fehlbetrag: 10.607,93 €

2012:

Einnahmen in Höhe von 369.444,31 € und Ausgaben in Höhe von 380.783,19 €
→ Fehlbetrag: 11.437,16 €

2013

Einnahmen in Höhe von 362.828,24 € und Ausgaben in Höhe von 389.562,15 €
→ Fehlbetrag: 26.733,91

Die Fehlbeträge der Vorjahre konnten durch Zuführungen aus der Gebührenaussgleichsrücklage Ortsentwässerung (OE) bis 2013 ausgeglichen werden. Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage OE war Ende 2013 jedoch bis auf einem Sollbestand von 294,57 € ausgeschöpft. Dieser Sollbestand ist der Rücklage am 11.02.2014 entnommen worden, so dass die Gebührenaussgleichsrücklage OE einen Sollbestand von 0,00 € auswies. Eine Gebührenerhöhung war unvermeidbar.

Laut vorläufigen Rechnungsergebnisses wird der Abschnitt 70 „Abwasserbeseitigung“ in 2014 erstmals wieder mit einem Überschuss abschließen können. Bis zum Ende des Haushaltsjahres ist jedoch noch mit weiteren Ausgaben zu rechnen. Der genaue Betrag des Überschusses kann deswegen noch nicht genannt werden.

Aus der beigefügten Kalkulation würde sich eine Gebührensenkung ergeben.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen und Arbeiten zur anstehenden Erstellung des Kanalkatasters und zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung für die Schmutzwasserkanalisation wird verwaltungsseitig empfohlen, die Gebühren für das Kalenderjahr 2015 konstant zu halten. Die Erstellung des Kanalkatasters wird aus dem Vermögenshaushalt sowie der Abschreibungsrücklage Ortsentwässerung finanziert. Aus der Durchführung dieser Maßnahmen werden sich weitere Folgekosten ergeben. Diese Kosten werden die Unterhaltungskosten und somit den Verwaltungshaushalt belasten. Sobald absehbar ist, in welcher Höhe die Kosten entstehen, werden die Gebühren erneut kalkuliert.

Finanzierung:

Der voraussichtliche Überschuss ist der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende Gebührenkalkulation zur Kenntnis zu nehmen. Im Jahr 2015 ist erneut eine Gebührenkalkulation vorzunehmen

Weinberg

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2015

**Gebührenbedarfsberechnung
für die Abwassergebühr ab 01.01.2015**

Einnahmen	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	399.170,30 €	-	-	-
kalkulatorische Zinsen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Gesamt-Einnahmen	404.170,30 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €

Ausgaben	voraussichtliches Rechnungsergebnis 2014	Ansatz 2015	Grundgebühr	Zusatzgebühr
Unterhaltungskosten	21.176,15 €	30.000,00 €	30.000,00 €	
Bewirtschaftungskosten	2.890,62 €	2.800,00 €	100,00 €	2.700,00 €
Verwaltungskostenumlage Amt	35.800,00 €	36.700,00 €	18.350,00 €	18.350,00 €
innere Verrechnung/ Erstattung für Leistungen des Bauhofes	1.100,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €
Innere Verrechnung/ Maschinen- und Fuhrparkinanspruchnahme	400,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €
Abschreibungen	39.700,00 €	39.700,00 €	39.700,00 €	0,00 €
Abwasserabgabe	948,45 €	500,00 €	0,00 €	500,00 €
Umlage an den Abwasserzweckverband	266.925,84 €	275.000,00 €	0,00 €	275.000,00 €
Gesamt-Ausgaben	368.941,06 €	385.000,00 €	88.300,00 €	296.700,00 €
			23%	77%
+ Überschuss/ - Fehlbetrag	35.229,24 €			
Gesamtverteilungsbetrag		380.000,00 €	83.300,00 €	296.700,00 €

Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von
so dass sich für eine Wohneinheit eine monatliche

83.300,00 € sind zu verteilen auf **1823 Wohneinheiten,**
Grundgebühr von **3,81 €** ergibt.

Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von
auf eine Abwassermenge von
zu verteilen, so dass die Gebühr je Kubikmeter

296.700,00 €
156.392,00 cbm
1,90 € beträgt.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 653/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Vertrag Gemeinde / Wasserbeschaffungsverband; hier: Beratung über einen Vertragsentwurf

Sachverhalt:

Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) hat den Vertrag vom 14.02.1972 fristgerecht zum Jahreswechsel 31.12.2013 gekündigt.

Es besteht der Vertrag in der gekündigten Form weiter, bis dann der neue Vertrag von den betroffenen Gemeinden unterzeichnet ist.

Nach Aussage des WBV war diese Kündigung notwendig, da beim vorhandenen Vertrag im Bereich der Löschwasserversorgung Ergänzungen bzw. Veränderungen erforderlich sind.

Dieses ist vor dem Hintergrund der für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung notwendig und schließt die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser ein.

Der vorgelegte Vertragsentwurf vom 13.09.2013 sorgte für Unmut und Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgermeistern bzw. Gemeinden. Es folgte eine Aussprache am 11.11.2013 in den Räumen des WBV.

Am 21.07.2014 wurde vom WBV ein überarbeiteter Vertragsentwurf, welcher die Gremien des WBV bereits passiert hat, vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde ein völlig neuer Vertrag aufgesetzt. Lediglich der § 1 wurde fast wortgleich übernommen. Die weiteren Paragraphen wurden erweitert, umgestaltet oder in der Nummerierung verändert.

Es erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung hier eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen zu erarbeiten.

Hinsichtlich der durch den WBV vorgestellten Kosten für die Löschwasservorhaltung und –entnahme bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Nach § 6 soll die Gemeinde für Löschwasservorhaltung und –entnahme pauschal für jeden Löschwasserhydranten 10,00 €/ Jahr zahlen.
Diese Annahme erscheint der Verwaltung zu hoch.

Die Feuerwehr übt ca. 8 x /Jahr mit Löschwasser aus Hydranten. Nach vorsichtiger Berechnung der Entnahme muss mit einem Verbrauch ca. 320 - 460 m³ / Jahr gerechnet werden. Wegen fehlender Verbrauchszahlen der Feuerwehren wurde dieser Verbrauch geschätzt. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 5,20 € / Hydrant/ Jahr.

Nach § 7 soll die Wartung und Instandhaltung der Hydranten vom WBV übernommen werden. Je nach Art der Hydranten sollen die Kosten zwischen WBV und Gemeinde aufgeteilt bzw. der Gemeinde gesamt zugeordnet werden.

*Hydranten für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung > je 50 % Gemeinde / WBV
Hydranten nur für Löschwasserversorgung > 100 % Gemeinde
Einwinterung, Lackierung und Zugänglichkeit > obliegt der Gemeinde*

Bei oben stehender Betrachtung stellt sich heraus, dass bei Instandhaltung/Wartung ein großer Teil der Kosten bei der Gemeinde angesiedelt ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung eine hier Pauschale von 2,00 €/(Hydrant x Jahr) für ausreichend.

Zusammen mit den Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme ergibt sich als Vorschlag der Verwaltung eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe von gesamt 7,20 €/ Hydrant.

Aus Sicht der Verwaltung ist es richtig, wenn die Gemeinde, in deren Verantwortung laut Brandschutzgesetz auch die Vorhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung steht, die Kosten hierfür übernimmt und es so nicht zu einer Vermischung bei der Kostenkalkulation des Wasserversorgers kommt.

Finanzierung:

Für die im § 6 Abs. 1 zu vereinbarende Bereitstellungspauschale für an den Hydranten bereit stehendes Löschwasser, zahlt die Gemeinde jährlich eine Pauschale von 7,20 €/Hydrant. Das zu Übungs- und Brandeinsätzen von der Feuerwehr entnommene Löschwasser ist in der Pauschale enthalten.

Anzahl Hydranten x 7,20 €/Hydrant = Bereitstellungspauschale /Jahr

Moorrege 110 (+32 Spülhydranten)
110 Hydr. x 7,20 € / (Hydr. x a) = 792,00 € / a

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV in dieser Form abgeschlossen wird.

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV mit den nachfolgenden formulierten Änderungen abgeschlossen wird.

In § 6 des Vertrages soll für die pauschale Abgeltung der Kosten für Löschwasservorhaltung und -entnahme, Wartung und Unterhaltung der Hydranten 7,20 €/Hydrant gezahlt werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

Weinberg

Anlagen: Vertragsentwurf neu
 Vertrag vom 14.02.1972

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister

Gemeinde

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

Verband

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.
- (2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigefügt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m³ (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

§ 7 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8 Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9 Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2013

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

VERTRAG

zwischen

der Gemeinde
vertreten durch Bürgermeister

und

dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
vertreten durch den Vorstandsvorsteher
Hans-Werner Wulff

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

§ 1 Gestattung

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Die Gemeinde erklärt dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§ 2 Umverlegungen

Die Kosten für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung in einer Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, werden nach dem Verursacherprinzip von demjenigen übernommen, der die Umverlegung gefordert hat.

§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-

Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

§ 4

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

§ 5

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 6

Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband eine jährliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 10,00 €/Hydrant, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen sind in der Bereitstellungspauschale (§ 6.1) enthalten.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der

Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde hat dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

§ 8

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband stellt Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr

ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 11 Koordinierungsstab

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten. Dieser Koordinierungsstab tagt turnusgemäß alle 2 Jahre, bei Bedarf auch häufiger.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 14 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2014

Für die Gemeinde

Für den Wasserbeschaffungsverband
Haseldorfer Marsch

.....
Bürgermeister

.....
Hans Werner Wulff
Verbandsvorsteher

.....
Erster stellv. Bürgermeister

.....
Sören Weinberg
stellv. Verbandsvorsteher

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 635/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 20.10.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 701.016

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	26.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle gem. Selbstüberwachungs-Verordnung (SüVo)

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Der Abwasserbeseitigungspflichtige (hier die Gemeinde) muss unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das anfallende Abwasser zusammenführen (sammeln), es mittels eines Kanalnetzes transportieren und mit geeigneten technischen oder naturnahen Verfahren die Schädlichkeit des Abwassers vermindern oder beseitigen.

Durch den Transport des Abwassers durch die Abwasserkanäle darf kein schädigender Einfluss auf die Umwelt, hier vornehmlich das Grundwasser und das Erdreich, einwirken. Der § 85a LWG regelt die Überwachung.

Die Selbstüberwachungs-Verordnung (SüVo) fordert den Abwasserbeseitigungspflichtigen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Abwasserkanäle und Schächte den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dieses auch in bestimmten Intervallen zu überprüfen.

Diese Verordnung fordert den Abwasserbeseitigungspflichtigen auf, im Wasserschutzgebiet IIIB und außerhalb die Untersuchung der Schmutzwassersammelleitungen bis zum 22.02.2012 durchgeführt zu haben. Auch sollten bis zu diesem Zeitpunkt alle Informationen über die öffentliche Kanalisation in einem Kanalkataster zusammengefasst werden. Dieses ist dann fortzuschreiben.

Auf Antrag der Gemeinde wurde von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg eine Fristverlängerung für die Untersuchung der Schmutzwassersammelkanäle eingeräumt. Für das Gebiet westlich der Bundesstraße (Wedeler Ch.) bis zum

31.12.2014 und für das Gebiet östlich der Bundesstraße bis zum 31.12.2015.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund der vorgegebenen Fristen müssen die gesamten SW-Sammelkanäle jetzt bis 31.12.2015 untersucht werden. Eine Wiederholungsprüfung der SW-Sammelkanäle hat nach 15 Jahren, also bis zum 31.12.2030 zu erfolgen

Die erstmalige Zustandserfassung der öffentlichen Anschlusskanäle für Schmutzwasser (Leitungen vom Sammelkanal zum Grundstück) ist gem. der aktuellen SüVo bis zum 22.02.2022 durchzuführen. Zu diesem Zweck muss dann der SW-Sammelkanal wieder gereinigt werden. Nach heutiger Kostenannahme würden zum Zeitpunkt in 2022 dann ca. 25.000 € zusätzliche Kosten entstehen.

Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, ob nicht aktuell die öffentlichen Anschlusskanäle zusammen mit dem SW-Sammelkanal zum jetzigen Zeitpunkt mit gereinigt und inspiziert werden sollten.

Für beide Teile, SW-Sammelkanal und öffentlicher SW-Anschlusskanal, wäre dann eine Wiederholungsprüfung zum 31.12.2030 notwendig.

Für die erstmalige Zustandserfassung der Sammelkanäle der Regenwasserkanalisation sind Fristen bis zum 22.02.2032 und für die zugehörigen Grundstücksanschlusskanäle / Anschlussleitungen der Straßenentwässerung gilt eine Frist bis 22.02.2042.

Finanzierung:

a) Kosten der Gesamtmaßnahme (incl. Mwst.), zu verteilen auf das Haushaltsjahr 2015/2016:

Reinigung SW-Sammelkanal und öffentl. SW-Anschlusskanal, TV-Kanalinspektion, Schachtinspektion, Dokumentation	gesamt	260.000 €
Leistungen Ingenieur-Leistungen für Ausschreibung, Inspektionspläne, Überwachung, Auswertung, Schadensdarstellung, Kanalpläne	gesamt	21.000 €

b) Kosten der Maßnahme (incl. Mwst.) ohne öffentl. SW-Anschlusskanäle, zu verteilen auf das Haushaltsjahr 2015/2016:

Reinigung SW-Sammelkanal, TV-Kanalinspektion, Schachtinspektion, Dokumentation	gesamt	155.000 €
Leistungen Ingenieur-Leistungen für Ausschreibung, Inspektionspläne, Überwachung, Auswertung, Schadensdarstellung, Kanalpläne	gesamt	13.000 €

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die gem. der geltenden Fassung der SüVo und der auf Antrag gewährten Fristverlängerung die notwendigen Maßnahmen, Schmutzwasserkanalreinigung und –inspektion in diesem und nächsten Jahr durchführen zu lassen. Beide Teilmaßnahmen sollen zur Erzielung wirtschaftlicherer Preise insgesamt ausgeschrieben werden. Die Maßnahmen werden so ausgeführt, eine kassenmäßige Belastung des Haushaltes in 2015 und 2016 erfolgt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Ing.-Büro Lenk & Rauchfuß aus Rellingen mit der Begleitung und Erstellung des Kanalkatasters zu beauftragen.

Es wird empfohlen / beschlossen, die Maßnahme wie folgt durchzuführen (siehe Finanzierung):

- a) SW-Sammelkanal einschl. öffentl. Anschlusskanäle
- b) Nur SW-Sammelkanal ohne öffentl. Anschlusskanäle

Die entsprechenden Kosten sind im Haushalt 2015 und 2016 einzuplanen.

Weinberg

Anlagen: keine

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 647/2014/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 10.11.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	26.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

41. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch; hier: Fassung eines gleichlautenden Änderungsbeschlusses

Sachverhalt:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Beschlussvorlage der Stadt Tornesch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Vereinbarungen über den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben bedarf es bei der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einer übereinstimmenden Beschlussfassung, da die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Businesspark Tornesch mehr als 5 ha Fläche beinhaltet.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

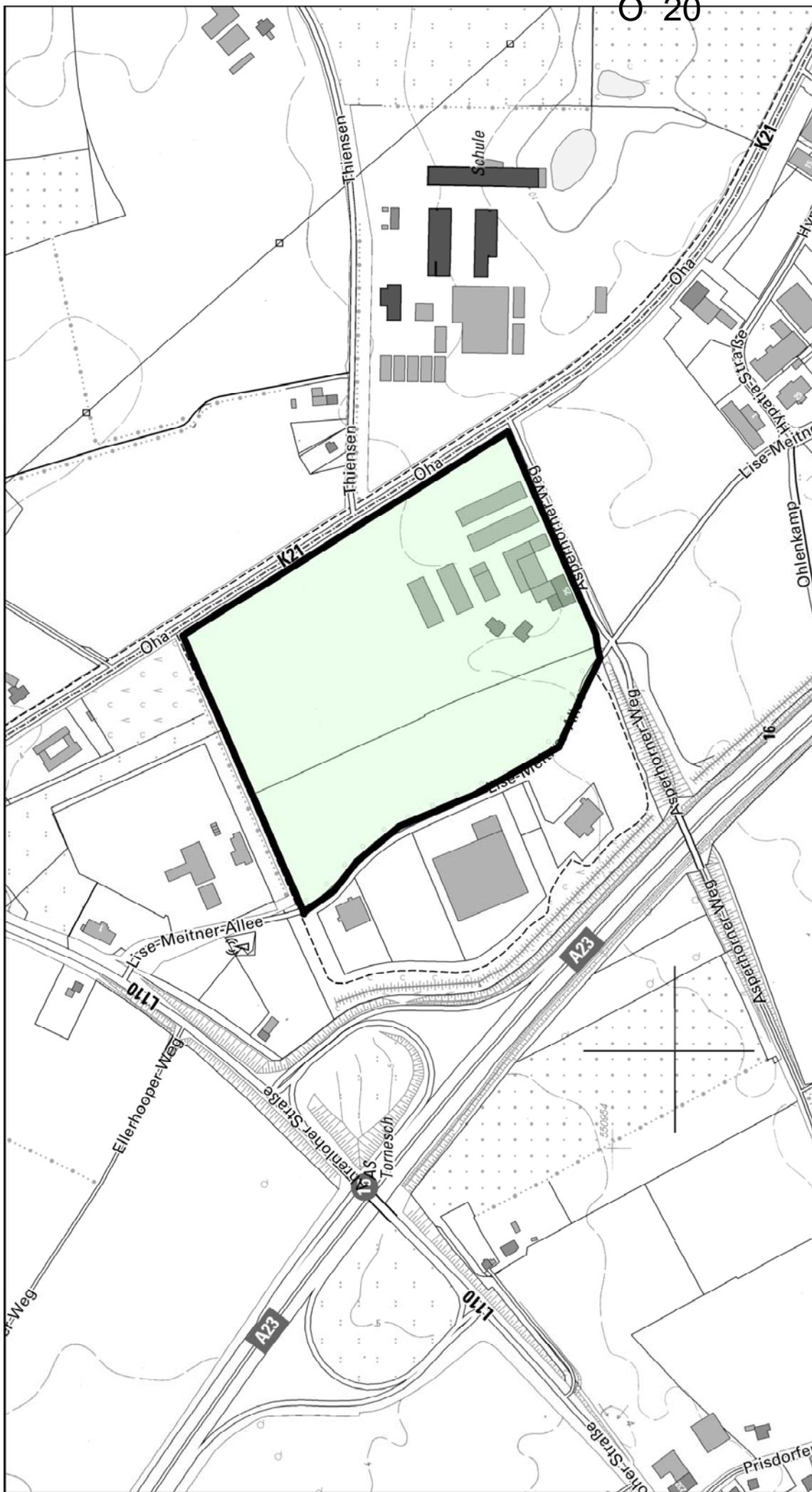
1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß Zusammenstellung vom 15.10.2014 geprüft (Zwischenabwägung). Die Zusammenstellung vom 15.10.2014 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen,

die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der 41. Änderung „Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“ für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m und die Begründung mit dem Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit dem Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu informieren.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Auslegung durchzuführen.

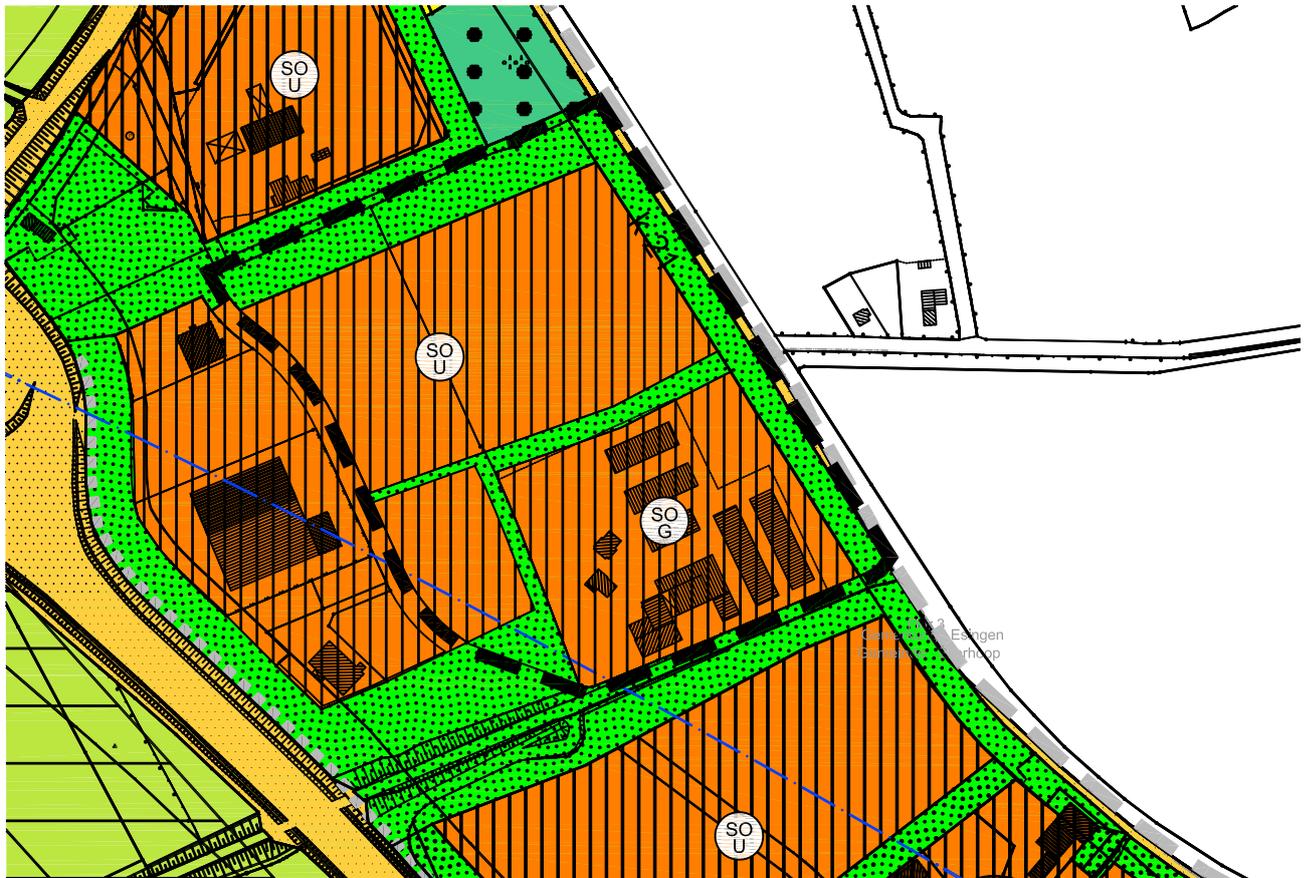
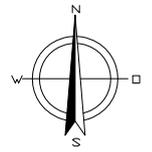
Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Beschlussvorlage der Stadt Tornesch vom 15.10.2014 nebst aufgeführten Anlagen



Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen nach § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



Sondergebiete
(§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung

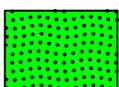


Geflügelhof



Umwelttechnik

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



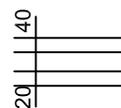
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs der
Flächennutzungsplanänderung

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone



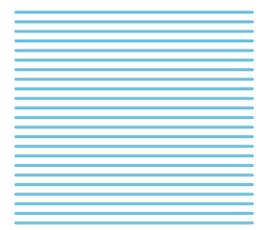
Schutzbereich für die Verteidigungs-
anlagen 005 SH Appen
Objekt, Radius Appen 8000 m

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
13001_41_Änd_FNP.pdf

TOR13001
Gez: He.
Stand: 10.09.2013

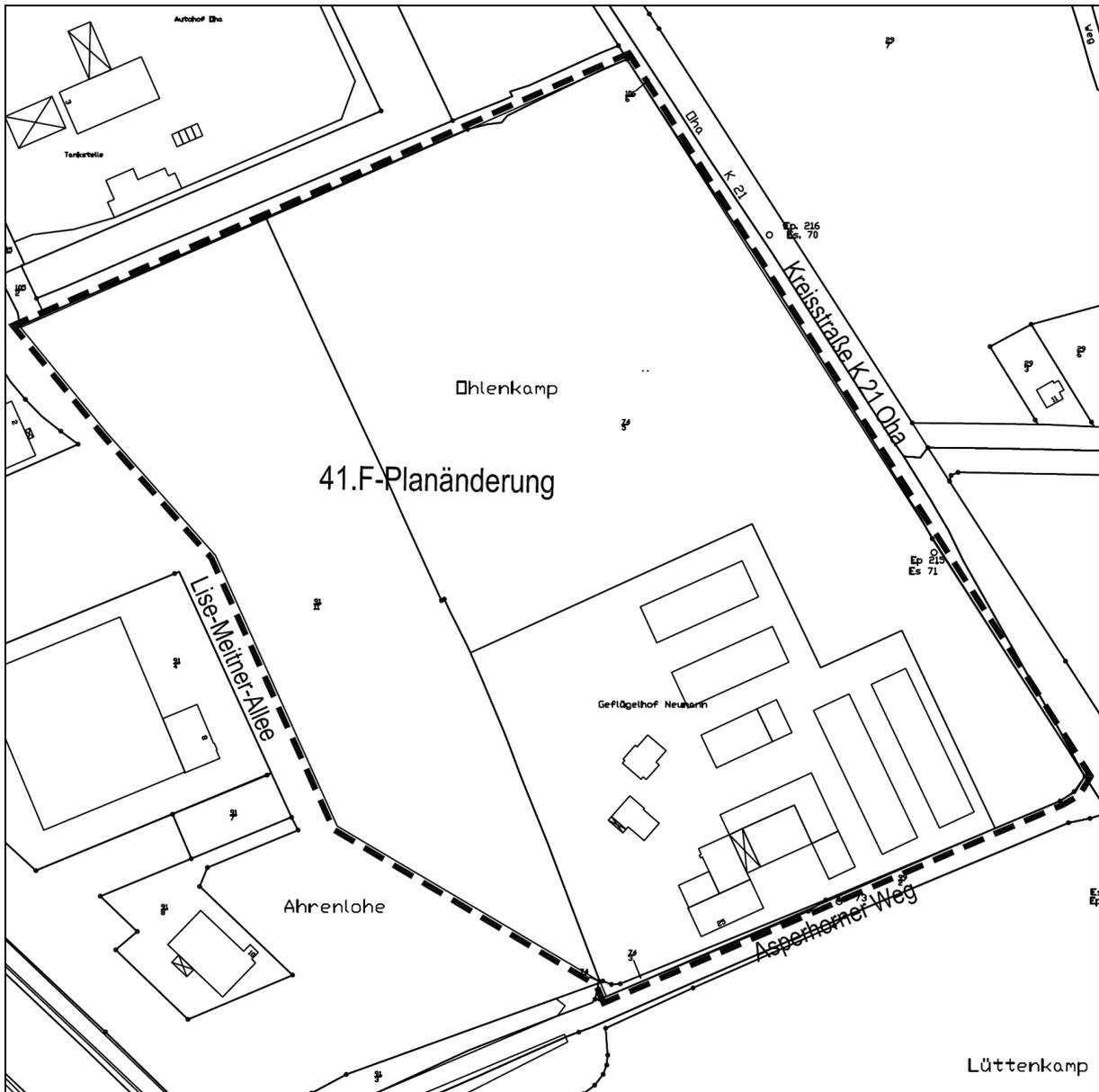


**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Telefon: (04123) 683 19 80
Telefax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Stadt Tornesch

41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“



Begründung

Stand: 15.10.2014

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Businesspark Tornesch – Erweiterung nördlich Asperhorner Weg“

Stadt Tornesch - 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße K 21 Oha in einer Tiefe von 220 bis 270 m und nordwestlich des Asperhorner Wegs in einer Tiefe von 350 m.

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Henning Tams (Stadt Tornesch, Fachdienst Bauverwaltung und Stadtplanung)

Verfahrensstand: **Auslegung**

Inhalt

1 Allgemeines	4
2 Lage des Plangebietes	5
3 Planungsanlass und Planungsziele	6
4 Rechtlicher Planungsrahmen.....	7
5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen.....	8
5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe	8
5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof	8
6 Verkehrliche Erschließung.....	8
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Eingriffsregelung.....	9
9 Altablagerungen	9
10 Flächenbilanz	10
11 Umweltprüfung	10
12 Umweltbericht.....	10

1 Allgemeines

Grundlagen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG SH) vom 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301) in der zuletzt geänderten Fassung,
- der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch (F-Plan), mit Stand vom 01.08.2008,
- der Landschaftsplan der Stadt Tornesch (L-Plan).

2 Lage des Plangebietes

Das ca. 9,2 ha große Plangebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes der Stadt Tornesch an der Grenze zur Gemeinde Ellerhoop. Das Gebiet der Bebauungsplanänderung wird begrenzt im Südwesten von der Lise-Meitner-Allee, im Nordosten von der Kreisstraße K 21 (Oha) bzw. der hier verlaufenden Gemeindegrenze mit Ellerhoop, im Südosten durch den Asperhorner Weg und im Nordwest durch den Försterkamp, einen als Fuß- und Radweg genutzten Redder.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Die Flächen im Geltungsbereich sind bisher zu etwa einem Drittel bereits als Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die restliche, neu überplante Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier befindet sich ein Geflügelhof mit zugehörigen Grünlandflächen.



Abbildung 2 – Schrägluftbildaufnahme Blickrichtung Süden (2009)

3 Planungsanlass und Planungsziele

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Eine Erweiterung der Siedlungsfläche bietet sich an dieser Stelle auf Grund des verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in das Landschaftsbild und der bereits vorhandenen Erschließung an. Der bestehende Geflügelhof wird im Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Geflügelhof“ ausgewiesen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Neben der 41. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 im Parallelverfahren.

4 Rechtlicher Planungsrahmen

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ sowie als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flächen entlang der bestehenden Sondergebietsfläche und entlang des Försterkamps werden Grünflächen dargestellt.

Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.



Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

5 Städtebauliche Maßnahmen und Darstellungen

5.1 Sonderbaufläche Umwelttechnik und Sonderbetriebe

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die nordöstlich an die bestehende Flächenausweisung angrenzende Fläche ausgedehnt. Die Bauflächen werden, wie bisher, als Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" festgesetzt.

Das Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

5.2 Sonderbaufläche Geflügelhof

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.

6 Verkehrliche Erschließung

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverändert über die an die K 21 angebundene Lise-Meitner Allee und den K 21 und Lise-Meitner-Allee verbindenden Asperhorner Weg. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Das Plangebiet ist durch die im Rahmen des HVV Hamburger Verkehrsverbundes betriebene Buslinie 185 Ellerhoop – Kummerfeld – Pinneberg – Halstenbek – Hamburg-Elbgastr.-Hamburg-Neißestraße an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Tornesch, Asperhorner Weg und befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Die Buslinie 185 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Es wird davon ausgegangen, dass es durch die Ergänzung der Sonderbaufläche die zusätzliche Verkehrsbelastungen auch an den Spitzentagen des Verkehrs vergleichsweise gering sind und von den vorhandenen Verkehrsanlagen ohne Weiteres aufgenommen werden können.

7 Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem über die Lise-Meitner-Allee und den Asperhorner Weg. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind die für die Regenwasserbehandlung benötigten Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die festgesetzten Flächen reichen aus, um naturnah gestaltete Regenwasserbehandlungsanlagen (Graben, Mulden) zu erstellen.

Das Gebiet wird außerdem an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze für Strom, Gas und Trinkwasser sowie Einrichtungen der Telekommunikation angeschlossen. Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung.

8 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind deshalb durch den Umweltbericht ermittelt und bewertet worden. Der Umweltbericht enthält auch Vorschläge, wie die zu erwartenden Beeinträchtigungen gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Zum Ausgleich der (zusätzlichen) Eingriffe in den Naturhaushalt werden in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem Umfang festgesetzt. Zur Kompensation von Eingriffen stehen, über Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes hinaus, externe Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Stadt Tornesch zur Verfügung. Zu den Einzelheiten wird auf den Umweltbericht (Abschnitt 12 dieser Begründung) verwiesen.

9 Altablagerungen

Anhaltspunkte für Bodenbelastungen jeder Art sind der Stadt auch aus den früheren Bauleitplanverfahren oder bereits durchgeführten Baumaßnahmen nicht bekannt. Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger bzw. verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container). Bei Funden oder auffälligen Erdarbeiten ist die Arbeit zu unterbrechen; die Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

10 Flächenbilanz

Die Flächenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Sondergebiet Umwelttechnik	44.153 m ²
Sondergebiet Geflügelhof	28.323 m ²
Öffentliche Grünflächen	19.626 m ²
Geltungsbereich insgesamt	92.110 m ²

11 Umweltprüfung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht⁵ darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

12 Umweltbericht

Siehe gesonderte Ausarbeitung!

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am gebilligt. Tornesch, den Bürgermeister

Stadt Tornesch

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 a (2) BauGB zur
41. F-Planänderung und zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 47

„Businesspark Tornesch“

Fassung vom 15. Oktober 2014



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG	3
1.1.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	3
1.1.2	Ziele und Inhalte der B-Planänderung	3
1.2	UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	5
1.2.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen.....	5
1.2.2	Umweltschutzziele aus Fachplänen	6
1.2.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	6
2.	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	SCHUTZGUT MENSCH	7
2.1.1	Lärm.....	7
2.1.2	Erholung.....	7
2.1.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.4	Schutzgut Boden.....	11
2.1.5	Schutzgut Wasser	11
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	12
2.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	13
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	15
2.1.9	Wechselwirkungen	15
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
2.3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	16
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	16
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	16
2.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	17
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	18
3.1	VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	18
3.2	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	18
3.3	ZUSAMMENFASSUNG	18
3.3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	18
3.3.2	Bestehende Situation	18
3.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes	19
3.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	19
4.	ANHANG	20

1. EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLANÄNDERUNG

1.1.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes umfasst ein ca. 9,2 ha großes Gelände, das sich am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes. Das Gebiet liegt zwischen der Kreisstraße 21 (Straße „Oha“), zugleich die Stadtgrenze, und der Lise-Meitner-Allee. Die Nordwestseite wird von einem Redder begrenzt, im Südosten reicht das Gebiet bis an den Aspernhorner Weg heran. Die Nordostgrenze des Geltungsbereiches an der K 21 stellt zugleich die Grenze zur Nachbargemeinde Ellerhoop dar.

1.1.2 Ziele und Inhalte der B-Planänderung

Geplante Nutzung

Die gewerblichen Flächen des Businesspark Tornesch sind nahezu erschöpft. Noch vorhandene unbebaute Flächen wurden größtenteils bereits an Unternehmen mit dem Zweck der Bebauung veräußert. Im unmittelbaren Umfeld des Businessparks und dreiseitig von diesem umschlossen befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dem angrenzenden Geflügelhof zugeordnet ist und die ursprünglich für die Geflügel-Freilandhaltung genutzt wurde. Diese Nutzung wurde aufgegeben, die Fläche wird seit einigen Jahren ausschließlich als Intensivgrünland genutzt.

Dadurch bietet sich hier eine Erweiterung der Siedlungsfläche an. Zugleich wird der bestehende Geflügelhof in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

Planungsziel der Bebauungsplanänderung und –erweiterung ist die landschaftsverträgliche Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ zur Bereitstellung gewerblicher Bauflächen und die Ausweisung eines Sondergebiets „Geflügelhof“ zur planungsrechtlichen Absicherung eines bestehenden Geflügelhofes.

Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden. Zulässig sind hier:

- Gebäude für Geflügelzucht, Schlachtung, Räucherei, Verkauf von Geflügelprodukten, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie
- zugehörige Nebenanlagen wie Dungplatten, Freilager und Stellplätze;
- Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Altenteiler, die dem Geflügelhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die Grundflächenzahlen betragen in allen SO-Flächen 0,8, d.h. 80 % der Grundstücksfläche darf durch bauliche Anlagen überdeckt werden. Aufgrund der auf 0,8 festgesetzten Kappungsgrenze darf die GRZ hier für Nebenanlagen, u.a. Hof- und Stellplatzflächen, nicht überschritten werden.

Im Bereich des Geflügelhofes befinden sich strukturreiche Grünflächen mit vorhandenem erhaltenswertem Bestand an Gehölzen und Gewässern. Diese Flächen liegen außerhalb der Sonderbaufläche SO-Geflügelzucht und werden als private Grünflächen festgesetzt.

Traufhöhen

Im SO-U werden unterschiedliche Traufhöhe mit 12,0 m, 15,0 m bzw. 29,0 m festgesetzt. Eine TH von 29,0 m ist im Kernbereich der nördlichen SO-Fläche zulässig, wobei diese Fläche an den drei Rändern im Norden, Osten und Süden einen Abstand von 50 m zu dem Redder, der K 21 sowie zum SO-Geflügelhof wahren. Die randlichen Bauflächen innerhalb des SO-U können mit Gebäuden bis zu einer Höhe von 15 m bebaut werden. In dem Kernbereich (TH max. 29 m) und den umgebenden SO-U-Gebieten dürfen untergeordnete Bauteile (wie z.B. Schornsteine) eine Höhe von bis zu 46,5 m erreichen. Die Flächen für diese untergeordneten Bauteile darf einen Anteil von 10 % nicht übersteigen.

Im Bereich der vergleichsweise kleineren Teilfläche des SO-U im Südwesten des Geltungsbereiches der 3. Änderung ist eine Traufhöhe von max. 12 m vorgesehen, ohne die ausnahmsweise zulässige Überschreitung, die nur im Kernbereich gilt. Analog ist auch die Festsetzung im SO-Geflügelhof definiert mit maximal 15 m TH ohne Ausnahme und ebenso auf den Außenrandflächen des SO-U mit TH max. 15 m.

Vor dem Hintergrund eines erhöhten Entwicklungsdrucks auf die gewerblichen Flächen im Businesspark Tornesch ist beabsichtigt, mit einer zulässigen Traufhöhe von 29 m auf einer größeren Teilfläche des SO-U einen Beitrag zur flächensparenden Ausnutzung der Bauflächen zu leisten. Zugleich ist mit der Höhenstaffelung an den Außenrändern beabsichtigt, harmonische Übergängen zu der umgebenden, weitgehend unbebauten Landschaft zu schaffen und dabei die die Abschirmung zum Landschaftsraum durch vorhandene und festgesetzte Grünflächen mit Knicks zu erreichen.

Stellplätze, Nebenanlagen und Erschließung

Nebenanlagen und Garagen werden im SO-U auf die überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Diese Einrichtungen können (und sollen) hier ebenso wie die Hauptgebäude untergebracht werden. Gleiches gilt für Stellplätze.

Die Zufahrt zu den Sondergebieten im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 erfolgt unverändert über die Lise-Meitner Allee bzw. den Asperhorner Weg, der wiederum an die K 21 angebundenen ist. Grundstückszufahrten zur K 21 sind unverändert nicht zugelassen.

Regenwasserableitung

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen in offenen Gräben zurückzuhalten bzw. abzuleiten. Die Gräben liegen überwiegend innerhalb öffentlicher Grünflächen. Dazu werden vorhandene Gräben genutzt und mehr als 700 m Gräben neu angelegt.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Im Folgenden werden die wesentlichen Umweltschutzziele aus den einschlägigen Fachgesetzen aufgeführt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind.

§ 1 (5) BauGB - menschenwürdige Umwelt

„Die Bauleitpläne [...] sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB - Umweltschutz

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: [...] die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...]“.

§1a (2) BauGB - Sparsamer Umgang mit Boden

(2) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] die Möglichkeiten der Entwicklung [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [...]“

§1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Sicherung / Wiederherstellung der Bodenfunktionen

„Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. [...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“

§ 1a (3) BauGB - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes [...] sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen [...] als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. [...] Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

§ 15 / 18 BNatSchG - Eingriffsvermeidung; Ausgleich

Der Verursacher ist nach § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, verbleibende, unvermeidbare „Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. Ausgeglichen sind Eingriffe, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“ (a.a.O.)

§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

§ 44 BNatSchG - Artenschutz

Die Verbote in Bezug auf besonders und / oder streng geschützte wild lebende Pflanzen- und Tierarten sind zu beachten.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV) und TA Lärm

Durch die Planung ist die Erweiterung des Feuerwehrgeländes und damit auch die Ausdehnung bzw. Verlagerung einer vorhandenen, sich ggf. ändernden Schallquelle zu beachten. Die sich verändernde Situation ist besonders in Relation zur benachbarten Wohnnutzung zu betrachten. Ein ausreichender Schallschutz, als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse, erfordert eine sachgerechte Konkretisierung dieses Ziels in der Bauleitplanung auf der Grundlage immissionsschutzrechtlicher Vorgaben (insbesondere DIN 18005 [1; 2]; 18. BImSchV, TA Lärm).

1.2.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch wird mit der 41. Änderung im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 an diesen angepasst.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Tornesch aus 1992 stellt auf den Flächen nordwestlich des Geflügelhofes / südwestlich der der K 21 noch Ackerflächen dar. Der aktuelle, derzeit geltende F-Plan zeigt für Teilflächen hier bereits die Darstellung für Sondergebiete. Der knapp 20 Jahre alte L-Plan müsste prinzipiell für die jetzige Erweiterung des Gebietes des B-Plans 47 auf den Flächen bis zur K 21 angepasst werden. Dies soll hier jedoch nicht geschehen, da es einen aktuellen F-Plan gibt, der diese Inhalte mit darstellt.

Quelle: Landschaftsplan der Stadt Tornesch, Vorentwurf, 10. 10. 1992, Ursula Zumholz, Garten- und Landschaftsarchitektin, Hamburg.

1.2.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Um die o.g. Umweltschutzziele zu berücksichtigen, wurden folgende Fachplanungen erarbeitet:

- Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014
- Gutachten zu Geruchs- und Staubimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, Juni 2014

2. BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND BEWERTUNG DER GEPLANTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

2.1.1 Lärm

Lärmbelastungen werden derzeit von folgenden Quellen verursacht:

- öffentlicher Verkehr auf der K 21 (am Ostrand des Plangebietes)
- Belieferungen / Abholungen auf dem Geflügelhof sowie Mitarbeiterfahrzeuge

Die erst genannte Lärmquelle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr auf der K 21 wird vermutlich weitgehend unverändert bleiben. Auch für den Geflügelhof sind signifikante Änderungen nicht zu erwarten. Im Hinblick auf das SO-U-Gebiet rückt dessen Ostgrenze nun weiter an die K 21 heran. Dies verringert den Abstand zu dem nächst gelegenen Wohnhaus in der Splittersiedlung Thiensen auf rund 100 m (Wohnnutzung im Außenbereich).

Das durch textliche Festsetzung näher bestimmte Sondergebiet "Umwelttechnik und Sonderbetriebe" dient - unverändert - vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen der Bereiche Umwelttechnik und Abfallwirtschaft sowie von Betrieben und Einrichtungen, die wegen der Art ihrer Nutzung und/oder ihres (autobahnbezogenen) Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah im Achsenraum untergebracht werden können oder sollen.

Der maximal zulässige Flächenschalleistungspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).

Bedingt durch die beschriebene Zweckbestimmung des Gebietes und den definierten Schalleistungspegel ist mit einer nennenswerten oder erheblichen Veränderung der Lärmbelastung im Zuge der 3. Planänderung nicht zu rechnen. Dies ist auch deshalb zu erwarten, da die Flächen von Westen, also von der Lise-Meitner-Allee erschlossen werden und eine Erschließung direkt von der K 21, wie bisher auch, nicht vorgesehen ist.

2.1.2 Erholung

Für das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – ist das Plangebiet nahezu unbedeutend, da es von anderen SO-Gebieten bzw. überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist oder als solches genutzt wird.

Für die Feierabenderholung bzw. die Erholung in der freien, unbebauten Landschaft; beispielweise auch in Pausenzeiten für Beschäftigte, kommt dem Redder im Nordosten des Plangebietes eine gewisse Bedeutung zu, auch, da er eine Verbindung zwischen der Lise-Meitner-Allee und der Straße Oha (K 21) darstellt.

Darüber hinaus ist das Schutzgut Mensch – Wohnen und Erholen – vor allem im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben sowie dem Schutzgut Klima / Lufthygiene von Belang.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ackerflächen

Im Planungsgebiet sind Ackerflächen nicht vorhanden.

Grünland

Der Großteil des bisher unbebauten Planungsgebietes umfasst intensiv genutzte Grünlandflächen.

Die Inanspruchnahme der bisher unbebauten Feldflur bedingt generell Lebensraumverluste für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Grünländereien besitzen trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine gewisse, potenziell höherwertige Biotopfunktion für die Flora und Fauna, die verloren geht.

Gras- und Staudenflur

Im Zusammenhang mit den Gehölzflächen auf dem Geflügelhof, künftig private Grünflächen, sind Gras- und Staudenfluren im Unterholz und an den Säumen zu erwähnen.

Gehölzstrukturen, Bäume

Hervorzuheben ist vor allem der Redder im Nordosten, dessen südliche Hälfte im Plangebiet liegt. Hier finden sich markante, großkronige Bäume, vor allem Eichen, die den Raum weithin sichtbar prägen und ein weitgehend naturbelassenes Refugium für die Tier- und Pflanzenwelt in der intensiv genutzten und stark überbauten Umgebung darstellen.

Auf dem Gelände des Geflügelhofes ist ein ausgeprägter Gehölz- und Baumbestand zu finden, u.a. mit zahlreichen Kastanien im Inneren des Grundstücks und an dessen Nordrand sowie u.a. Erlen, Weiden, Birken, Eichen, Pappeln und Buchen, die den naturnahen Charakter der Grünanlage rund um das Wohnhaus des Gutsbetreibers unterstreichen.

Entlang der K 21 in der Nordostecke des Plangebietes sind außerdem Eichen und Hainbuchen nahe des Straßenrandes zu erwähnen.

Die Gehölzbestände bleiben sämtlich erhalten. Durch einen angemessenen Abstand zu den geplanten Gräben für die Regenentwässerung bleiben die Bäume von direkten Auswirkungen unbeeinträchtigt, da das Grabenprofil vollständig außerhalb der Kronentraufe des Baumbestandes angelegt wird.

Einzelne besonders markante Bäume wie vor allem der alleeartige Kastanienbestand auf dem Gelände des Geflügelhofes sind innerhalb der privaten Grünfläche zum Erhalt im B-Plan festgesetzt.



Übersichtsplan zum Umweltbericht - Knicks und Gräben, basierend auf dem B-Plan und dem Wasserwirtschaftskonzept (ohne M.)

Knicks K 1 bis K 4

Im Plangebiet bzw. an dessen Rändern befinden sich 4 Knicks, die sich, als Ergebnis der Bestandsaufnahme im Juli 2013, kurz charakterisieren lassen:

- K1 – Doppelknick (Redder) am Nordwestrand
Wall vorhanden, teilweise mit Krautschicht
Graben an der Innenseite (Nordseite) des Redders
Großkronige Überhälter (Eichen) prägen den alleeartigen Charakter des Redders
Wertvoller bunter Knick u.a. mit Haselnuss, Kornelkirsche, Weißdorn, Schlehe, Heckenkirsche, Holunder, Feldahorn, Hainbuche, Vogelbeere, Traubenkirsche, Zitterpappel sowie Berg- und Spitzahorn.
- K2 – Knick am Nordostrand / an der K 21
Wall teilweise vorhanden, degeneriert und von Gräsern überwachsen, z.T. mit Brombeergestrüpp, Brennnesseln (nitrophil)
Wenige Überhälter (Eichen), sonst Hainbuche und Eichen strauchartig.

- K3 – Knick am Nordwestrand des Geflügelhofes
Zweireihige Strauchpflanzung ohne Wall, teilweise mit nitrophiler Krautschicht.
Gehölze u.a. mit Weißdorn, Weide, Holunder, Feldahorn, Rose.
- K4 – Knick am Südwestrand des parkartigen Grundstücks des Geflügelhofes
Wall vorhanden, teilweise mit Strauch- und Krautschicht.
Überhälter, vielfach großkronige Eichen, prägen Eindruck des Knicks.

Die Knicks bleiben, wie auch alle übrigen Gehölzbestände, vollständig erhalten und werden von den Planänderungen und den darauf fußenden Baumaßnahmen weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Erhebliche negative Effekte infolge von Verschattungen des Redders durch die angrenzende Neubebauung sind nicht zu erwarten. Dies lässt sich aus der festgesetzten Höhenentwicklung auf der Sonderbaufläche begründen. Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom südlichen Knickwall des Redders sind Gebäude mit einer Traufhöhe von max. 15 m zulässig sind. Hierdurch wird eine ausreichende Belichtung des Knicks sichergestellt.

Gewässer

Auf dem parkartig angelegten Gartengrundstück des Geflügelhofes befindet sich ein naturnah angelegter, nahezu rechteckiger Teich, der etwa 40 m x 15 m misst (rund 600 m²). Zudem gibt es einen kleinen Folienteich etwa 50 m südlich des großen Teiches. Beide Gewässer bleiben innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche in ihrem Bestand erhalten bzw. sind von der Planänderung unberührt.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Es handelt sich um einen technisch ausgebauten Graben mit Trapezprofil und nitrophilen Säumen, der vermutlich nach Inkrafttreten des B-Plan 47, d.h. nach 2004 angelegt wurde und etwa 10 Jahre alt sein dürfte.

Durch die aktuelle Neukonzeption der Flächenentwässerung werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen.

Vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen

Flächen ohne Vegetation sind vor allem auf dem Geflügelhof zu finden, meist asphaltiert und vorwiegend der Anlieferung und dem Abtransport von Waren dienend. Im Nordwesten des Geflügelhofgeländes befindet sich eine Dungplatte.

Besondere faunistisch - floristische Lebensräume

Insbesondere die Baum- und Gehölzstrukturen im Zuge des Redders stellen als lineare faunistisch - floristische Lebensräume eine wertvolle Struktur dar, die sich, unterbrochen durch die Lise-Meitner-Allee, nach Südwesten fortsetzt. Eingeschränkt wird diese potentiell noch höhere Qualität durch die isolierte Lage innerhalb bestehender Gewerbe- bzw. So-Flächen mit entsprechend dichter Bebauung bzw. hohem Versiegelungsgrad. Positiv hervorzuheben ist der direkte Anschluss des Redders an die Gehölzfläche im Nordosten außerhalb des Plangebietes, die den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt aufwertet.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatschG)

Die vorhandenen Knicks sind nach dem Landesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Artenschutzrechtliche Belange werden von der 3. B-Planänderung nicht berührt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Boden und Hydrogeologie

Unterhalb der Deckschicht aus Oberboden sind vermutlich, analog zu den benachbarten Flächen, Geschiebelehme und –mergel vorherrschend, vereinzelt sind auch Sande anzutreffen. Darin kann Stau- und Schichtenwasser angetroffen werden. Infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens kann das Wasser zu Zeiten stärkerer Niederschläge örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes, u.U. sogar noch darüber, anstauen.

Geomorphologie

Aufgrund der geringen Geländebewegung ist die Topographie für die Bewertung der Bestandssituation innerhalb des Planungsgebietes als nachrangig zu werten.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Boden ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verlust des Bodens und seiner ökologischen Funktionen durch Überbauung
- Veränderung des Bodengefüges

Dauerhafte Eingriffe durch Überbauung werden vornehmlich durch den Neubau von Gebäuden, Straßenverkehrsflächen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr auf vorher unversiegelten Flächen, meist Grünlandflächen, verursacht. Die Überbauung hat den Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen zur Folge.

Hinzu kommen temporäre Verdichtungen und Aushubmaßnahmen während der Bauzeit, u.a. für Leitungsverlegungen und Grabenbau, sowie die Zerstörung gewachsener Bodenschichten und die damit verbundenen Veränderungen des Porenvolumens und Korngefüges.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Teich auf dem Gartengrundstück des Geflügelhofes (rund 600 m²) sowie der kleinere Folienteich etwa 50 m südlich davon bleiben erhalten.

Ein bereits angelegter Entwässerungsgraben, der am rückwärtigen Rand der bisherigen SO-U-Fläche verläuft, wird auf einer Länge von 160 m verfüllt. Zugleich werden mehr als 700 m Gräben für die Ableitung des Regenwassers neu angelegt, die das Gebiet in der Mitte durchziehen bzw. an den Außenrändern liegen. Dabei ist nach ge-

ring verschmutztem Wasser von Dachflächen (Graben I und I.1) sowie normal verschmutztem Regenwasser von den Hof- und Verkehrsflächen (Graben D, D 1 und D 2) zu unterscheiden (vgl. Abbildung auf Seite 10 sowie Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 47 – 3. Änderung d + p, dänekamp und partner Beratende Ingenieure VBI, Pinneberg, März 2014).

Mit diesen Gräben ist es möglich, das Niederschlagswasser zu sammeln und vor Ort zurückzuhalten bzw., soweit möglich, versickern zu lassen.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Das Schutzgut Wasser ist betroffen durch folgende unvermeidbare Eingriffe:

- Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes

Die unbebauten Flächen hatten bisher, trotz des hohen Grundwasserstandes, eine gewisse Funktion für die Grundwasserneubildung und besonders als Retentionsfläche übernommen. Künftig können die bebauten und vollversiegelten Flächen nicht mehr der natürlichen Versickerung dienen. Infolgedessen kommt es zu einer Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch ortsnahe Rückhaltung der Niederschläge in in zahlreichen Gräben und die verzögerte Abgabe des Wassers an den Vorfluter wird jedoch eine Verdunstung ermöglicht und damit der Eingriffsumfang minimiert. Zudem soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser, soweit möglich, zur Versickerung gebracht werden, um Beeinträchtigungen zusätzlich deutlich zu reduzieren.

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Allgemeine lufthygienische Situation

Tagsüber sind die Flächen des Redders eher als Kaltluftentstehungsgebiete (bzw. Frischluftentstehungsgebiete) wirksam, nachts gilt dies vorrangig für die Grünlandflächen. Vor dem Hintergrund des bereits existierenden Planungsrechtes hat das bisher noch als landwirtschaftliche Fläche Teilgebiet der B-Planänderung eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, die verloren geht.

Die angrenzenden Flächen des Redders und der damit verbundenen kleinen Gehölz- bzw. Waldfläche (außerhalb des Plangebietes) wirken in das Plangebiet hinein und sind ebenso für die bioklimatische Ausgangssituation bedeutsam. Diese Funktion bleibt erhalten, da auch der Redder in seinem Bestand gesichert ist. Ebenso bleiben auch die Gehölz- und Baumbestände im südwestlichen Teil des Geflügelhofes erhalten, die auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der bioklimatischen Ausgangssituation leisten.

Als vorhandene Belastung der lufthygienischen und kleinklimatischen Situation sind die bestehenden versiegelten Flächen und besonders die Emissionen im Zuge des Straßenverkehrs auf der K 21 zu nennen.

Die neuen zu überbauenden Flächen können ihre klimatische Schutz- und Regenerationsfunktion für die Luftreinhaltung und den Temperaturengleich nicht mehr wahrneh-

men. Bei versiegelten Flächen kommt es zu stärkeren Aufheizungen und größerer Wärmeabstrahlung als bei begrünten Flächen, so dass sich die nächtliche Abkühlung verringert, woraus wiederum größere Temperaturmaxima resultieren.

Außerdem vergrößert sich der Schadstoffausstoß und damit die Belastung der lufthygienischen Situation. Dies betrifft generell die bisher unbebauten Flächen, die teilweise zu Verkehrsflächen umgewandelt werden.

Die zu erwartenden Mehrbelastungen werden durch den angrenzenden Redder mit seiner Funktion als kleinräumiges Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiet zumindest randlich abgemildert. Zudem ist anzunehmen, dass Ausstrahlungen vom Baugebiet in die naturnahen Umgebungsflächen kleinräumig begrenzt bleiben und sich allenfalls mikroklimatisch auswirken. Darüber hinaus sollen mit einer Durchgrünung des Baugebietes positive Effekte generiert werden.

Geruchs- und Staubbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe

Das Gutachten des TÜV Nord (Juni 2014) hatte vor allem zur Aufgabe, die Geruchs- und Staubbelastung, die von dem Geflügelhof Neumann, einschließlich Schlachtung und Räucherei, ausgeht, zu untersuchen. Dabei wurde auch landwirtschaftliche Betriebe im näheren und weiteren Umfeld mit in die Betrachtung einbezogen: drei Höfe mit Pferdehaltung und ein Betrieb mit Rinderhaltung.

Außerdem sollte die Belastung mit Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Als Ergebnis des Gutachtens werden für Teile des Sondergebietes Umwelttechnik, die im direkten Umfeld der SO-Geflügelhof liegen, Einschränkungen für die Nutzung festgesetzt. Dort sind betriebsgebundenes Wohnen und Gebäude mit ständigem Aufenthalt von Personen nicht zulässig. Ein zeitweiliger Aufenthalt ist gleichwohl möglich ebenso wie auch Hallen ohne ständigen Aufenthalt, Zuwegungen und Parkplätze dort zulässig sind (vgl. Immissionsgutachten TÜV Nord, Juni 2014).

Darüber hinaus ist geplant, im Bereich der Gebäude, die bereits im SO-U-Gebiet errichtet wurden, festzulegen, dass dort Mikrofilter für Belüftungsanlagen eingebaut werden, soweit Räume mit ständigem Aufenthalt von Personen, z.B. Werkstätten, innerhalb des vom TÜV-Gutachten definierten Radius um den Geflügelhof liegen. Alternativ ist es auch möglich, diese Räume über Luft aus Bereichen zu versorgen, die unbelastet sind.

Unter diesen Voraussetzungen sind erhebliche negative Effekte für die lufthygienische Situation und für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Vorhandene Situation

Bewertungen hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfordern eine Flächenbetrachtung, die das Plangebiet umfasst und darüber hinaus reichen.

Prägend für das Landschafts- und Ortsbild sind besonders folgende Elemente:

- Grünland als offene, unbebaute Fläche

- Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen
- Redder als grüne Kulisse am Rand des Geltungsbereiches der 3. Änderung
- Vorhandene, meist 1 geschossige Gebäude auf dem Gelände des Geflügelhofes
- Gewerbe- und Streusiedlungsflächen in der Umgebung.
- einzelne hoch aufragende bauliche Anlagen wie Werbepylone und Funkmasten, die in das Plangebiet hineinwirken.

Charakteristisch für das Landschafts- und Ortsbild ist die vergleichsweise inhomogene Situation, wobei mehrere Elemente unterschiedlicher Charakteristik relativ dicht beieinander liegen. Dazu zählt z.B. der Gebäudekomplex des Geflügelhofes im Südostteil des Plangebietes ebenso wie der markante Redder im Nordwesten und die offene, kaum untergliederte Grünlandfläche.

Der Geflügelhof zeichnet sich einerseits durch markante Gehölz- und Baumbestände in den Binnenflächen und besonders am südwestlichen Rand aus. Zum anderen sind die Ost- und Südostseite weitgehend offen und ohne Eingrünung, so dass eine harmonische Einbindung zur unbebauten Landschaft fehlt.

Am Rand des Geltungsbereiches überragen technische Bauwerke die maßstabgebende Höhe der markanten Baumkronen des Redders: ein Funkmast und Werbepylone. Sie sind als punktuelle Störung des Landschaftsbildes zu betrachten die weit in das Gebiet hineinwirken. Dies gilt, soweit sie beleuchtet sind, auch nachts.

Eingriffe und Beeinträchtigungen

Aufgrund der Bebauung der bisherigen Grünlandfläche ändert sich das Erscheinungsbild der Landschaft und somit das Landschaftserleben. Statt des Blickes über die noch verbliebene offene und unbebaute Feldflur wird der Raum künftig durch Gebäude und Nebenanlagen der Sondergebiete bestimmt.

Diese qualitative Änderung des Orts- und Landschaftsbildes ist insbesondere für Anwohner einzelner Wohnhäuser sowie das Gartenbauzentrum Ellerhoop östlich der K 21 relevant.

Mit dem geplanten Knick parallel zur K 21 wird eine Abschirmung des Baugebietes erzielt, die insbesondere im südlichen Teil eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Situation mit sich bringen wird. Für den nordöstlichen Teil kann eine gewisse abschirmende Wirkung durch den neuen Knick nach einigen Jahren erzielt werden. Dabei sollte der Abstand der künftigen Überhänger möglichst eng gewählt werden, da gerade diese Bäume die relativ größte Höhe innerhalb des Knicks erreichen und damit die beabsichtigte Eingrünung schaffen können.

Im Sinne einer Perspektivverkürzung und einer guten Randeinfassung des Gebietes ist außerdem schon heute der in Teilen vorhandene Knick im Nordosten des Plangeltungsbereichs wirksam. Unabhängig davon sieht der B-Plan eine Höhenstaffelung vor, so dass die Gebäudehöhe zur freien Landschaft abnimmt und dort im Normalfall auf 15 m beschränkt bleibt. All dies trägt dazu bei, dass mittel- bis langfristig negative Auswirkungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftsbild deutlich verringert werden können.

Als Element mit einer deutlich wahrnehmbarer Raumwirkung schirmt der Redder das Gelände am Nordrand des Plangebietes, auch in der vegetationsfreien Zeit, wirksam ab.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter, wie z.B. wertvolle Bauten oder archäologische Fundstätten, im Planungsgebiet oder seiner Umgebung bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten (aus: Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 17. 09. 2013).

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens werden einschließlich der Wechselwirkungen und Sekundäreffekte sowie der kumulativen Wirkungen und Entlastungseffekte betrachtet.

Es lassen sich folgende Wechselwirkungen und Wirkketten aufzeigen:

- Überbauung / Versiegelung / Abgrabungen
→ Verlust belebten Bodens mit seinen Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung offener Bodenstrukturen
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Temporäre Verdichtungen während der Bauzeit
→ Veränderung des Porenvolumen und des Korngefüges
→ Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
→ Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes
- Überbauung / Versiegelung
→ Erhöhung der Wärmeabstrahlung
→ Veränderung des lokalen Kleinklimas
- Überbauung / Versiegelung
→ Vernichtung von Lebensräumen der Flora und Fauna
- Überbauung / Versiegelung
→ Verlust des Bodens für die Nahrungsmittelproduktion
- Inanspruchnahme einer bisher unbebauten Fläche
→ Veränderung des Erscheinungsbildes im Landschaftsraum
- Bau von Stellplätzen
→ Erhöhung der Lärmbelastung
→ Erhöhung der Verschmutzungsgefahr durch Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser.

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung bestünde für die Erweiterung der SO-U-Gebiete kein Baurecht. Die Entwicklung des Gebietes, bezogen auf die Schutzgüter, würde sich nach der heutigen Nutzung der Fläche richten. Dadurch bliebe der „Status quo“ für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter bestehen.

Aufgabe jeglicher Nutzung

Im Falle einer Aufgabe jeglicher anthropogener Nutzung würden sich auf den dann brach liegenden Flächen nach und nach eine Krautschicht und später eine Strauchschicht etablieren. Nach 20 bis 30 Jahren wäre ein Pionierwald zu erwarten, der sich über weitere Jahrzehnte zu einem stabilen Waldökosystem entwickeln würde.

2.3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Teilversiegelung auf untergeordneten Verkehrsflächen
- Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung im Baubetrieb

Schutzgut Wasser

- Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers in offenen Gräben
-

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
- Kein Bodenaushub, Bodenverdichtung und Materialablagerung im Bereich der Kronentraufe von Großbäumen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung der Bauflächen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt
- Modellierung der Mulde zur Regenwasserrückhaltung und der Gräben möglichst naturnah mit flachen und / oder wechselnden Böschungsneigungen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Zur Eingriffskompensation ist eine rund 2 ha große Ausgleichsfläche erforderlich (vgl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Anhang). Der Ausgleich wird über eine entsprechende Fläche aus dem Ökokonto der Stadt Tornesch realisiert.

Am Ostrand des Gebietes wird auf einem rund 10 m breiten Geländestreifen ein 3 m breiter Knick mit beidseitigen Säumen angelegt und mit heimischen, standortgerechten

Sträuchern und Bäumen (Überhältern) bepflanzt. Diese Maßnahme dient der randlichen Eingrünung des Gebietes. Zugleich entsteht hier ein rund 320 m langer Knick neu, der zur Kompensation für Knickbeseitigungen an andere Stelle, außerhalb des Geltungsbereiches der 3. B-Planänderung, herangezogen werden soll.

Fazit

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrem Umfang und ihrer Qualität geeignet, eine ausreichende Kompensation für die mit dem Bauvorhaben verbundenen qualitativen und quantitativen Eingriffe zu erbringen.

2.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik kämen kaum vergleichbare, ebenso geeignete Flächen in Frage. Der geplante Standort ist aus folgenden Gründen prädestiniert:

- Die Fläche der 3. B-Planänderung schließt sich unmittelbar an das vorhandene SO-U-Gebiet an.
- Der Standort verfügt über optimale Anschlüsse an das örtliche, regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz
- Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzungen bzw. ausgewiesene Sondergebiete geprägt.

Daher wird ausschließlich der geplante Standort zur Realisierung des Vorhabens bevorzugt. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen der B-Planänderung erfüllt werden könnten, bestehen nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Um die Art und den Umfang der Umweltauswirkungen bestimmen und umweltfachlich prüfen zu können, wurden zunächst Bestandsaufnahmen für die Schutzgüter durchgeführt. Zudem wurde eine Auswertung relevanter Fachplanungen, -gutachten und -gesetze vorgenommen.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes ergaben sich nicht.

3.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfolgskontrolle (Monitoring) gemäß § 4c BauGB vorgesehen. Im Rahmen des Monitoring überwacht die Stadt Tornesch die realisierten Maßnahmen. Dabei ist nach 3 bis 5 Jahren insbesondere festzustellen, ob die Maßnahmen dem Plan entsprechend umgesetzt wurden und die Pflanzungen angewachsen sind.

Es ist erforderlich, die Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf Dauer für diese Zweckbindung zu sichern.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG

3.3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

- Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des SO-Umwelttechnik
- Integration des bestehenden Geflügelhofs in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um den Bestand des Betriebes planungsrechtlich abzusichern und dem Betreiber weitere betriebszugehörige Wohngebäude zu ermöglichen.

3.3.2 Bestehende Situation

Lage im Raum

Das Gebiet der 3. B-Planänderung umfasst rund 9 ha und liegt am äußersten östlichen Rand des Stadtgebietes von Tornesch in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Ellerhoop.

Landschaftsbild

Das Gebiet ist Teil einer weitgehend unbebauten, vor allem als Grünland und Geflügelhof genutzten Zäsur im Siedlungsgefüge. Im Westen grenzen die vorhandenen, teilweise noch nicht bebauten Flächen des SO-Umwelttechnik an. Im Norden wird das Gebiet durch einen Redder begrenzt, der prägend ist für den Raum. Zu erwähnen ist auch der markante Baumbestand im Westteil des Geflügelhofes.

Pflanzen- und Tierlebensräume

Unbebaute Grünlandflächen, beanspruchen den überwiegenden Anteil der Flächen der 3. B-Planänderung sowie das Gelände des Geflügelhofes mit teilweise sehr dichtem, alt eingewachsenem Baum- und Gehölzbestand. Als wichtiger Tier- und Pflanzenlebensraum ist der Redder am Nordwestrand des Gebietes besonders zu erwähnen.

Es sind nach § 21 LNatSchG geschützte Knicks bzw. ein Redder vorhanden.

Betroffenheiten besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind im Bereich der künftigen Bauflächen nicht zu erwarten.

Natürliche Grundlagen (Boden, Wasser, Klima)

Der anzutreffende Boden ist relativ gering wasserdurchlässig. Daraus resultiert eine überwiegend geringe Eignung der Flächen zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Das Gebiet ist klimatisch, kleinräumig betrachtet, einem wirksamen Kaltluftentstehungsgebiet benachbart.

3.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes

Eingriffe in Natur und Landschaft werden vor allem durch die Versiegelung von Boden verursacht. Hinzu kommen die zu kompensierenden Eingriffe in Vegetationsbestände (ohne Gehölzverluste), in das Landschaftsbild sowie den Bodenwasserhaushalt.

3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidung und Verringerung

Es sind folgende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Minimierung der Bodenversiegelungen (Teilversiegelung im Bereich der Stellplätze)
- Rückhaltung des Regenwassers und, soweit möglich, Versickerung vor Ort
- Eingrünung der Bauflächen an deren Außenrand
- Gliederung der Stellplatzbereiche der KFZ durch Baumpflanzungen
- Schutz und Erhalt des Gehölz- und Baumbestandes
-

Ausgleich der Eingriffe

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Baugebietes im Rahmen des Ökokonto der Stadt Tornesch festgelegt.

4. ANHANG

Tabelle:

1. Ermittlung der Eingriffe – Ausgleichsbedarf

Hamburg, 03.06.2014
UBP-HH/Pre

Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung für den B-Plan 47 (3. Änderung) zu Geruchs- und Staub- (bzw. Bioaerosolimmissionen) durch fünf landwirtschaftliche Betriebe incl. Schlachtung und Räucherei in Tornesch

Auftraggeber: Stadt Tornesch, Bau- und Planungsamt
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000646947 / 114UBP010

Umfang des Berichtes: 23 Seiten
Anhang 1 Olfaktometrie (4 Seiten)
Anhang 2 Daten benachbarter Betriebe (8 Seiten)
Anhang 3 AUSTAL2000 Ausgabe-Datei (6 Seiten)
Anhang 4 Fotos (2 Seiten)

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Uta Preußker-Thimm
Tel.: 040 8557 - 2123
E-Mail: upreussker-thimm@tuev-nord.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	6
2 Orts- und Anlagenbeschreibung.....	6
3 Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen.....	9
3.1 Allgemeines.....	9
3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL)	9
3.3 Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße bei Tierhaltungen	11
3.4 Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL).....	12
4 Geruchsemissionen	12
5 Geruchsimmissionen.....	13
5.1 Randbedingungen zur Ausbreitungsrechnung	13
5.2 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	17
5.3 Schlussfolgerungen	19
6 Staubimmissionen hilfsweise für Keimimmissionen.....	20
6.1 Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens	20
6.2 Staubemissionen.....	20
6.3 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung	21
7 Quellenverzeichnis.....	23
Anhang (siehe Deckblatt)	

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1: Plangebiet B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) /1/	7
Abbildung 2: Lageplan mit berücksichtigten Betrieben (Nr.1 bis 5) und dem B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung).....	8
Abbildung 3: Windrose der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005.....	15
Abbildung 4: Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005.....	16
Abbildung 5: Geruchsmissionen durch alle berücksichtigten Quellen im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch	17
Abbildung 6: Geruchsmissionen ohne Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes neumann im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch.....	18
Abbildung 7: Plangebiet B-Plan 47 (3. Änderung) in Tornesch; Kenngrößen der Schwebstaubmissionen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	22
Abbildung 13: Ställe Neumann.....	1
Abbildung 14: Neumann: Schlachthalle außen.....	1
Abbildung 15: Neumann: Schlachthalle innen	2
Abbildung 16: Kamin Räucherofen.....	2

Zusammenfassung

Die Stadt Tornesch plant östlich der BAB 23 die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 nördlich des Asperhorer Weges. Es sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Geflügelhof Neumann, der auch einen Schlachtbereich und einen Räucherofen betreibt. Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich drei Höfe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang und ein Betrieb mit Rinderhaltung. Die Gemeinde beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung, die Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Schlachtung und Räucherei zu untersuchen.

Außerdem sollte in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg die Belastung an Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Das Gutachten wurde unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Für die Staubbeurteilung wurde die TA Luft als Grundlage herangezogen.

Alle Stallanlagen, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte sowie die Schlachtung und die Räucherei wurden während eines Ortstermins in Augenschein genommen. Dabei wurden die relevanten Daten der Betriebe erhoben.

Die Geruchs- und Staubemissionen der Ställe wurden anhand von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen und mit den Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 bestimmt. Zur Bestimmung der Geruchsemissionen der Schlachtung und Räucherei des Betriebes Neumann wurden eigene Messergebnisse von vergleichbaren Anlagen herangezogen.

Die Geruchsimmissionen wurden mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 für geruchbeladene Abluft berechnet und als Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres, bezogen auf 1 GE/m³, dargestellt. Die belastungsrelevanten Kenngrößen der Gesamtbelastung (Gewichtung der Immissionen nach Tierart) wurden angegeben.

Die Staubausbreitungsberechnung wurde auf der Grundlage der TA Luft durchgeführt. Dabei wurden die ermittelten Staubemissionen der Tierhaltungen (Gesamtstaub) vollständig als Partikel der Korngrößenklasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt.

Die Ergebnisse für Geruch und Staub (hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung) wurden dargestellt.

Die belastungsrelevanten Kenngrößen liegen im Plangebiet „sonstiges Sondergebiet Umwelttechnik“ auf der halben Fläche im Norden bei maximal 10% der Jahresstunden, auf einem weiteren Viertel bei maximal 15% der Jahresstunden. Auch auf Flächen im Westen des Geflügelhofes liegen die Kenngrößen unter 15 % der Jahresstunden.

Zusätzlich wurde die Belastung ohne die Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes dargestellt. Sie bildet die Basis für die Ausweisung des Sondergebietes „Geflügelhof“.

Für Arbeitsplätze und Wohnungen im Bereich der Sondergebiete kann nach GIRL der Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden. Diese Nutzung ist auf ca. ¾ der Fläche des Sondergebietes „Umwelttechnik“ möglich.

Auf Flächen mit Kenngrößen über 15% der Jahresstunden dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Hallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind dort zulässig.

Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe wurde untersucht. Die Erweiterung der Tierhaltung der Betriebe Neumann, Oppermann und Mohr ist bereits durch vorhandene Wohnhäuser eingeschränkt. Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe Detlefs und Diekmann ist bisher nicht eingeschränkt.

Die ermittelten Werte für die Staubbelastung werden in Relation zur Irrelevanzregelung der TA Luft für PM₁₀ gestellt. Nach TA Luft ist eine Anlage hinsichtlich der durch sie an benachbarten Wohnhäusern verursachten Schwebstaubkonzentration (PM₁₀) irrelevant, wenn diese - als Mittelwert für das Jahr - 1,2 µg/m³ nicht überschreitet.

Dieser Wert ist nur auf einem Teilbereich im Norden nicht überschritten.

Die endgültige Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Dipl.- Ing. Uta Preußker-Thimm
Sachverständige der
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Tornesch plant östlich der BAB 23 die 3. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 nördlich des Asperhorner Weges. Es sollen Sondergebiete ausgewiesen werden. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Geflügelhof Neumann, der auch einen Schlachtbereich und einen Räucherofen betreibt. Im näheren und weiteren Umfeld (Ellerhoop) befinden sich drei Höfe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang und ein Betrieb mit Rinderhaltung. Die Gemeinde beauftragte uns im Rahmen der Bauleitplanung, die Geruchsbelastung durch die landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Schlachtung und Räucherei zu untersuchen.

Außerdem sollte in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg die Belastung an Schwebstaub hilfsweise zur Beurteilung der Bioaerosolbelastung berechnet und dargestellt werden.

Der Vorentwurf des Plangebietes und die Adressen der Betriebe wurde uns vom Auftraggeber und vom Kreis Pinneberg zur Verfügung gestellt /1/ bzw. von der Gutachterin recherchiert.

Alle Stallanlagen, die Schlachtereie und die Räucherei, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte sollten während eines Ortstermins in Augenschein genommen und die relevanten Daten der Betriebe erhoben werden.

Die Geruchsemissionen der Ställe sowie der Schlachtung und Räucherei sollten anhand von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen und mit den Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ bestimmt werden. Die Staubemissionen sollten ebenfalls auf dieser Basis ermittelt werden.

Das Gutachten ist unter Berücksichtigung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) /3/ zu erstellen. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach Nummer 4.6 der GIRL sind zu berechnen. Für die Staubbeurteilung wird die TA Luft /4/ als Grundlage herangezogen.

Die in ../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel 7. "Quellenverzeichnis".

2 Orts- und Anlagenbeschreibung

Das Plangebiet der Stadt Tornesch liegt ca. 2,5 km nordöstlich von Tornesch, östlich der BAB 23 und ca. 1,5 km südwestlich von Ellerhoop. Es sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden /1/.

Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt der Geflügelhof Neumann, der neben Stallungen für Putenaufzucht und -mast auch eine Schlachthalle für die eigenen Tiere sowie eine Räucherei betreibt. 180 m nördlich des Plangebietes (Betrieb Detlefs), 700 m östlich (Betrieb Oppermann) und 1.000 m nordwestlich (Betrieb Mohr) befinden sich Betriebe mit Pferdehaltung in relevantem Umfang. Außerdem liegt ca. 900 m östlich des Plangebietes der Betrieb Dieckmann mit Rinderhaltung. Alle diese Betriebe werden berücksichtigt.

In Abbildung 1 ist die Lage des Plangebietes dargestellt. Abbildung 2 zeigt die Lage der berücksichtigten Geruchsquellen und die Lage des bezüglich der Geruchs- und Staub-(bzw. Aerosol-)immissionen zu untersuchenden Plangebietes.

Alle Stallanlagen, der Ausbreitungsweg und die Immissionsorte wurden während eines Ortstermins am 06.02.2014 in Augenschein genommen. Dabei wurden die geruchsrelevanten Daten der Betriebe erhoben. Weitere Auskünfte zu den Tierzahlen wurden telefonisch eingeholt.

Der Betrieb Neumann gab uns Auskunft zu den geruchsrelevanten Daten der Schlachtung und der Räucherei /5/.

Die genauen Daten der Betriebe (Tierzahlen, Entmistung und Lüftungstechnik (natürlich oder nach DIN 18910 /6/)) und eine Beschreibung von Schlachtung und Räucherei sind dem Anhang 2 zu entnehmen, der aus Datenschutzgründen nur für den behördeninternen Gebrauch vorgesehen ist.

Folgende Nebenquellen werden bei der Geruchsausbreitungsberechnung berücksichtigt: Bei den Pferdebetrieben und dem Betrieb Neumann werden Geruchsemissionen von Festmistlagerungen, beim Rinderbetrieb Güllelagerungen sowie Silagelager berücksichtigt.

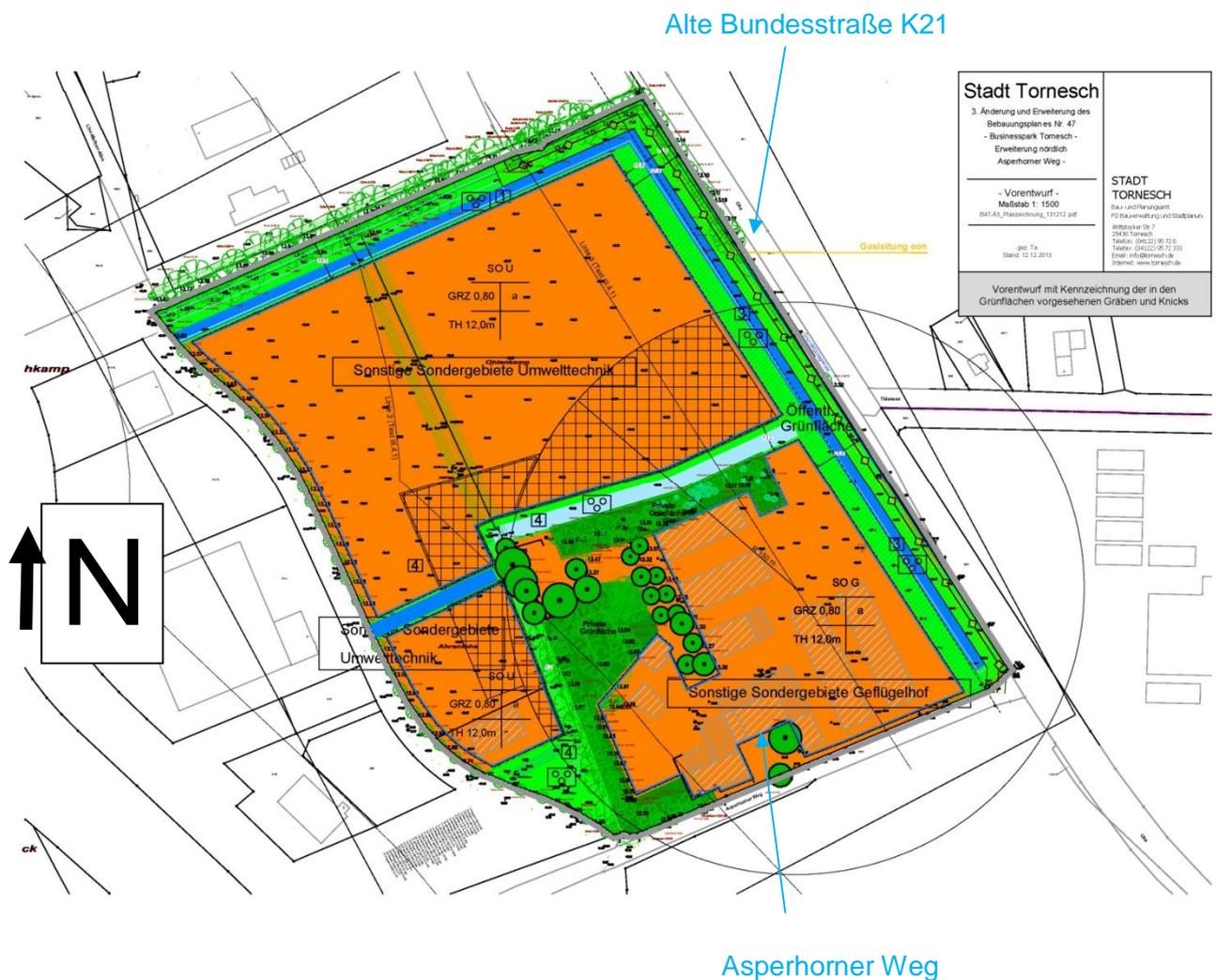


Abbildung 1: Plangebiet B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) /1/

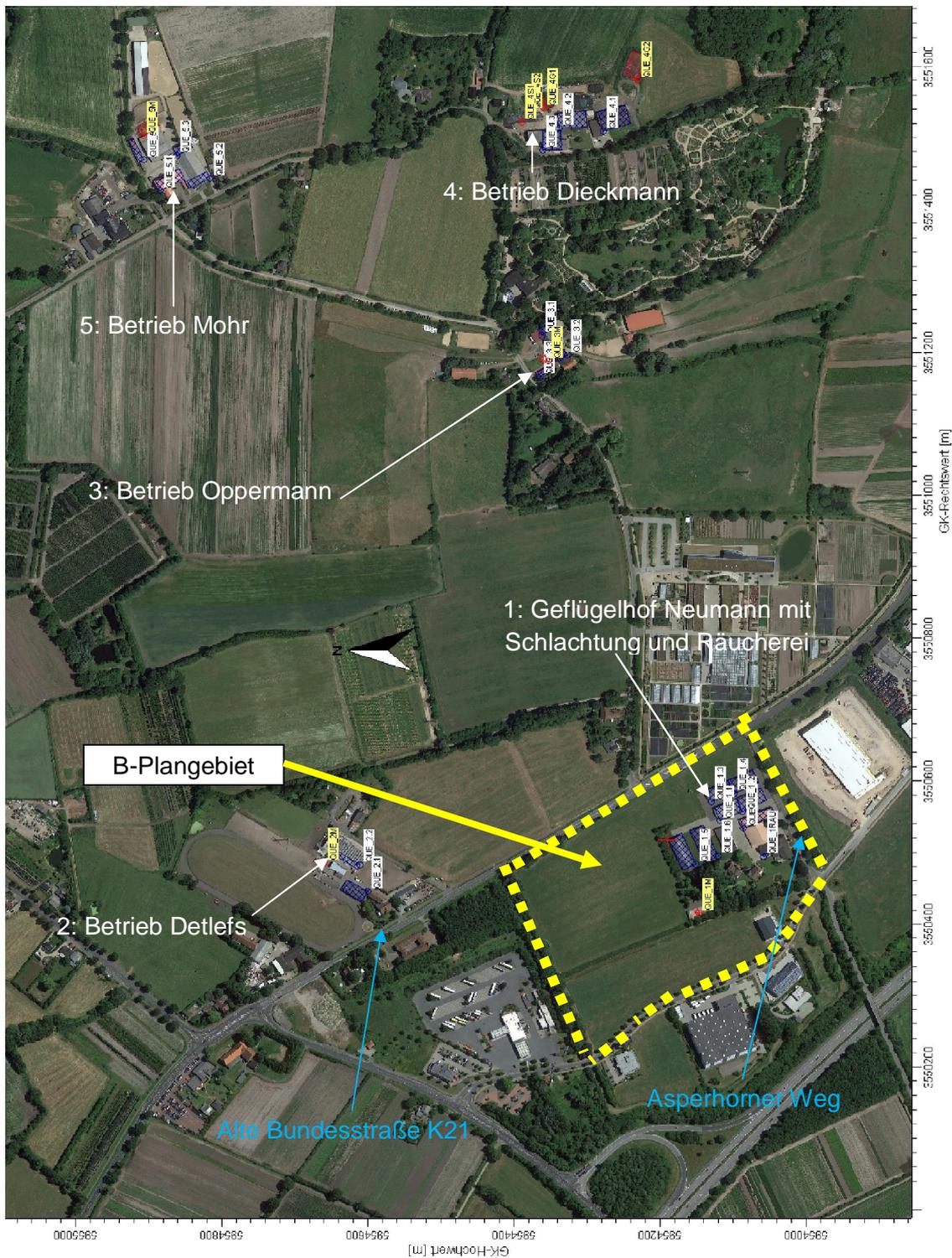


Abbildung 2: Lageplan mit berücksichtigten Betrieben (Nr.1 bis 5) und dem B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung)

3 Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen

3.1 Allgemeines

Für die Beurteilung der möglichen Konfliktlage zwischen Tierhaltung und Bebauung dient die VDI-Richtlinie 3894 "Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 2" /7/ mit ihrer Abstandsbestimmung als Entscheidungshilfe. Dort ist ein Geltungsbereich für die dargestellte Methode zur Abstandsbestimmung festgelegt. Außerhalb des Geltungsbereiches kann die Richtlinie nicht angewendet werden und es sind weitergehende Prüfungen durchzuführen.

Im Rahmen der Planung für das B-Plangebiet Nr. 47 (3. Änderung) der Stadt Tornesch ist auftragsgemäß eine weitergehende Prüfung durchzuführen (s. Kap. 1).

Zur weitergehenden Prüfung wird eine Untersuchungsmethode angewandt, die auf Messergebnissen aus olfaktometrischen Untersuchungen an vergleichbaren Stallanlagen aufbaut.

Für die Berechnung der Geruchsimmissionen wird das Geruchsausbreitungsmodell AUSTAL2000G (in AUSTAL2000 Version 2.5.1 enthalten) eingesetzt. Es handelt sich um ein spezielles Ausbreitungsmodell für geruchsbeladene Abluft, das in der aktuellen Fassung der GIRL /3/ verankert ist und geeignet ist sog. belästigungsrelevante Kenngrößen (vgl. 3.3) zu berechnen.

Als Ausgangsdaten müssen die Geruchsemissionen der Anlagen bekannt sein, die auf das Beurteilungsgebiet einwirken. Diese Daten erhält man durch olfaktometrische Untersuchungen an den vorhandenen Anlagen oder, z.B. in einer Prognose, durch Übertragung der Ergebnisse von vergleichbaren Anlagen. Im vorliegenden Fall werden die Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ berücksichtigt. Es werden Jahresmittelwerte angesetzt.

Die tatsächlichen Emissionsbedingungen der einzelnen Quellen und die räumliche Lage der Quellen zueinander werden berücksichtigt. Es werden für den Standort repräsentative meteorologische Daten verwendet.

Zum besseren Verständnis der bei Geruchsgutachten verwendeten Einheit GE/m³ und der allgemeinen Vorgehensweise werden im Anhang 1 einige Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Ausbreitungsrechnung gegeben. Die Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie.

3.2 Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise für die Geruchsbeurteilung zu erreichen, ließ der Länderausschuss für Immissionsschutz LAI die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL /3/ erarbeiten. Sie beschreibt eine Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen im Rahmen von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren von Anlagen, die nach der 4. BImSchV /8/ genehmigungsbedürftig sind. Sie kann sinngemäß auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen angewandt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat die GIRL (in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008) als Runderlass zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 21.09.2009 /3/ veröffentlicht. Sie wird in der Praxis auch bei Wohnbauvorhaben und in der Bauleitplanung angewandt. Im Folgenden wird kurz die Vorgehensweise zur Ermittlung und Beurteilung der Geruchs-Immissionssituation erläutert.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Geruchsbelastung im Sinne des BImSchG /9/ sind die Kenngrößen der Gesamtbelastung IG auf den einzelnen Beurteilungsflächen des Beurteilungsgebiets mit den Immissionswerten IW als Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission zu vergleichen. Die Immissionswerte werden angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden eines Jahres. Die Zählschwelle für diese Häufigkeiten ist die Geruchsschwelle (1 GE/m³, vgl. Anhang 1).

Die zulässige Gesamtbelastung durch Geruchsmissionen ist abhängig von der Gebietsausweisung bzw. der tatsächlichen Gebietsnutzung. In der GIRL sind folgende Werte festgelegt (Tabelle 1 der GIRL):

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete	Dorfgebiet
0,10 (10 % der Jahresstunden)	0,15 (15 % der Jahresstunden)	0,15 ¹⁾ (15 % der Jahresstunden)

¹⁾Für Immissionen durch Tierhaltungsanlagen

Bei einem Wert von z.B. 0,10 darf anlagentypischer Geruch an maximal 10 % der Jahresstunden am Immissionsort wahrnehmbar sein. Dabei sind auch höhere Konzentrationen als die Geruchsschwelle wahrnehmbar, allerdings zu einem geringeren Prozentsatz der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zuzuordnen. Die Immissionswerte (Grenzwerte) der GIRL gelten für alle Beurteilungsflächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. So sind z.B. Wald-, Wiesen- und Ackerflächen keine Beurteilungsflächen im Sinne der GIRL.

Die GIRL sieht in begründeten Einzelfällen eine Abweichung von den Immissionswerten in Grenzen vor, z.B. bei besonders schutzwürdigen Gebietsnutzungen oder bei Gemengelagen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein Immissionswert von 0,20 überschritten werden (Auslegungshinweise zur GIRL vom 21.9.2009).

Ist ein Dorfgebiet durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, so werden einzelne Wohnbauvorhaben im (MD_L-)Gebiet in der Schutzwürdigkeit den Gewerbe- und Industriegebieten zugeordnet. Wird in einem Dorf aber der Wandel zum ländlichen Wohnen vollzogen und die landwirtschaftliche Prägung geht - z.B. durch Ausweisung von Wohngebieten - verloren, so wird dieses (MD_W-)Gebiet in der Schutzwürdigkeit den Wohn- / Mischgebieten zugeordnet.

Die Ausdehnung des Beurteilungsgebietes richtet sich nach dem geplanten Vorhaben. Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen, deren Seitenlängen in der Regel 250 m betragen. Die Seitenlängen können entsprechend der tatsächlich vorhandenen Geruchsverteilung auch vergrößert oder verkleinert werden. Im direkten Nahbereich von Anlagen kann die Beurteilungsfläche z.B. auf 10 m x 10 m verkleinert werden. Es können auch Werte für einzelne Punkte herangezogen werden.

Wenn mit einer Gebietsausweisung im Einwirkungsbereich von Anlagen die Immissionswerte ausgeschöpft werden, ist grundsätzlich die Entwicklungsmöglichkeit benachbarter Betriebe eingeschränkt. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die Entwicklungsmöglichkeiten nicht schon durch vorhandene Bebauung eingeschränkt sind. Auch eine Abwägung der Interessen im Nachbarschaftsverhältnis kann geboten sein, besonders, wenn Gebiete überplant werden sollen. Zu den Erweiterungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird in Kap. 5.3 Stellung genommen.

3.3 Ermittlung der belästigungsrelevanten Kenngröße bei Tierhaltungen

Nach Nummer 4.6. der GIRL, ist für die Beurteilung der Immissionen aus Tierhaltungsanlagen die belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissionswerten nach Tabelle 1 der GIRL zu vergleichen.

Hierzu wird, die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert:

$$IG_b = IG \cdot f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} ist nach der Formel (4) des Kapitels 4.6 der GIRL aus den Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten zu ermitteln, deren Immissionen auf den jeweiligen Immissionsort einwirken.

Die Gewichtungsfaktoren f sind tierartabhängig der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplattzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschließlich Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Der Gewichtungsfaktor für Nebenquellen, wie Maissilage, Gülle- und Festmistlagerung ist entsprechend der dazu gehörenden Tierart zu wählen.

Alle sonstigen Geruchsquellen sind weiterhin mit dem Gewichtungsfaktor 1 zu berücksichtigen.

3.4 Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL)

Für die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, ist ein Vergleich der nach der GIRL /3/ zu ermittelnden Kenngrößen mit den in der Tabelle auf Seite 11 festgelegten Immissionswerten nicht ausreichend, wenn

- a) auf einzelnen Beurteilungsflächen in besonderem Maße Geruchsimmissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich oder anderen nicht nach Nr. 3.1 Abs. 1 der GIRL zu erfassenden Quellen auftreten oder
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse hinsichtlich Art (z. B. Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche) und Intensität der Geruchseinwirkung, der ungewöhnlichen Nutzungen in dem betroffenen Gebiet oder sonstiger atypischer Verhältnisse
 - trotz Einhaltung der Immissionswerte der GIRL schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder
 - trotz Überschreitung der in der GIRL vorgegebenen Immissionswerte eine erhebliche Belästigung nicht zu erwarten ist.

Gemäß Kapitel 3.1 der GIRL ist daher zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Nummer 5 der GIRL bestehen.

4 Geruchsemissionen

Die Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Betriebe (Puten, Pferde und Rinder) wurden im vorliegenden Fall auf Grundlage von Messergebnissen an vergleichbaren Anlagen abgeleitet. Dabei wurden die Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ verwendet. Es werden Jahresmittelwerte berücksichtigt.

Die Ermittlung der Geruchsemissionen von Flächenquellen erfolgt anhand von flächenbezogenen Emissionsfaktoren (in $GE/(m^2 \cdot s)$), die mit der emittierenden Fläche der Quelle multipliziert werden.

Die Geruchsquellen der berücksichtigten landwirtschaftlichen Betriebe sind im Kapitel 2 (Lage der Geruchsquellen) bzw. im Anhang 2 (nur für den behördeninternen Gebrauch), in der Tabelle A1 beschrieben. In der Tabelle A2 des Anhangs 2 sind die Ergebnisse der Emissionsermittlung für die Betriebe zusammengestellt.

Die Geruchsemissionen durch das Aufrühren der Gülle, die Verladung und den Transport von Gülle, Festmist und Silage werden bei der Emissionsermittlung nicht berücksichtigt, da die Auswirkungen auf die Geruchsimmissionen als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle in Prozent der Jahresstunden vernachlässigbar sind und sich ohnehin durch die nicht bekannte Verteilung auf meteorologische Situationen nicht prognostizieren lassen.

Die Geruchsemissionen der Schlachthalle und des Räucherofens des Geflügelhofes Neumann wurden auf der Basis von Angaben des Betriebes und Messergebnissen unseres Hauses an vergleichbaren Anlagen abgeschätzt. Die Betriebszeit wird jeweils berücksichtigt. Nähere Angaben sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

5 Geruchsimmissionen

5.1 Randbedingungen zur Ausbreitungsrechnung

Ausgehend von den Emissionsdaten nach Tabelle A2 im Anhang 2 wurden die Geruchsimmissionen mit der aktuellen Version des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 (Version 2.5.1) berechnet. Von der Version 2.4.7 an besteht die Möglichkeit, die belästigungsrelevanten Kenngrößen (vergl. Kap. 3.2) der Immissionsbelastung zu berechnen und auszugeben.

Die Ausgabe-Datei ist im Anhang 3 dargestellt.

Die Qualitätsstufe wurde mit $q_s = 1$ angesetzt.

Für die Berechnung der Immissionen werden so genannte Ausbreitungsklassenstatistiken benötigt. Diese enthalten Angaben über die langjährige Häufigkeit der Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten, die durch Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilität der Atmosphäre definiert sind.

In diesem Fall werden die Daten der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel eingesetzt.

Sowohl die Wetterstation als auch das Berechnungsgebiet befinden sich in ebenem Gelände. Aufgrund der schwach gegliederten topographischen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass diese Daten ausreichend repräsentativ für den Standort sind. Auch wegen der im meteorologischen Maßstab geringen Entfernung der Station zum Rechenort (etwa 18 km) entsprechen die an der Station gemessenen Windrichtungshäufigkeiten und die mittlere Windgeschwindigkeit den Erwartungswerten im Rechengbiet.

Die Verteilung der Windrichtungen und -geschwindigkeiten zeigen Abbildung 3 und 4.

Um die Emissionen der Schlachthalle und der Räucherei entsprechend ihrer Zeitdauer berücksichtigen zu können, wurden Daten der Wetterstation für das Jahr 2005 als Zeitreihe (akt) verwendet. Für die Ermittlung des repräsentativen Jahres liegt uns ein Gutachten von Argusoft / Meteomedia vor /10/. Dort werden für die Auswahl des für Ausbreitungszwecke repräsentativen Jahres verschiedene Hauptkriterien genannt, die gewichtet werden. Grundlage sind Daten für die Jahre 1997 bis 2011. Für die Station Hamburg-Fuhlsbüttel wurde von Argusoft / Meteomedia aus dieser Bezugsperiode das Jahr 2005 als repräsentativ ausgewählt.

Bei den landwirtschaftlichen Quellen und auch bei der Schlachtung und der Räucherei des Betriebes Neumann wurde grundsätzlich keine Überhöhung der Abgasfahnen berücksichtigt, die Angabe von Volumenströmen und Ablufttemperaturen erübrigt sich daher.

Im Bereich des Plangebietes und der Betriebe befinden sich Büsche und Bäume mit Höhen von etwa 3 m bis teilweise über 20 m und vor allem gewerbliche Bebauung mit Höhen zwischen 7 m und 11 m. Die landwirtschaftlichen Gebäude sind zwischen 3 m und etwa 12 m hoch.

Die Rauigkeitslänge z_0 im Untersuchungsgebiet wurde vom Corine-Kataster mit $z_0=0,02$ m (Klasse 2, u.a. natürliches Grünland), $z_0=0,05$ m (Klasse 3, u.a. nicht bewässertes Ackerland), mit $z_0=0,2$ m (Klasse 5, u.a. Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung) und mit $z_0=1,0$ m (Klasse 7, u. a. Industrie- und Gewerbeflächen) für den bebauten Bereich ausgewiesen.

Im vorliegenden Fall bodennaher Quellen ist die Bodenrauigkeit im Nahbereich der Quellen von erhöhter Bedeutung. Die Ersteller des Programmsystems (Ing. Büro Janicke /11/) empfehlen für diesen Fall, die Rauigkeitslänge auf 1/8 bis 1/10 der Hindernisse im Nahbereich zu erhöhen. Aufgrund der Höhen der Gebäude und des Bewuchses im Bereich der Quellen wird die Rauigkeitslänge mit $z_0=1,0$ m angesetzt.

Wenn die Ableitung der Abluft eines Stalles in weniger als dem 1,7-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe erfolgt, ist nach Anhang 3 der TA Luft in der Regel der Einfluss der vorhandenen Gebäude auf die Ausbreitung der Abluftfahne zu berücksichtigen.

Die Ableitung der Abluft der Ställe erfolgt in weniger als dem 1,2-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe. Bei diesen Quellen werden vertikale Ausdehnungen der Quellen vom Boden bis zur tatsächlichen Ableithöhe berücksichtigt.

Die Quellen für die Schlachtung und Räucherei des Betriebs Neumann wurden ebenfalls mit vertikaler Ausdehnung vom Boden bis zur tatsächlichen Quellhöhe angenommen.

Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass so der Einfluss der Gebäude auf die Ausbreitung der Abluftfahne ausreichend abgebildet wird, sofern keine relevanten Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung der untersuchten Fläche auftreten. Im vorliegenden Fall sind keine relevante Umlenkungen oder Kanalisierungen der Geruchsfahne in Richtung des Plangebietes zu erwarten. Auf die aufwändige Berücksichtigung der Gebäudestruktur wird daher verzichtet.

Bei Bodenquellen stellt die Berechnung der Geruchsimmissionen ohne die Berücksichtigung des Einflusses der Gebäude eine Überschätzung der tatsächlichen Gegebenheiten dar, da die Verdünnung durch die Verbreiterung der Fahne in Lee der Gebäude unberücksichtigt bleibt.

Zur sachgerechten Beurteilung der durch die landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet hervorgerufenen Geruchsimmissionen wurde ein Berechnungsgitter mit Rechenzellen mit einer Größe von 10 m x 10 m gewählt.

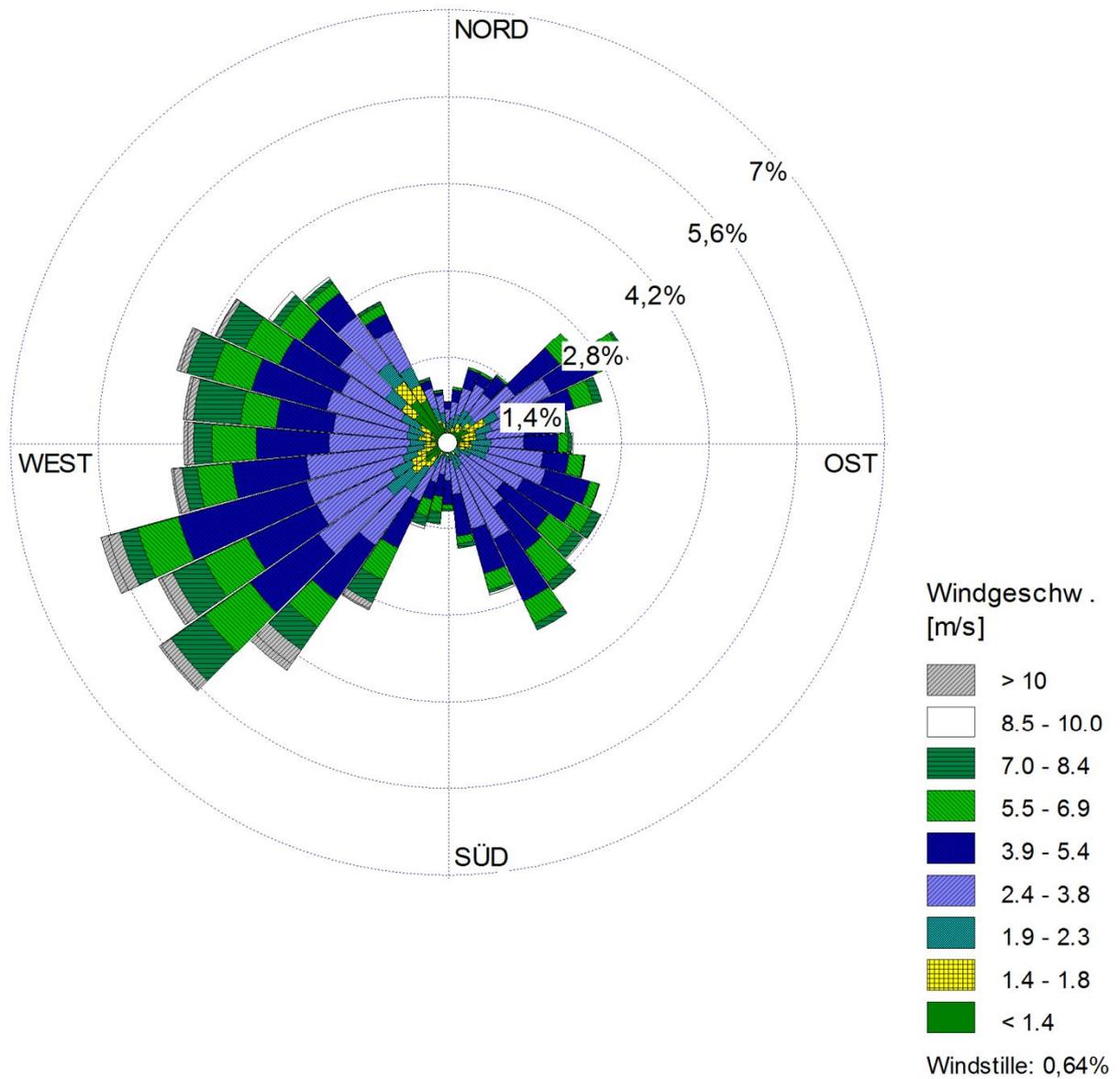


Abbildung 3: Windrose der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005

Stationsname	geografische Breite	geografische Länge	Messfeldhöhe (m NN)	Betreiber
Hamburg-Fuhlsbüttel	53.38	09.59	11	DWD

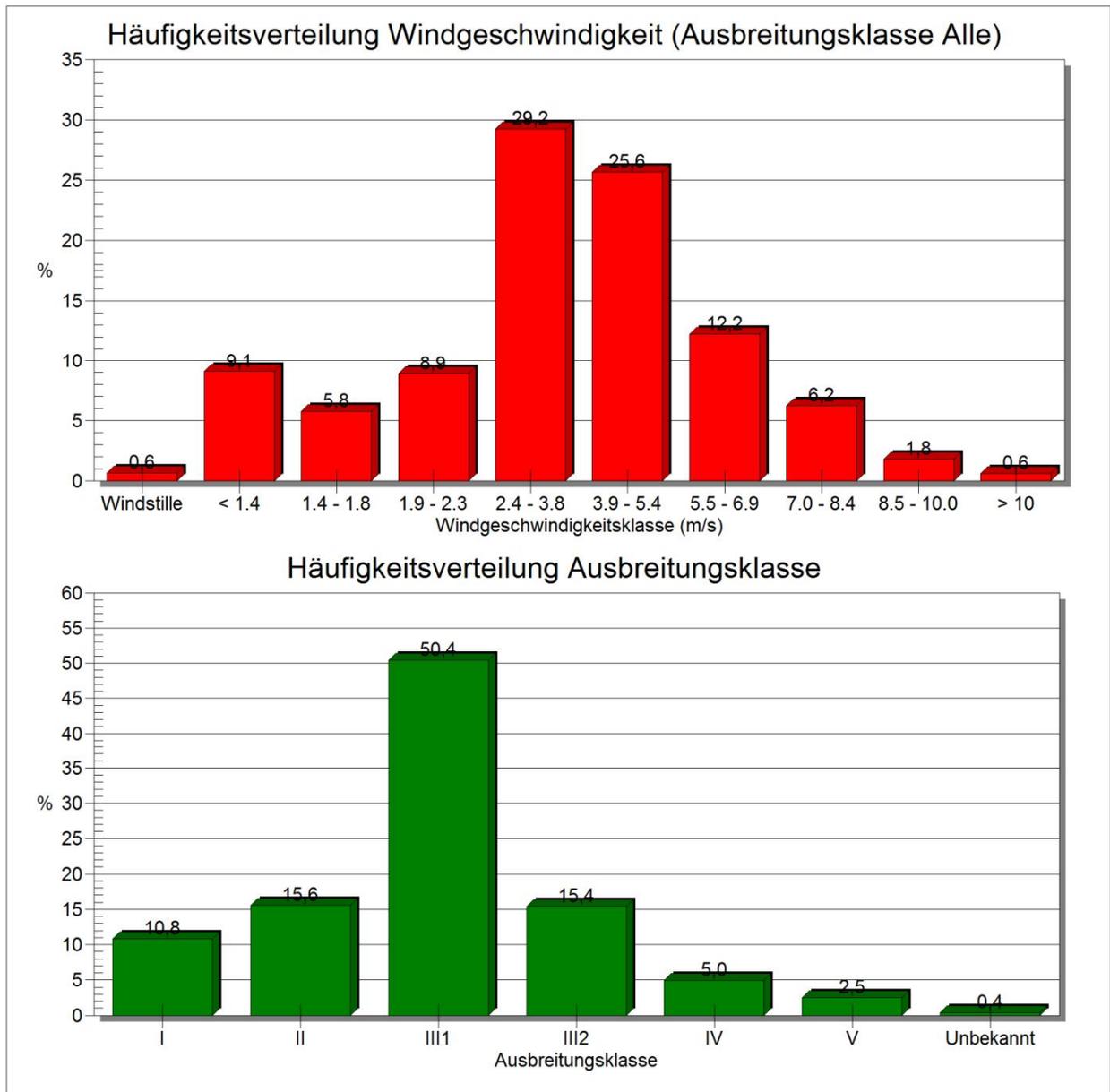


Abbildung 4: Häufigkeitsverteilungen der Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen der Wetterstation Hamburg-Fuhlsbüttel für das Jahr 2005

5.2 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

In Abbildung 5 werden die Kenngrößen für die Gesamtbelastung im Plangebiet dargestellt. Angegeben sind die belastigungsrelevanten Kenngrößen nach /3/.



Abbildung 5: Geruchsimmissionen durch alle berücksichtigten Quellen im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch

Kenngrößen der Gesamtbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe, in Prozent der Jahresstunden.

Zur Bestimmung der Kenngrößen als relative Häufigkeiten müssen die Werte in der Abbildung mit dem Faktor 0,01 multipliziert werden.

Angegeben sind die belastigungsrelevanten Kenngrößen nach /3/.

■■■■■■■■ B-Plangebiet

(Luftbild: © Google)

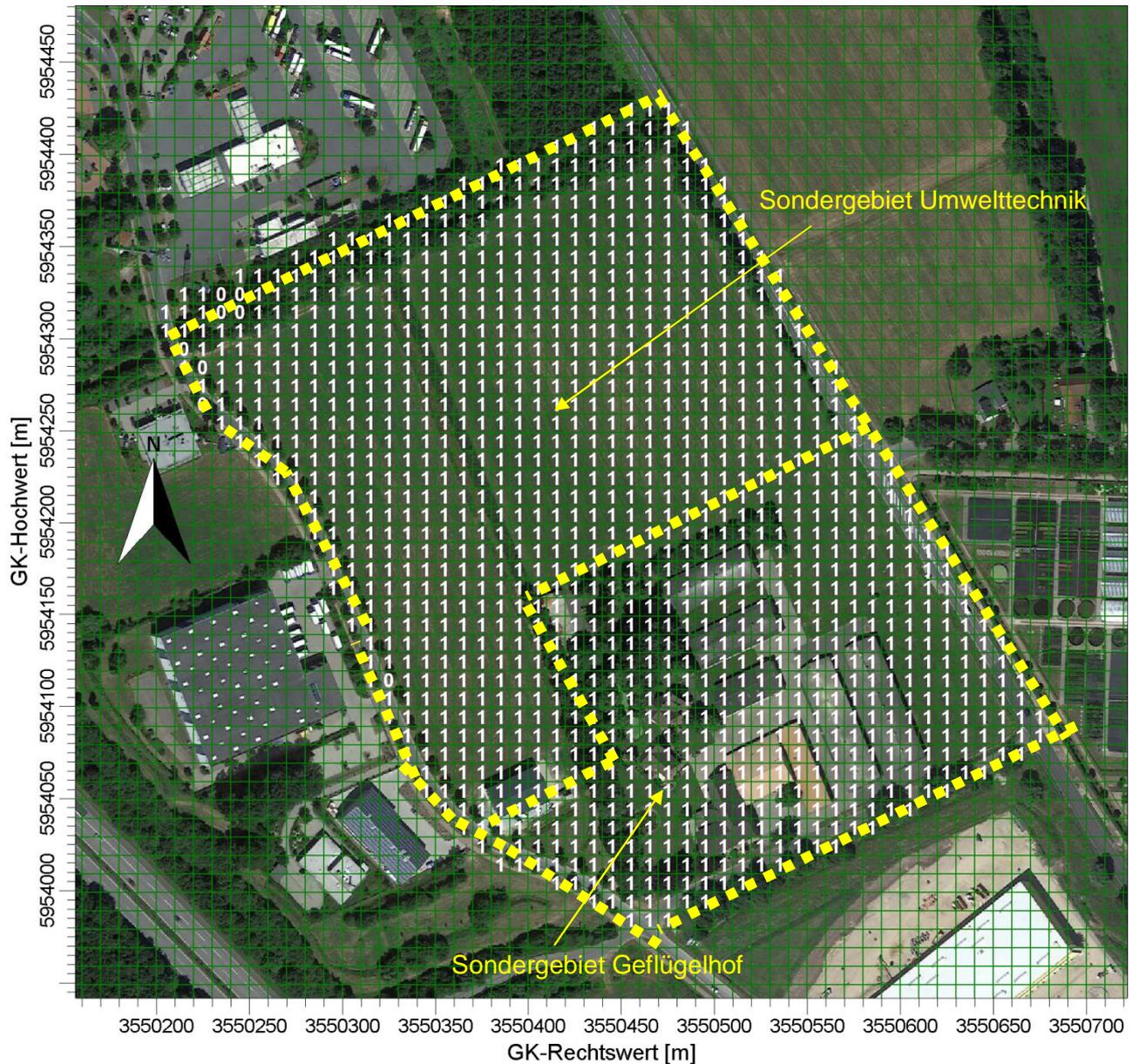


Abbildung 6: Geruchsimmissionen ohne Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes neumann im Bereich des Plangebietes B-Plan 47 nördlich des Asperhorner Weges in Tornesch

Kenngrößen der Gesamtbelastung durch landwirtschaftliche Betriebe, in Prozent der Jahresstunden.

Zur Bestimmung der Kenngrößen als relative Häufigkeiten müssen die Werte in der Abbildung mit dem Faktor 0,01 multipliziert werden.

Angegeben sind die belästigungsrelevanten Kenngrößen nach /3/.

■ ■ ■ ■ ■ B-Plangebiet

(Luftbild: © Google)

5.3 Schlussfolgerungen

Im Plangebiet sollen Sondergebiete „Geflügelhof“ und „Umwelttechnik“ ausgewiesen werden. Wie Abbildung 5 auf Seite 17 zeigt, liegen die belästigungsrelevanten Kenngrößen im Plangebiet „sonstiges Sondergebiet Umwelttechnik“ auf der halben Fläche im Norden bei maximal 10% der Jahresstunden, auf einem weiteren Viertel bei maximal 15% der Jahresstunden. Auch auf Flächen im Westen des Geflügelhofes liegen die Kenngrößen unter 15 % der Jahresstunden.

Für Wohngebiete beträgt der Immissions(grenz)wert nach GIRL 10 % der Jahresstunden, für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Dorfgebiete mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung kann nach GIRL auch ein Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden (vgl. Kapitel 2.2).

Für Arbeitsplätze und Wohnungen im Bereich der Sondergebiete kann der Immissions(grenz)wert von 15 % der Jahresstunden herangezogen werden. Diese Nutzung ist auf ca. $\frac{3}{4}$ der Fläche des Sondergebietes Umwelttechnik möglich.

Auf Flächen mit Kenngrößen über 15% der Jahresstunden dürfen keine Orte errichtet werden, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Hallen ohne ständige Arbeitsplätze, Parkplätze und Zuwegungen sind dort zulässig.

In Abbildung 6 auf Seite 18 ist die Belastung ohne die Berücksichtigung der Quellen des Geflügelhofes dargestellt. Sie bildet die Basis für die Ausweisung des Sondergebietes „Geflügelhof“.

Die Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe

Bei der Bauleitplanung sind eine realistische, betriebswirtschaftlich vernünftige Entwicklung benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Erfordernisse für die Einhaltung von Abständen zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 BBauG) /12/. Grundsätzlich werden durch die Ausweisung eines Baugebietes bei „Ausschöpfen“ des Immissions(grenz)wertes die Erweiterungsmöglichkeiten der benachbarten Betriebe eingeschränkt.

Die Erweiterung der Tierhaltung der Betriebe Neumann, Oppermann und Mohr, die mit einer Erhöhung der Geruchemissionen verbunden wäre, ist bereits eingeschränkt, da an jeweils nächstgelegenen benachbarten Wohnhäusern der für diese Wohnhäuser geltende Immissions(grenz)wert der GIRL von 15 % der Jahresstunden überschritten ist.

Die Erweiterungsmöglichkeit der Betriebe Detlefs und Diekmann ist bisher nicht eingeschränkt.

Beurteilung im Einzelfall (Ziffer 5 der GIRL)

Es liegen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Beurteilung im Einzelfall nach Ziffer 5 der GIRL /3/ (vergl. Kap. 4.2) vor.

6 Staubimmissionen hilfsweise für Bioaerosolimmissionen

6.1 Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens

Auftragsgemäß und in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg als zuständiger Genehmigungsbehörde sollte die Belastung an Schwebstaub hilfsweise für die Bioaerosole berechnet und dargestellt werden.

Für die Berechnung der Belastung an Bioaerosolen ist bisher kein geeignetes Modell für die Ausbreitungsberechnungen verfügbar. In Kapitel 6 der VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien, Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ /13/ wird ausgeführt, dass eine Minderung der Staubbelastung auch zu einer Minderung der Bioaerosolbelastung führt. Daraus kann abgeleitet werden, dass bis zum Abschluss der Entwicklung eines geeigneten Ausbreitungsmodelles die Schwebstaubkonzentration hilfsweise mit Hilfe des Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 berechnet werden kann.

Zur Bestimmung der Staubemissionen werden Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 Blatt 1 /2/ verwendet. Es werden Jahresmittelwerte angesetzt. Die ermittelten Staubemissionen werden als Ansatz zur sicheren Seite vollständig als Partikel der Klasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt. Die Staubimmissionen werden als Zusatzbelastung mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 berechnet. Die ermittelten Werte werden in Relation zur Irrelevanzregelung der TA Luft für PM₁₀ gestellt. Auf eine Bewertung wird auftragsgemäß verzichtet.

6.2 Staubemissionen

In der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 /2/ sind für verschiedene Tierhaltungsformen spezifische Emissionsfaktoren für den Gesamtstaub angegeben. Folgende Emissionsfaktoren werden im Rahmen dieses Gutachtens berücksichtigt:

Putenmast, Hähne	0,8 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Putenaufzucht	0,07 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Rinder über 2 Jahre (Flüssigmist)	0,6 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Jungrinderhaltung, weiblich (Festmist)	0,4 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),
Aufzuchtkälber	0,2 kg Staub/(Tierplatz * Jahr),

Für die Pferdehaltung gibt es dort keine Angaben. Daher wird hilfsweise der Emissionsfaktor für Rinder über 2 Jahre im Festmistverfahren (1,3 kg Staub/(Tierplatz * Jahr) angesetzt.

Für die Nebenquellen (Güllebehälter, Silagelagerungen und Festmistlagerungen) werden keine Staubemissionen berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Schlachtung und die Räucherei des Geflügelhofes Neumann.

Die Lage der Quellen ist in den Abbildungen 8 bis 12 im Anhang 2 (nur für den behördeninternen Gebrauch) dargestellt, die Quellen sind in der Tabelle A1 beschrieben. In der Tabelle A3 des Anhangs 2 sind die Ergebnisse der Emissionsermittlung für die Betriebe zusammengestellt.

6.3 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Ausgehend von den in Tabelle A3 des Anhangs 2 dargestellten Emissionen wurde die Schwebstaubkonzentration im Beurteilungsgebiet mit Hilfe des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000 berechnet. Die ermittelten Staubemissionen werden als Ansatz zur sicheren Seite vollständig als Partikel der Klasse 1 (PM_{2,5}) berücksichtigt. Die weiteren Ausbreitungsparameter entsprechen denen, die für die Ausbreitungsrechnung von Geruch in Ansatz gebracht wurden.

In Abbildung 7 werden die Kenngrößen für die Zusatzbelastung an Schwebstaub (PM_{2,5}) im Plangebiet entsprechend Abbildung 1 auf Seite 7 dargestellt.

Nach Kap. 4.2.2 a) der TA Luft ist eine Anlage hinsichtlich der durch sie an benachbarten Wohnhäusern verursachten Schwebstaubkonzentration (PM₁₀) irrelevant, wenn diese - als Mittelwert für das Jahr - 1,2 µg/m³ (entsprechend 3 % des Immissionswertes nach Kap. 4.2.1 der TA Luft) nicht überschreitet.

Dieser Wert ist nur im grün markierten Bereich im Norden nicht überschritten.

Die Bewertung bleibt der zuständigen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

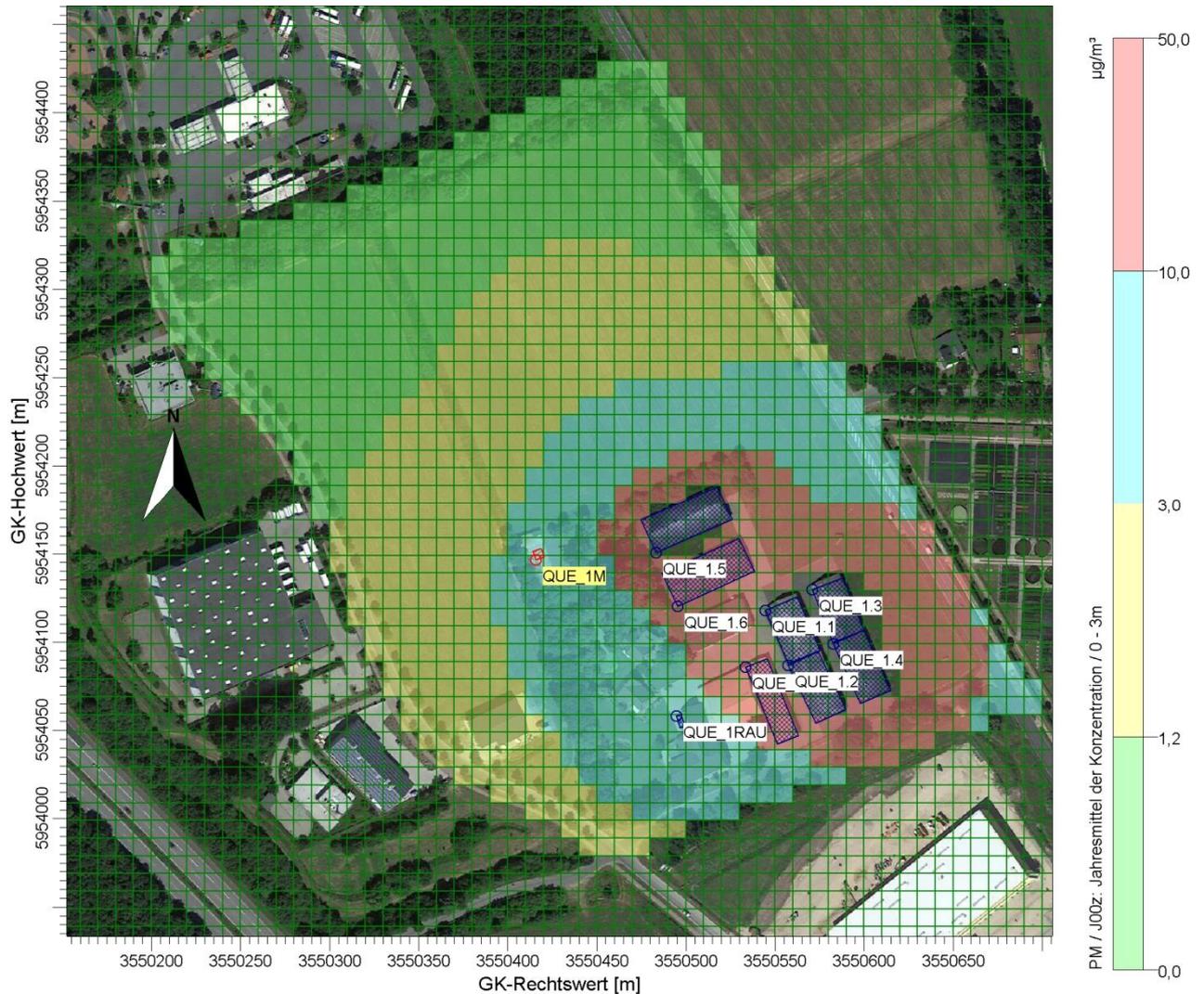


Abbildung 7: Plangebiet B-Plan 47 (3. Änderung) in Tornesch; Kenngrößen der Schwebstaubimmissionen in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Die ermittelten Staubemissionen von Puten, Rindern und Pferden wurden vollständig als Partikel der Klasse 1 ($\text{PM}_{2,5}$) berücksichtigt.

7 Quellenverzeichnis

- /1/ Stadt Tornesch, Bau und Planungsamt, 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 - Businesspark Tornesch - Erweiterung nördlich Asperhorner Weg, Vorentwurf, per E-Mail am 08.01.2014
Kreis Pinneberg, Informationen über geruchsrelevante Betriebe in Tornesch am 06.02., 11.02. und 12.02.2014 per E-Mail
- /2/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 1: Haltungsverfahren und Emissionen
September 2011
- /3/ Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen
in Schleswig-Holstein (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) mit Auslegungshinweisen
Erlass vom 4. September 2009
Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 21.9.2009 S. 1006; Gl.-Nr. 2129.18
- /4/ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002
- /5/ Geflügelhof Neumann, technische Daten zum Räucherofen und zur Schlachtereier per E-Mail am 12. und 13. März 2014
- /6/ DIN 18910-1
Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1:
Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsgelüftete Ställe
November 2004
- /7/ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 2 Methode zur Abstandsbestimmung Geruch
November 2012
- /8/ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(4. BImSchV -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4. BImSchV -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- /9/ Bundes-Immissionsschutzgesetz; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. Sept. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
- /10/ Argusoft, Meteomedia, Selektion Repräsentatives Jahr für die Station 101470 Hamburg Flughafen, 08.06.2012 – nicht veröffentlicht
- /11/ L. Janicke, U. Janicke Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G
www.austal2000.de
- /12/ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden
- /13/ VDI-Richtlinie 4255 Blatt 2 „Bioaerosole und biologische Agenzien, Emissionsquellen und –minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, Übersicht“, Dezember 2009

- /14/ bis /15/ siehe Seite 5 im Anhang 1

Anhang 1

Erläuterungen zur Geruchsmessung (Olfaktometrie) und zur Berechnung der Geruchsimmissionen

Die in /.../ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel IV. "Unterlagen und Literatur".

I. Olfaktometrie

Die Messung von Geruch wird als Olfaktometrie bezeichnet. Die Olfaktometrie ist ein sensorisches Messverfahren. Sie setzt die menschliche Nase als "Messgerät" ein. Mit der Olfaktometrie wird die Geruchsstoffkonzentration für die zu untersuchende geruchbeladene Abluft ermittelt. Mit Hilfe des Olfaktometers werden die Verdünnungsfaktoren für die zu untersuchende Abluft bestimmt. Man ermittelt also, mit wie vielen Teilen geruchsneutraler Luft man einen Teil der geruchbeladenen Abluft verdünnen muss, damit für das Gemisch gerade die Geruchsschwelle erreicht wird.

Die Geruchsstoffkonzentration der Abluft einer Quelle wird angegeben in GE/m³ (GE = Geruchseinheit).

Die Geruchseinheiten sind der Kehrwert des Verdünnungsverhältnisses. Das Verdünnungsverhältnis f lässt sich durch folgende Formel ausdrücken:

$$f = \frac{V_P}{V_P + V_{VL}}$$

mit

V_P = Probenvolumen der zu untersuchenden Abluft

V_{VL} = Volumen der Verdünnungsluft

Da die Geruchseinheit als Kehrwert von f definiert ist, kann man schreiben:

$$GE = \frac{V_P + V_{VL}}{V_P} = 1 + \frac{V_{VL}}{V_P}$$

Aus dieser Definition wird deutlich, dass der Geruchsschwelle 1 GE/m³ entspricht. Werden für eine Quelle z. B. 100 GE/m³ ermittelt, so bedeutet dies, dass 1 Teil der Abluft mit 99 Teilen geruchsfreier Luft vermischt werden muss, damit das Gemisch gerade noch riechbar ist (die Geruchsschwelle erreicht ist).

Die Geruchsstoffkonzentrationen sind unabhängig von den einzelnen Stoffkomponenten des Emittenten. Sie berücksichtigen auch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Komponenten.

II. Messung der Geruchsemissionen

Die Messungen werden mit dem Olfaktometer TO 7 durchgeführt. Die Probenahme erfolgt mit Hilfe von geruchsfreien Kunststoffbeuteln. Die Auswertung der Proben findet sofort nach der Probenahme in einem geruchsneutralen Raum statt. Als Riechprobanden werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses eingesetzt.

Bei der Auswertung wird das so genannte Limitverfahren eingesetzt. Bei diesem Verfahren wird dem Probanden eine Messreihe angeboten, die von unter-schweligen Verdünnungsverhältnissen zu überschwelligen Verdünnungsverhältnissen ansteigt. Zwischen den einzelnen angebotenen Verdünnungsverhältnissen bzw. Geruchsstoffkonzentrationen liegt der Faktor 2. Bei jedem Messdurchgang wird dem Probanden zunächst nur die geruchsneutrale, synthetische Verdünnungsluft zum Riechen angeboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, der dem Probanden nicht bekannt ist, wird die zu untersuchende geruchbeladene Abluft in dem eingestellten Verdünnungsverhältnis zugemischt. Der Proband wird dann aufgefordert, mitzuteilen, ob er gegenüber der Vergleichsluft eine Geruchsänderung wahrgenommen hat. Sie/er gibt also nur das Urteil "ich rieche" oder "ich rieche nicht" ab. Die Beurteilung der Geruchswahrnehmung, z.B. angenehm oder unangenehm, wird nicht durchgeführt.

Nach jeder Mitteilung des Probanden, sei sie positiv oder negativ ausgefallen, wird die nächste Verdünnungsstufe angeboten. Die Messreihe wird nach zwei aufeinander folgenden positiven Antworten des am ‚schwächsten‘ riechenden Probanden abgebrochen. Der Umschlagspunkt für jeden Probanden liegt zwischen der letzten negativen und der ersten der beiden aufeinander folgenden positiven des Probanden.

Als Messwert für diesen Messdurchgang wird das geometrische Mittel der beiden so ermittelten Geruchsstoffkonzentrationen angesetzt. Das geometrische Mittel ist der arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Geruchsstoffkonzentrationen.

Jeder der eingesetzten Riechprobanden führt mindestens drei solche Messdurchgänge aus. Auf diese Weise erhält man eine Reihe von logarithmischen Umschlagspunkten.

Der repräsentative Wert für die Geruchsstoffkonzentration der so ausgewerteten Probe ist der entlogarithmierte arithmetische Mittelwert der Logarithmen der Umschlagspunkte. Dieser Wert wird als Z50 bezeichnet. Probenahme, Auswertung der Proben, Messgeräte und Verfahrenskenngrößen sind in der DIN EN 13725 /14/ beschrieben.

III. Verknüpfung von Olfaktometrie und spezieller Ausbreitungsrechnung für Geruch

Vorgehensweise

Zur Beurteilung einer Geruchsbelastung müssen umfassende Informationen über die Geruchsimmissionen vorliegen. Das wesentliche Kriterium zur Beurteilung einer Geruchsbelastung ist die Dauer der Geruchseinwirkung als Prozentsatz der Jahresstunden, in denen Geruch am Immissionsort wahrgenommen werden kann.

Solche Informationen lassen sich nur aus der Häufigkeitsverteilung der Geruchsimmissionen ermitteln. Die Berechnung der Häufigkeitsverteilung ist nur mit einem speziellen Ausbreitungsmodell für geruchbeladene Abluft möglich.

Hinweise zu dem hier angewandten Verfahren sind /3/ zu entnehmen.

Ausbreitungsmodell

Das Ausbreitungsmodell, das in der TA Luft /4/ zur Berechnung von Gasen und Stäuben vorgesehen ist, ist ein Lagrange-Partikelmodell. Dieses Modell ist unter der Bezeichnung AUSTAL2000 verfügbar /4/.

AUSTAL2000 ist ein Modell zur Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, in dem der Transport der Schadstoffe und die turbulente Diffusion durch einen Zufallsprozess simuliert werden. AUSTAL2000 ist ein Episodenmodell, das den zeitlichen Verlauf von Stoffkonzentrationen in einem vorgegebenen Rechengebiet berechnen kann.

Bei einem Lagrange-Partikelmodell erfolgt die Berechnung der Immissionen vereinfacht dargestellt in folgender Weise: Von jeder Emissionsquelle werden eine größere Anzahl Partikel freigesetzt. Der Weg dieser Partikel in der Atmosphäre wird berechnet. Dabei können Einflussfaktoren, die auf die Partikel wirken, berücksichtigt werden. Solche Faktoren sind z.B. Niederschlag, chemische Umwandlung, Gewicht. Bei den Berechnungen der ‚Bahnen‘ der Teilchen wird die Windrichtung (das Windfeld) berücksichtigt, die durch Orographie und Gebäudestrukturen ‚verformt‘ sein kann.

Über das Berechnungsgebiet wird ein räumliches Gitter gelegt. Die in den einzelnen Gitterzellen angekommenen Teilchen werden gezählt. Die Anzahl der Teilchen ist ein Maß für die Verdünnung auf dem Transportweg und damit für die Immissionskonzentration. Zur Berechnung wird als meteorologische Eingangsgröße eine Wetterdatenstatistik (Häufigkeitsverteilung von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse) benötigt. Diese muss für den Anlagenstandort repräsentativ sein.

Um die für die Geruchbeurteilung erforderlichen Wahrnehmungshäufigkeiten zu berechnen, wurde das Modell AUSTAL2000 um ein entsprechendes Modul (AUSTAL2000G) ergänzt. Das ergänzte Modell wurde am 20.09.2004 in Hannover vorgestellt und als einzig zugelassenes Modell in die GIRL /3/ aufgenommen.

Die Berechnungen der Geruchsimmissionen in dem vorliegenden Gutachten erfolgten mit dem Modell AUSTAL2000G. Nähere Einzelheiten zu dem Modell und der Validierung des Modells sind /15/ zu entnehmen.

Die 'Geruchsstunde'

Die Bewertung der Erheblichkeit einer Geruchsbelästigung (nur eine erhebliche Belästigung ist eine schädliche Umwelteinwirkung) erfolgt derzeit nur über die Dauer der Geruchseinwirkungen am Immissionsort. Es werden Schranken gesetzt, die in Abhängigkeit von Art und Nutzung des betroffenen Gebietes nicht überschritten werden dürfen. Diese Schranken haben die Dimension 'Prozent der Jahresstunden', d. h. es wird vorgegeben in wie viel Prozent der Jahresstunden Gerüche am Immissionsort auftreten dürfen. Für die Betrachtung nach GIRL /3/ werden die Ergebnisse als gerundete relative Häufigkeiten der Geruchsstunde angegeben.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass Stunden mit einem nicht nur vernachlässigbaren Zeitanteil mit Geruchsimmissionen innerhalb der Stunde bei der Summation der Geruchszeiten über das Jahr als volle Stunde zu berücksichtigen sind. Als vernachlässigbarer Zeitanteil werden derzeit Zeitanteile < 10 % (6 min. je Stunde) angesehen.

Sobald der Zeitanteil mit Geruchswahrnehmungen innerhalb einer Stunde mindestens 6 Minuten beträgt, wird also die volle Stunde bei der Summation der Zeiten mit Geruchswahrnehmungen über das Jahr berücksichtigt.

IV. Unterlagen und Literatur

- /14/ DIN EN 13725 Luftbeschaffenheit – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie. Juli 2003
- /15/ L. Janicke, U. Janicke Entwicklung des Ausbreitungsmodells Austal2000G www.austal2000.de

Anhang 3 Ausgabe-Datei AUSTAL 2000

2014-05-28 14:29:14 -----
TalServer:.

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.5.1-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2011
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2011

Arbeitsverzeichnis: ./.

Erstellungsdatum des Programms: 2011-09-12 15:49:55
Das Programm läuft auf dem Rechner "HH-S00001".

```

===== Beginn der Eingabe =====
> ti "B47_3G_kurz"           'Projekt-Titel
> gx 3550517                 'x-Koordinate des Bezugspunktes
> gy 5954189                 'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 1.00                    'Rauhigkeitslänge
> qs 1                       'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte2SM\UBP\UBP_2014\114ubp010_B47_Tornesch.pre\hamburg_05.akterm" 'AKT-Datei
> dd 10                       'Zellengröße (m)
> x0 -437                     'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 160                      'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -350                     'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 130                      'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> xq 27.51 40.53 53.77 65.65 -33.91 -21.68 -101.33 16.59 -22.32 -71.59 -34.45 -
31.40 706.20 679.08 648.10 670.66 992.42 996.10 965.37 1004.64 1019.74 1025.46
1063.84 908.95 926.31 957.63 952.70 985.73
> yq -71.09 -102.14 -59.44 -90.04 -38.52 -68.91 -42.61 -103.11 -130.97 410.62 420.88
470.18 172.74 137.19 174.13 163.62 88.61 149.17 171.29 200.14 191.78 170.61
41.38 694.40 626.98 672.40 717.56 718.49
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 1.00 0.00 0.00 0.00 0.00 1.00
0.00 0.00 0.00 1.00 0.00 0.00 0.00 1.00 1.00 1.00 1.00 0.00 0.00
0.00 0.00 1.00
> aq 32.83 36.15 31.89 37.09 46.90 47.49 5.00 47.13 6.92 33.49 39.29 10.00
13.35 22.24 23.84 10.00 39.01 38.36 25.18 0.00 0.00 12.00 35.00 36.95
10.81 25.26 31.92 25.00
> bq 19.64 18.54 18.91 18.99 20.41 20.58 5.00 12.78 2.79 16.78 7.68 6.00
9.74 14.56 8.51 9.00 28.07 21.61 27.80 8.00 8.00 12.00 20.00 14.98
29.78 11.32 6.67 13.00
> cq 4.00 4.00 4.00 4.00 4.00 4.00 0.00 5.00 10.00 2.00 2.00 0.00
2.00 2.00 2.00 0.00 2.00 2.00 2.00 3.00 2.50 0.00 0.00 2.00 2.00
2.00 2.00 0.00
> wq 293.36 295.43 291.42 294.36 24.44 25.33 20.38 292.10 287.90 60.62 56.77
55.92 301.37 36.87 301.65 28.71 285.38 274.43 271.08 272.86 271.79 276.01
338.78 297.65 27.90 297.14 26.11 297.16
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000

```

```

> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
0.00 0.00 0.00
> odor_050 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0 0 2160 1545 212.4 72 0 530.1 2100 0 0 0 0 0
> odor_100 0 0 0 0 0 0 0 ? ? 110 110 180 165
165 88 270 0 0 0 0 120 0 0 220 220 220 220
975
> odor_150 568.3 400 568.3 400 568.3 119.7 75 0 0 0 0 0 0
0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
0
> pm-1 0.0203 0.0095 0.0203 0.0095 0.0203 0.0038 0 0 0 0.0004 0.0004 0
0.0006 0.0006 0.0003 0 0.003 0.0024 0.0006 0 0 0 0 0.0008
0.0008 0.0008 0.0008 0
> xp -304.92 -36.21 44.80 -206.13 128.20 -125.24 176.28 -140.21 -182.41 -373.14 661.07
855.52 860.48 926.93 605.47 649.49 1043.19
> yp 96.55 213.13 57.04 -31.87 72.62 -135.64 74.83 357.42 439.13 331.31 920.80
752.29 650.49 613.09 167.05 216.11 263.90
> hp 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50 1.50
1.50 1.50 1.50 1.50 1.50
===== Ende der Eingabe =====

```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
 Die Zeitreihen-Datei "./zeitreihe.dmn" wird verwendet.
 Es wird die Anemometerhöhe ha=21.4 m verwendet.
 Die Angabe "az C:\Projekte2SM\UBP\UBP_2014\114ubp010_B47_Tornesch.pre\hamburg_05.akterm" wird ignoriert.

```

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "pm"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./pm-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t35z" ausgeschrieben.

```

TMT: Datei "./pm-t35s" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t35i" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t00s" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-t00i" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-depz" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./pm-deps" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./odor-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./odor-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./odor_050-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./odor_050-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./odor_100-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./odor_100-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "./odor_150-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei "./odor_150-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von TALWRK_2.5.0.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "pm"
TMO: Datei "./pm-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "./pm-zbps" ausgeschrieben.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor"
TMO: Datei "./odor-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "./odor-zbps" ausgeschrieben.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_050"
TMO: Datei "./odor_050-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "./odor_050-zbps" ausgeschrieben.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_100"
TMO: Datei "./odor_100-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "./odor_100-zbps" ausgeschrieben.
TMO: Zeitreihe an den Monitor-Punkten für "odor_150"
TMO: Datei "./odor_150-zbpz" ausgeschrieben.
TMO: Datei "./odor_150-zbps" ausgeschrieben.

=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwerte, Deposition

=====

PM DEP : 0.0168 g/(m²*d) (+/- 0.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)

=====

Maximalwerte, Konzentration bei z=1.5 m

=====

PM J00 : 181.5 µg/m³ (+/- 0.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)
PM T35 : 343.2 µg/m³ (+/- 1.1%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)
PM T00 : 565.8 µg/m³ (+/- 0.8%) bei x= 68 m, y= -75 m (51, 28)

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```

=====
ODOR   J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= -25 m ( 41, 33)
ODOR_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= 978 m, y= 155 m (142, 51)
ODOR_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= 475 m ( 41, 83)
ODOR_150 J00 : 100.0 % (+/- 0.0) bei x= -32 m, y= -25 m ( 41, 33)
ODOR_MOD J00 : 100.0 % (+/- ? ) bei x= -102 m, y= -45 m ( 34, 31)
=====

```

Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung

PUNKT	01	02	03	04	05	06	07	08	
09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
xp	-305	-36	45	-206	128	-125	176	-140	
-182	-373	661	856	860	927	605	649	1043	
yp	97	213	57	-32	73	-136	75	357	
439	331	921	752	650	613	167	216	264	
hp	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	
1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	

PM DEP	0.0000 1.4%	0.0000 1.2%	0.0003 0.5%	0.0001 0.9%	0.0002 0.6%	0.0002 0.7%			
	0.0002 0.7%	0.0000 1.4%	0.0000 1.6%	0.0000 1.8%	0.0000 2.9%	0.0000 1.4%	0.0000 1.0%		
	0.0001 0.5%	0.0000 1.0%	0.0000 1.1%	0.0000 1.3%	g/(m ² *d)				
PM J00	0.5 1.1%	0.6 1.0%	3.9 0.4%	1.3 0.7%	2.6 0.5%	2.4 0.5%	2.5 0.5%		
0.3 1.2%	0.3 1.5%	0.2 1.6%	0.1 3.7%	0.3 1.6%	0.5 1.1%	1.2 0.3%	0.6 1.1%		
0.5 1.1%	0.3 1.4%	µg/m ³							
PM T35	2.0 5.8%	1.9 7.3%	10.6 3.6%	4.4 4.6%	7.0 3.9%	7.5 5.7%	7.0 8.7%		
1.1 7.9%	0.8 19.5%	0.8 12.7%	0.3 31.3%	0.7 10.0%	1.2 12.5%	2.8 4.1%	1.3 12.7%		
1.1 5.2%	0.8 10.9%	µg/m ³							
PM T00	6.6 6.2%	10.5 5.0%	37.2 2.9%	18.9 4.3%	23.7 3.7%	18.9 3.4%	24.6		
3.5%	5.0 6.7%	4.0 6.8%	3.4 6.2%	1.3 17.7%	2.3 13.8%	2.8 3.6%	7.1 2.8%		
3.5 9.9%	3.6 7.9%	2.8 8.0%	µg/m ³						
ODOR J00	2.6 0.1	3.3 0.1	15.3 0.1	6.4 0.1	10.6 0.1	10.7 0.1	10.6 0.1		
3.9 0.1	3.4 0.1	1.4 0.0	1.4 0.0	11.6 0.1	15.9 0.1	28.9 0.1	13.9 0.1	19.8	
0.1	16.7 0.1 %								
ODOR_050 J00	0.4 0.0	0.7 0.0	0.9 0.0	0.6 0.0	1.1 0.0	0.7 0.0	1.2 0.0		
0.5 0.0	0.5 0.0	0.4 0.0	0.5 0.0	0.8 0.0	1.3 0.0	1.4 0.0	4.0 0.1	4.6 0.1	
14.2 0.1 %									
ODOR_100 J00	0.3 0.0	0.6 0.0	0.8 0.0	0.7 0.0	1.0 0.0	1.9 0.0	1.1 0.0		
2.3 0.0	2.1 0.0	0.4 0.0	0.6 0.0	9.7 0.1	14.0 0.1	26.2 0.1	11.5 0.1	14.0 0.1	
1.8 0.0 %									
ODOR_150 J00	1.6 0.0	1.7 0.0	13.5 0.1	5.1 0.1	8.3 0.1	8.6 0.1	8.0 0.1		
0.7 0.0	0.4 0.0	0.5 0.0	0.1 0.0	0.3 0.0	0.2 0.0	0.2 0.0	0.6 0.0	0.6 0.0	
0.2 0.0 %									
ODOR_MOD J00	3.3 ---	3.8 ---	21.7 ---	8.7 ---	14.3 ---	14.9 ---	14.1 ---	4.0	
---	3.3 ---	1.5 ---	11.3 ---	15.3 ---	28.3 ---	13.3 ---	17.7 ---	9.5 -	
-- %									

2014-05-29 00:10:30 AUSTAL2000 beendet.

Variable Emissionen

Projekt: B47_3G_kurz

Quellen: QUE_1SCH (Schlachthalle Neumann)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Schlachthalle-Betrieb	odor_100	208	2,835	589,68

Quellen: QUE_1RAU (Räuchern)

Szenario	Stoff	Emission Dauer [h]	Emissionsrate [kg/h oder MGE/h]	Quellen-Emission [kg oder MGE]
Räuchern1	odor_100	780	5,60016	4368,1248
Räuchern2	odor_100	468	5,60016	2620,87488

Tabelle A 1: Emissionsansätze der Schlachthalle und des Räucherofens mit zeitlich variablen Emissionen

Anhang 4 Bilder



Abbildung 8: Ställe Neumann



Abbildung 9: Neumann: Schlachthalle außen



Abbildung 10: Neumann: Schlachthalle innen



Abbildung 11: Kamin Räucherofen

AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 47 „BUSINESSPARK TORNESCH – ERWEITERUNG NÖRDLICH ASPERHORNER WEG“ UND 41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT TORNESCH
BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2 UND 3 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 09.09.2013
2. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.09.2013
3. Azv Südholstein, Schreiben vom 19.09.2013
4. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 23.09.2013
5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 23.09.2013
6. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 23.09.2013
7. IHK zu Kiel, Schreiben vom 24.09.2013
8. Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 29.08.2013
9. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 16.09.2013
10. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 13.09.2013
11. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Schreiben vom 01.10.2013
12. Gemeinde Moorrege, Schreiben vom 02.09.2013
13. Gemeinde Ellerhoop, Schreiben vom 10.09.2013
14. Gemeinde Heidgraben, Schreiben vom 11.09.2013
15. Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 16.09.2013
16. Gemeinde Appen, Schreiben vom 20.09.2013

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH – Schreiben vom 06.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben wird uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Schleswig-Holstein Netz AG – Schreiben vom 16.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Gegen die Aufstellung des B-Planes 86 und die Änderung des Flächennutzungsplanes des B-Planes 47 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein und der Stadtwerke Tornesch in den Gehweg-/ Straßenbereichen sind zu beachten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Trasse der vorhandenen, parallel zur K21 verlaufenden Gasversorgungsanlage der EON ist samt für die Wartung erforderlicher Flächen als nachrichtliche Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die beabsichtigte Nutzung – öffentliche Grünfläche – steht nicht im Konflikt zu dieser Trasse. Knicks, Bepflanzungen und die für die Regenwasserrückhaltung erforderlichen Gräben sind nicht im Bereich der Trasse vorgesehen. Die Trasse wird lediglich für die Pflege der Gräben benötigt. Eine Befestigung oder Versiegelung soll nicht erfolgen.

Die Äußerung wird beachtet.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein – Schreiben vom 17.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir weisen darauf hin, dass keine textlichen Festsetzungen bzgl. des sonstigen Sondergebietes Geflügelhof vorhanden sind und empfehlen, diese zu ergänzen. Bei Berücksichtigung der Belange des vorhandenen Geflügelhofes bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt:</p> <p>„9. Sonstiges Sondergebiet "Geflügelhof" - (§ 11 BauNVO)</p> <p>(1) Die Sonderbaufläche Geflügelhof umfasst das Grundstück des bestehenden Geflügelzuchtbetriebes mit angeschlossener Schlachtereier, Räucherei, Verkaufsräumen und Wohngebäuden.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <p>(a) Gebäude für Geflügelzucht, Schlachtung, Räucherei, Verkauf von Geflügelprodukten, Verwaltungs-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie</p> <p>(b) zugehörige Nebenanlagen wie Dungplatten, Freilager und Stellplätze;</p> <p>(c) Wohngebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für die Betriebsleiter, Betriebsinhaber und Altenteiler, die dem Geflügelhof zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir nehmen Bezug zu Ihrer E-Mail vom 28.08.2013 bezüglich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 der Stadt Tornesch hier die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind wir als Eigentümer eines durch die oben genannte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 betroffenen Grundstücks zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt.</p> <p>Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 47 „Business Park Tornesch“ stellt einen massiven Eingriff in das Eigentum unserer Gesellschaft dar.</p> <p>Die Planungen sehen u.a. vor, einen Graben zur Entwässerung von belastetem Niederschlagswasser auf einem Grundstück der WEP mbH herzustellen. Dadurch soll Gewerbebauland in einem größeren Umfang in öffentliche Entwässerungsfläche umgewidmet werden.</p> <p>Das neu ausgewiesene Gewerbebaugrundstück muss über das Grundstück der WEP mbH erschlossen werden. Dies schränkt sowohl die Nutzungsmöglichkeiten als auch die Baufläche unseres Grundstücks in erheblichem Umfang ein. Die Folge ist eine deutliche Wertminderung des Eigentums unserer Gesellschaft.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Auf dem Grundstück der WEP mbH stehen der Umwidmung von ca. 1000 m² Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ in „Öffentliche Grünfläche“ die Umwidmung von ca. 1500 m² „öffentliche Grünfläche“ in Sonderbaufläche „Umwelttechnik“ gegenüber. Durch die 3. Änderung des B-Plans 47 wird somit die Baufläche allein auf dem Grundstück der WEP also nicht erheblich reduziert, sondern erheblich erhöht. Es findet in einem größerem Umfang eine Umwidmung von für die Entwässerung vorgesehener öffentliche Grünfläche in Bauland statt; die reduzierte Fläche für die Regenrückhaltung kann nur durch die im Bereich der Erweiterungsfläche (außerhalb des Grundstücks der WEP mbH) vorgesehenen Grünflächen kompensiert werden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Erschließung der erweiterten Sondergebietsfläche „Umwelttechnik“ ist weiterhin über die Lise-Meitner-Allee – über das Grundstück der WEP mbH – vorgesehen. Eine direkte Anbindung von baulich genutzten Grundstücken an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Durch die Erweiterung entsteht eine größere zusammenhängende, günstig zugeschnittene Sondergebietsfläche. In Teilbereichen wird eine höhere Traufhöhe festgesetzt und somit eine verbesserte Grundstücksausnutzbarkeit erreicht. Eine Wertminderung wird nicht erwartet, zumal eine Überfahrtsmöglichkeit über die Fläche der WEP mbH einer privatrechtlichen Einigung bedarf.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

5. WEP – Schreiben vom 18.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Neben der geplanten Herstellung eines neuen Entwässerungsgrabens auf unserem Grundstück soll sowohl ein bestehender Entwässerungsgraben als auch ein bereits errichteter Erdwall zurückgebaut werden. Für diese Arbeiten wurden bisher weder die Höhe der anfallenden Kosten ermittelt noch die Kostenübernahmesituation hinreichend geklärt.

Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf.

Grundsätzlich steht die WEP mbH der Schaffung weiterer Gewerbeflächen im Kreis Pinneberg und im speziellen angrenzend an WEP –eigene Gewerbeflächen positiv gegenüber. Wir müssen aber im Interesse unseres Gesellschaftsvermögens vor unserer Zustimmung zur Änderung des Bebauungsplans auf einer verbindlichen Klärung offener Fragen hinsichtlich Erschließung, Kostenübernahme, Nutzungsbeschränkungen usw. bestehen. Wir sind zuversichtlich, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Durch die Bebauungsplanänderung wird ein Grundeigentümer nicht verpflichtet, Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben oder Wälle zurückzubauen - es wird in diesem Bereich lediglich Baurecht für ein Sondergebiet geschaffen. Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht ein Erschließungsvertrag zwischen Stadt Tornesch und WEP mbH zum Businesspark Tornesch. Auf Grund der Änderung des B-Plans 47 ist ggfls. eine Anpassung des Vertrages erforderlich.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>3. Änderung B-Plan 47:</p> <p>Zu 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen 7: „...Sicherung orts- und landschaftsbildprägenden Baumbestände“</p> <p>Der Redder im Norden des überplanten Gebietes ist nicht aufgeführt. Die Umgebung dieses Redders muss so gestaltet werden, dass für Bestand und Entwicklung des Redders keinerlei Störungen auftreten können.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p>Die geplante Gebäudehöhe muss im Umweltbericht thematisiert werden. Wir haben bereits in der zweiten Änderung zum B47 auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes hingewiesen. Diese Planung liegt noch näher an Wohnbebauung und Erholungsgebieten, sodass potentielle negative Störungen sich hier noch gravierender auswirken werden.</p> <p>Ebenso halten wir einen Lärmbericht für dringend erforderlich, auch hier aus den Gründen der Nähe zu Wohnbebauung, Erholungsgebieten und Arboretum.</p>	<p>Südöstlich angrenzend an den Redder ist ein parallel verlaufender Grünstreifen vorgesehen, der außerhalb des Kronentraufbereiches einen Entwässerungsgraben aufnehmen soll. Im Bereich der Kronentraufbereiches ist ein lediglich ein Pflegestreifen für den Entwässerungsgraben vorgesehen. Die beabsichtigte Höhenentwicklung auf der Sonderbaufläche ist so gestaltet, dass innerhalb eines Abstandes von 50m vom südlichen Knickwall des Redders Gebäude mit einer Traufhöhe von i.d.R. max. 15 m zulässig sind. Hierdurch wird eine ausreichende Belichtung des Knicks sichergestellt.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Durch die beabsichtigte Staffelung der Gebäudehöhen (zur freien Landschaft hin niedriger) und die Einfassung des Gebietes durch Knicks wird eine Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird für nicht erforderlich gehalten, da sich die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich) in mehr als 90 m Entfernung jenseits der K21 befinden. Im bestehenden B-Plan 47 sind bereits geringere Abstände zu Wohnnutzungen vorhanden. Wie im übrigen B-Plan 47 werden Flächenschalleistungspegel im Sondergebiet „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ festgesetzt: Der maximal zulässige Flächenschalleistungsspegel für die Sondergebiete „Umwelttechnik und Sonderbetriebe“ beträgt Tags: L = 60dB(A) und Nachts: L = 45dB(A).</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen, die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

6. BUND-Landesverband SH – Schreiben vom 25.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In den Gräben an der Straße Oha hat sich eine vitale Frosch-Population entwickelt, die zum Teil auch Entwässerungsgräben im Gewerbegebiet besiedelt. Eine Vernetzung wäre deshalb unserem Erachten nach erforderlich und sollte im Umweltbericht näher betrachtet werden.</p> <p>Die direkte räumliche Nähe zwischen potentiell belastetem und unbelastetem Wasser in den Gräben könnte problematisch werden- ein Zwischenfall, und der Dreck verteilt sich gleich überall. Auf den Plänen ist ein überbauter Graben eingezeichnet (Nord-Östlich)- für eine größere Biotopvielfalt sollte die geplante Bepflanzung im Süden der Baugrundstücke wieder an einen offenen Graben angrenzen.</p> <p>Wenn Gräben und Knicks so dicht beieinander liegen bzw. an genutzte Flächen angrenzen, besteht die Gefahr, dass Knickpflege und Grabenreinigung nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen kann. Das muss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Ebenso muss noch die Synergie zwischen Graben und Knick geprüft werden. Müssen tiefe Gräben angelegt werden, kann das Wurzelwerk der Überhälter beschädigt werden. Lange in den Gräben stehendes oder versickerndes Wasser kann evtl. wegen Staunässe ebenfalls zu Wurzelschäden führen.</p> <p>Die direkt an den alten Knick angrenzende Fläche ist als Fläche für die Gräben aber auch für die Entwicklung von Ruderalvegetation vorgesehen. Es besteht die Gefahr, dass der Knick nach Primärwaldbildung durch Beschattung leiden könnte. Das sollte abgeklärt werden.</p>	<p>Die vorhandenen Gräben an der Straße oha (K21) werden durch die 3.Änderung des B-Plan 47 Teil einer öffentlichen Grünfläche. Zusätzlich sind in den öffentlichen Grünflächen mehrere Entwässerungsgräben zur Regenrückhaltung vorgesehen, die zu einer Vernetzung des Grabensystems beitragen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Eine Vermischung von potentiell belasteten mit potentiell unbelasteten Wasser wird bei fachgerechter Ausführung der Gräben nicht befürchtet, parallel verlaufende Gräben mit belasteten und unbelasteten Oberflächenwasser sind im aktuellen Planentwurf jedoch nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Im aktuellen Planentwurf sind unbefestigte Pflegestreifen entlang der Gräben vorgesehen.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p> <p>Zwischen Knick bzw. Redder und Gräben ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche ein Abstand von ca. 10 m vorgesehen; hier befindet sich ein Streifen zu Graben und Knickpflege, der regelmäßig gemäht werden soll.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

7. Kreis Pinneberg – Schreiben vom 24.09.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Untersuchung (Gutachten) erforderlich, in der die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den Immissionen des Geflügelhofes (Gerüche, Keime) nachgewiesen wird.</p>	<p>Im Rahmen der 3. Änderung des B-Plans 47 wurde ein Geruchs- und Keimgutachten beauftragt. Die Festsetzungen bezüglich des Ausschlusses von Wohnnutzungen und Bereichen mit dauerhaften Arbeitsplätzen im angrenzenden Sondergebiet Umwelttechnik wurden entsprechend detailliert.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

8. Amt Pinnau – Schreiben vom 22.08.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 41. Änderung des F-Planes + der 3. Änderung des B-Planes 47 weist die Gemeinde Kummerfeld auf den erheblichen Verkehr durch LKWs hin, welcher bereits jetzt durch Kummerfeld fließt, verursacht durch die GAB und die bereits existierenden Betriebe im „Business Park“. Die Gemeinde Kummerfeld fordert die Stadt Tornesch auf, geeignete Mittel zu finden, um dafür Sorge zu tragen, dass der Gewerbeverkehr über die Autobahnzu-/abfahrt in Tornesch abgewickelt wird.</p>	<p>Die Erschließung des Sondergebiets Umwelttechnik erfolgt im Plangeltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung ausschließlich über die Lise-Meitner-Allee, eine direkte Anbindung an die K21 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich. Die Lise-Meitner-Allee bindet an ihrem westlichen Ende an die Ahrenloher Str. und die Anschlussstelle der Autobahn A 23 an. Das östliche Ende bindet an die durch Kummerfeld führende K21 an – an dieser Stelle wird eine bessere Ausschilderung der Autobahn geprüft, um fehlgeleitete Verkehre zu reduzieren.</p> <p>Die Äußerung wird beachtet.</p>

Aufgestellt: 15.10.2014

gez.
Henning Tams

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 649/2014/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 12.11.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	26.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Aufstellungsbeschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich Heistmer Weg, westlich Wedeler Chaussee (B 431)

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beteiligung zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 31 „Heistmer Weg“ wurde seitens der Kreisverwaltung Pinneberg und des Landes Schleswig-Holstein Bedenken gegenüber der Entwicklung vorgetragen. U.a. wird die Entwicklung in den im Regionalplan als Grünzug ausgewiesenen Freiraum zwischen der Gemeinde Moorrege und der Gemeinde Heist kritisiert. Das Land riet der Gemeinde Moorrege von der weiteren Überplanung ab. Aufgrund dessen erfolgte in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg und dem Land Schleswig-Holstein eine In Augenscheinnahme der Fläche durch die Landesplanung vor Ort statt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Kreisbereisung der Landesplanung nahmen Vertreter der Landesplanung, des Innenministeriums, des Kreises Pinneberg sowie das Planungsbüro und der Bürgermeister die Fläche in Augenscheinnahme. Die Landesplanung machte deutlich, dass jegliche Entwicklung nur mit Hilfe einer Flächennutzungsplanaufstellung durchzuführen ist. Darüber hinaus wurde klar gestellt, dass nur eine Teilfläche zur Bebauung herangezogen werden darf, um den Grünzug zwischen den Gemeinde zu erhalten. Diese Teilfläche umfasst lediglich den im Landschaftsplan der Gemeinde Moorrege dargestellten Entwicklungsbereich.

Aufgrund der restriktiven Vorgaben des Landes ist es erforderlich, eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Lediglich mithilfe dieser Vorgehensweise kann eine Bebauung möglich gemacht werden. Ziel der F-Planänderung ist die Ausweisung gemischter Bauflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über den Investor.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege wird die 23. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet östlich des Heistmer Weges, südlich des bebauten Grundstückes Heistmer Weg 5, westlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Wedeler Chaussee und nördlich des Bebauungsplanes Nr. 26 folgende Änderungen der Planung vorsieht: Umwandlung der Fläche für Landwirtschaft in gemischte Baufläche.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro Elbberg in Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: - Anlage 1: Lageplan
 - Anlage 2: Auszug Landschaftsplan

Ö 21



Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 652/2014/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	13.11.2014
Bearbeiter:	Melanie Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	03.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	10.12.2014	öffentlich

Anschaffung von iPads zur Nutzung der Mandatos-App

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Amtsausschuss des Amtes Moorrege haben sich für die Anschaffung der Mandatos-App sowie der Bereitstellung von iPads ausgesprochen.

Die Vorgehensweise zur Anschaffung der iPads und die Deckung der laufenden Kosten sind von der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Die Mandatos-App ermöglicht es, Sitzungsunterlagen sowohl online (sofern WLAN oder ein Datentarif vorhanden) als auch offline während der Sitzung einzusehen.

Um die Online-Nutzung zum Herunterladen der Sitzungsunterlagen auch während der Sitzung zu ermöglichen, ist der Abschluss eines Datentarifvertrages je Endgerät erforderlich.

Es können folgende Anschaffungsmöglichkeiten für die iPads angeboten werden:

1. durch Zuschuss der Gemeinde (privater Erwerb des iPads)
2. Anschaffung der Gemeinde
3. Erwerb über den SHZ (A. Beig-Verlag)

Bei Anschaffung der Geräte über die Gemeinde oder über den SHZ wird eine Mobile-Device-Management-Software auf den iPads installiert. Mit dieser Software kann bei Schwierigkeiten mit dem Gerät aus der Ferne geholfen werden. Die monatlichen Kosten pro Gerät sind der beigefügten Kostenaufstellung zu entnehmen.

Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss zum Erwerb eines iPads, wird auf den Geräten keine Mobile-Device-Management-Software installiert. D. h. es erfolgt auch keine Hilfestellung per Fernwartung. Ein Datentarif wäre selbständig abzuschließen; die Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da eine WLAN-Ausstattung nicht in allen Sitzungsräumen realisierbar wäre, wird der Abschluss entsprechender Datentarife je Endgerät empfohlen. So können jederzeit noch nicht heruntergeladene Sitzungsdokumente – auch während der Sitzung - eingesehen werden.

Die private Nutzung der iPads ist möglich, allerdings ist aus steuerlichen Gründen (geldwerter Vorteil) in diesem Fall ein monatlicher Betrag von bis zu 20,00 Euro zu zahlen. Der Betrag richtet sich nach der Anzahl der Nutzer von iPads. Es ist zu beschließen, ob die private Nutzung erlaubt werden soll, wenn die Anschaffung über die Gemeinde oder den SHZ erfolgen soll.

Finanzierung:

Die zu erwartenden Kosten sind der Kostenaufstellung in der Anlage zu entnehmen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertretern und Bürgerlichen Mitgliedern einen Zuschuss in Höhe vonEuro für die private Anschaffung von iPads zu zahlen.
2. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, für alle interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder iPads anzuschaffen und die Kosten für die Endgeräte sowie die laufenden Kosten für den Datentarif und die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.
3. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, das Angebot des SHZ anzunehmen und die laufenden Kosten für den Datentarif sowie die Mobile-Device-Management-Software im Haushalt 2015 bereitzustellen.

Bei Entscheidung für den 2. oder 3. Beschlussvorschlag ist außerdem folgender Beschluss zu fassen:

4. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den interessierten Gemeindevertreter und Bürgerlichen Mitglieder die private Nutzung der iPads zu erlauben, wenn diese bereit sind, einen monatlichen Betrag (geldwerter Vorteil) an die Gemeinde zu zahlen.

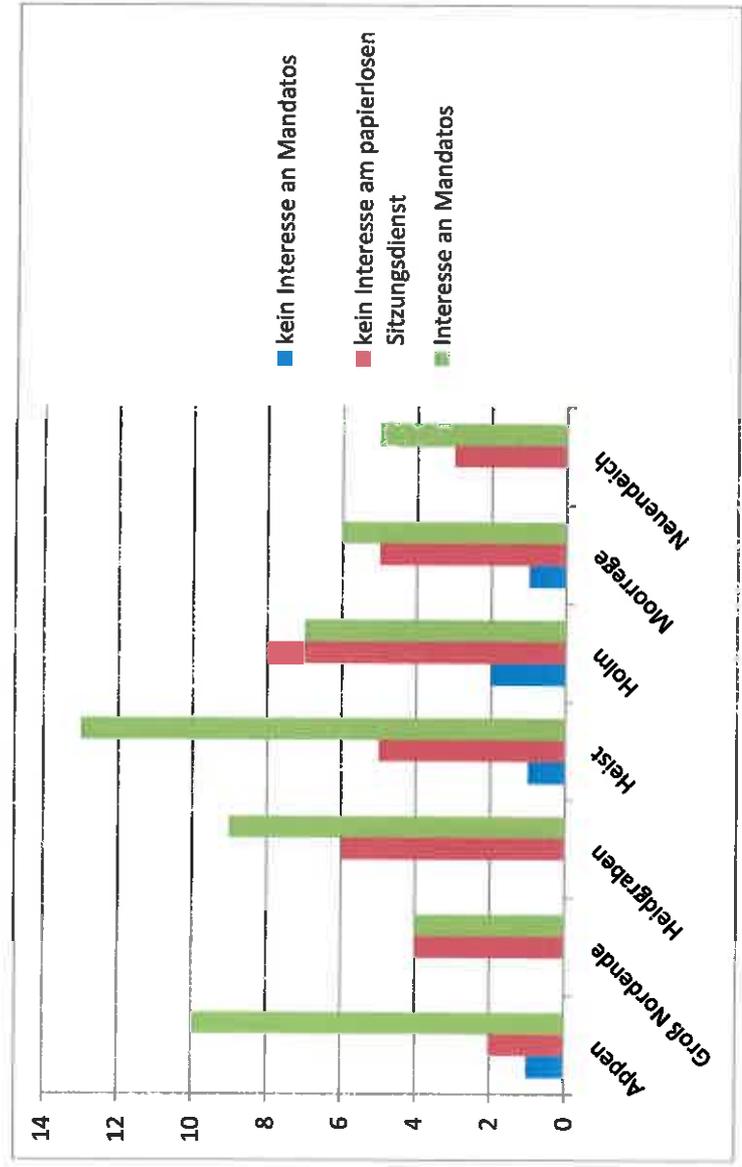
Weinberg

Anlagen:

- Ergebnisse zur Umfrage vom 23.07.2014 Mandatos-App
- Kostenaufstellungen

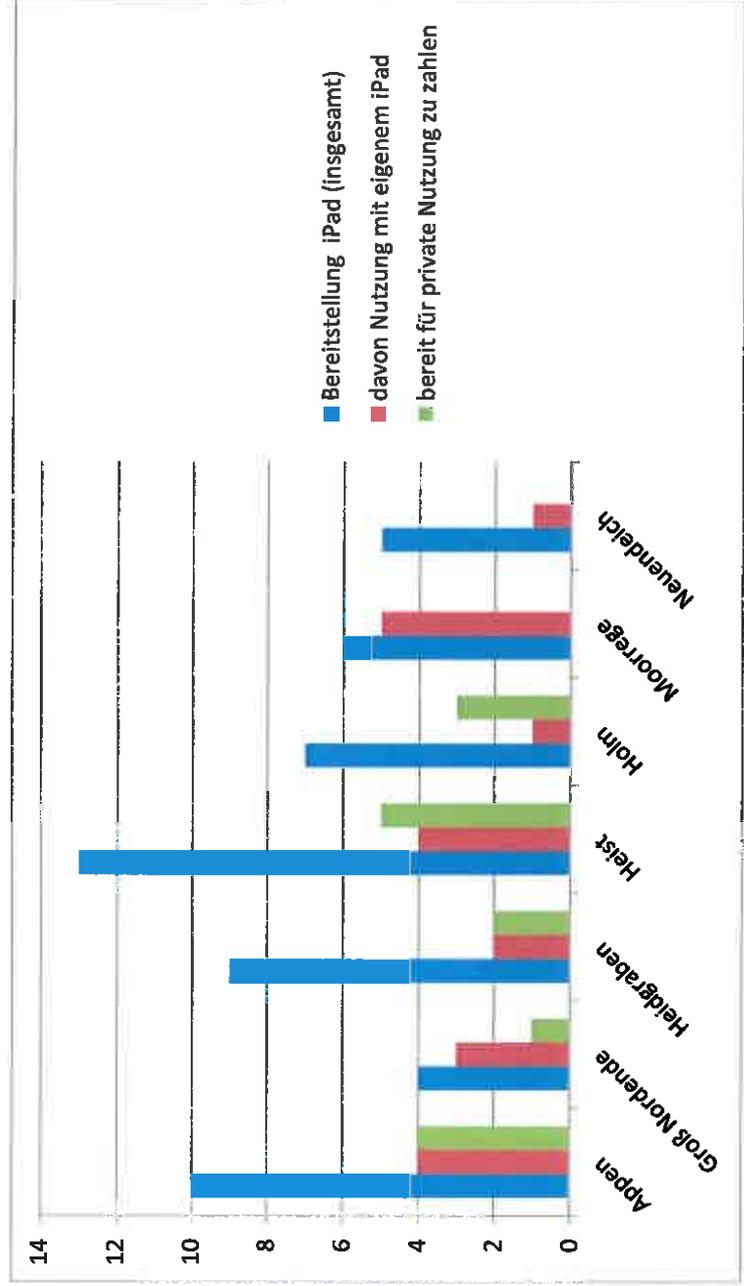
Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	kein Interesse an Mandatos	Interesse am papierlosen Sitzungsdienst	Interesse an Mandatos
Appen	1	2	10
Groß Nordende	0	4	4
Heidgraben	0	6	9
Heist	1	5	13
Holm	2	8	7
Moorrege	1	5	6
Neuendeich	0	3	5



Ergebnis der Umfrage vom 23.07.2014 zur Mandatos-App

Gemeinde	Bereitstellung iPad (insgesamt)	davon Nutzung mit eigenem iPad	bereit für private Nutzung zu zahlen
Appen	10	4	4
Groß Nordende	4	3	1
Heidgraben	9	2	2
Heist	13	4	5
Holm	7	1	3
Moorrege	6	5	0
Neuendeich	5	1	0



Kostenübersicht Anschaffung iPads für den Sitzungsdienst
laut Angebot der Telekom

1. Beschlussvorschlag 1: private Anschaffung mit Zuschuss der Gemeinde
(Grundlage zur Bemessung des gemeindlichen Zuschusses)

Modell	Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)
iPad air mit 32 GB	765,68 €
alternativ	
iPad air 2 mit 16 GB	675,36 €

2. Beschlussvorschlag 2: Beschaffung durch die Gemeinde mit Übernahme der Kosten für Endgerät, Datentarif und MDMS*

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS*)
iPad air mit 32 GB	249,95 €	330,67 €
alternativ		
iPad air 2 mit 16 GB	219,95 €	330,67 €

*Mobile-Device-Management-Software

3. Beschlussvorschlag 3: Beschaffung durch die Gemeinde über den SHZ
(bei geschätzter Abnahme von 52 Geräten laut Umfrage vom 23.07.14 werden nur 35 berechnet)
Voraussetzung: Abnahme eines Digitalabo pro Gerät (52) mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten

Modell	einmalige Kosten pro Gerät (inkl. MwSt)	laufende jährliche Kosten pro Gerät (inkl. Datentarif + MDMS* + Digitalabo)
iPad air 2 mit 16 GB	199,00 €	558,67 €

Erläuterung zu den jährlichen Kosten

	monatliche Kosten (inkl. MwSt)
MDMS	2,86 €
Datentarif	29,94 €
Digitalabo	19,00 €

